



Wort-/Kurzprotokoll der 23. Sitzung

Sportausschuss

Berlin, den 14. Dezember 2022, 14:00 Uhr
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
4 300

Vorsitz: Frank Ullrich, MdB

Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung **Seite 6**

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 8**

**Status Quo und Perspektiven der
Spitzensportreform**

Selbstbefassung SB 20(5)37



Tagesordnungspunkt 2

Seite 23

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Sport als Prävention – Mehr Bewegung für ein gesünderes Leben

BT-Drucksache 20/4666

Federführend:

Sportausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Tagesordnungspunkt 3

Seite 25

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender

Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von

Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

BT-Drucksache 20/3442

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Sportausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

-- Drucksache 20/3442 --

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

-- Drucksache 20/3709 --

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Sportausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Tagesordnungspunkt 4 **Seite 26**

**Nachbericht des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat zum Bewegungsgipfel**

Selbstbefassung SB 20(5)39

Tagesordnungspunkt 5 **Seite 31**

Verschiedenes

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Hostert, Jasmina Lugk, Bettina Poschmann, Sabine Schreider, Christian Ullrich, Frank Wollmann, Dr. Herbert	Gava, Manuel Gerster, Martin Hagl-Kehl, Rita Kreiser, Dunja Schäfer (Bochum), Axel Wiese, Dirk
CDU/CSU	Güntzler, Fritz Lehmann, Jens Mayer (Altötting), Stephan Steiniger, Johannes Stier, Dieter	Auernhammer, Artur Gutting, Olav Jung, Ingmar Monstadt, Dietrich Müller, Florian
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Emmerich, Marcel Krämer, Philip Winklmann, Tina	Menge, Susanne Mijatović, Boris Müller, Sascha
FDP	Hartewig, Philipp Reuther, Bernd	Kuhle, Konstantin Raffelhüschen, Claudia
AfD	König, Jörn Stöber, Klaus	Bleck, Andreas Naujok, Edgar
DIE LINKE.	Hahn, Dr. André	Görke, Christian



Sachverständigenliste

zur Sitzung des Sportausschusses am Mittwoch, 14. Dezember 2022

TOP 1

Athleten Deutschland

Johannes Herber, Geschäftsführer

Maximilian Klein, Direktor Sportpolitik und Strategie

Deutscher Olympischer Sportbund

Torsten Burmester, Vorstandsvorsitzender

Deutscher Behindertensportverband

Friedhelm Julius Beucher, Präsident

Stefan Kiefer, Generalsekretär



Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende**: Ich eröffne die 23. Sitzung des Sportausschusses und begrüße Sie alle recht herzlich. Sitzungsbegleitend stehen uns vom Bundesministerium des Innern und für Heimat der Parlamentarische Staatssekretär Mahmut Özdemir zur Verfügung sowie sein Abteilungsleiter, Herr Rülke, und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportabteilung. Ebenso herzlich begrüße ich unsere Ressort- und Ländervertreter. Die Sitzung ist öffentlich und ich möchte daher auch die Gäste willkommen heißen, die die Sitzung auf der Besuchertribüne oder per WebEx verfolgen. Die Tagesordnungspunkte 1 und 4 werden als Wortprotokoll angefertigt. Ich rufe hiermit den Tagesordnungspunkt 1 auf. Herr Hahn, bitte.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Herr Vorsitzender, ich möchte gern vor Eintritt in die Tagesordnung eine persönliche Erklärung abgeben. Ich will sagen, dass ich die Ausladung der Opposition vom Bewegungsgipfel der Bundesregierung als politischen, aber auch als persönlichen Affront angesehen habe. Ein Bewegungsgipfel der Bundesregierung, der von vornherein auf Ausgrenzung setzt, ist das absolut falsche Signal bei diesem wichtigen Thema. Ich finde das undemokratisch und auch verfassungsrechtlich bedenklich, wenn das Bundesministerium einen von ihm initiierten Bewegungsgipfel zu einer geschlossenen Veranstaltung erklärt und uns mitteilt, dass allein der Sportausschussvorsitzende daran teilnimmt, ich dann ein Schreiben an das Bundesinnenministerium schicke und bitte, auch eine Einladung zu erhalten, und mir dann mitgeteilt wird, das sei eine geschlossene Veranstaltung, und heimlich, heimlich werden dann gleichzeitig die sportpolitischen Sprecher der Ampelkoalition eingeladen. So etwas hat es in meiner Amtszeit, ich bin 28 Jahre Abgeordneter – Landtag und Bundestag –, noch nie gegeben. Ich lasse mich auch nicht belügen. Um das mal ganz deutlich zu sagen: Ich lasse mich nicht belügen, wenn gesagt wird, es kommt nur der Sportausschussvorsitzende und geschlossene Veranstaltung. Ich möchte schon wissen, wer die politische Verantwortung für diese Entscheidung trägt und auch übernimmt. Es kann nicht sein, dass Abgeordnete der Opposition in dieser Weise behandelt werden. Das ist nicht zu akzeptieren. Ich glaube auch, dass die Bundesinnenministerin wissen muss, dass es nicht Abgeordnete erster und zweiter

Klasse gibt. Genau so ist dieses Mal gehandelt worden. Ich protestiere damit ganz entschieden und gebe das hier auch zu Protokoll, weil ich nicht bereit bin, in dieser Form weiter zusammenzuarbeiten mit denjenigen, die diese Verantwortung haben. Ich möchte, dass geklärt wird: Wer hat das veranlasst? Warum hat man uns belogen? Was passiert in der Folge mit den Personen, die dafür zuständig waren? Das ist ein ganz zentraler Punkt und der muss eigentlich geklärt werden, wenn es hier um unsere gemeinsame Zusammenarbeit geht.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Hahn. Es wird einen extra Tagesordnungspunkt heute noch geben. Herr Mayer, Sie hatten sich noch gemeldet.

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte ins gleiche Horn stoßen und kann mich den Worten des Kollegen André Hahn nur uneingeschränkt anschließen. Ich gehöre dem Deutschen Bundestag jetzt 20 Jahre an. Ich kann genauso wie der Kollege Hahn für mich in Anspruch nehmen, dass ich so etwas in meiner bisherigen parlamentarischen Karriere noch nie erlebt habe. Das ist beispiellos und das ist auch aus meiner Sicht ein handfester Skandal, der sich gestern abgespielt hat beim Bewegungsgipfel. Ich habe persönlich den Abteilungsleiter, Sie, lieber Herr Dr. Rülke, am Ende der letzten Sportausschusssitzung noch einmal persönlich gefragt, ob die sportpolitischen Sprecher der sechs Fraktionen, die im Deutschen Bundestag vertreten sind, zum Bewegungsgipfel der Bundesregierung geladen werden. Sie haben mir im Beisein meines Mitarbeiters gesagt, das ist leider aus Platzgründen nicht möglich, sodass nur die jeweiligen Ausschussvorsitzenden eingeladen werden. Deswegen ist auch die Terminologie, die der Kollege Hahn benutzt, aus meiner Sicht nicht falsch. Wenn die Koalition ständig von Respekt spricht, wenn die Koalition ständig von Fairness spricht, wenn der Bundeskanzler in seiner ersten Regierungserklärung sage und schreibe 30 mal den Begriff des Respektes verwendet, dann muss sich die Koalition jetzt schon fragen lassen, wo denn der Respekt bleibt, die Fairness bleibt gegenüber der Koalition, gegenüber den Vertretern der Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag, wenn es darum geht, einseitig nur die sportpolitischen Sprecher der drei Ampelfraktionen zum Bewegungsgipfel einzuladen. Das ist aus meiner Sicht eine himmelsschreiende Brüskierung, eine schwerwiegende



Diskriminierung der Opposition und das wird auch noch Weiterungen haben. Das sage ich hier auch an dieser Stelle in aller Offenheit. Ich bin selbst, als ich gestern davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die sportpolitischen Sprecher der Ampelkoalition zugegen sind, zum Bewegungsgipfel gefahren in der Hoffnung, dass es unter Sportlern, wo doch der Fairnessgedanke, der Gedanke des Miteinanders, der Gedanke der Inklusion über allem stehen sollte, möglich sein wird, jemanden, der sich konstruktiv in die Debatte über den Bewegungsgipfel einbringen will, auch zuzulassen. Dann hat mich der Parlamentarische Staatssekretär Özdemir gemeinsam mit dem Abteilungsleiter Rülke abgefangen und mir den Zugang zum Bewegungsgipfel der Bundesregierung verwehrt. So etwas ist mir in 20 Jahren Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag noch nie wiederfahren, dass ich gegen meinen Willen die Veranstaltung der Bundesregierung, egal wie sie zusammengesetzt ist, nicht betreten konnte. Das war eine befremdliche Situation, ich könnte gern auch die Situation noch näher beschreiben. Wir waren zu dritt in einem Raum. Es war eine Konstellation zwei zu eins. Ich habe dann, um eine weitere Eskalation zu verhindern – mir ist der Zugang auch physisch verhindert worden –, entschieden, dass ich mich zurückziehe und nicht weiter darauf dränge, die Veranstaltung besuchen zu können. Das ist wirklich genau das Gegenteil dessen, was die Bundesregierung immer in Sonntagsreden von sich preisgibt, wohlfeil, dass das Miteinander, dass der Zusammenhalt, dass der Respekt, dass die Fairness über allem steht. Hier geht es ganz konkret um die Ausgrenzung der Opposition. Ich habe deshalb auch angeregt und die Fraktionsführung ist dem auch gefolgt, dass dies zum Thema in der nächsten Sitzung des Ältestenrates werden wird. Wir werden auch die Bundestagspräsidentin mit dieser Thematik betrauen. Es wird auch eine Beschäftigung der Bundesregierung damit geben müssen. Wie gesagt, das ist ein beispielloser Skandal, der aufgearbeitet werden muss. Ich möchte auch die Frage des Kollegen Hahn aufgreifen, die entscheidende Frage muss geklärt werden: Wer hat dies letzten Endes entschieden? Herr Rülke, Sie können es sich nicht so einfach machen, nur zu sagen, na ja, im BMG war man nicht bereit, die jeweiligen Sprecher der Opposition, es betraf ja auch die gesundheitspolitischen Sprecher, mit zuzulassen. Ich möchte auch letzten Endes wissen, wer diese Entscheidung

konkret getroffen hat und ob die Bundesinnenministerin davon Bescheid wusste. Es gibt auch bereits schriftliche Fragen an die Bundesregierung diesen Skandal betreffend. Dann wird sich natürlich auch die Frage nach personellen Konsequenzen entsprechend stellen. Herr Vorsitzender, ich hoffe hier wirklich auch auf Ihre Unterstützung. Sie haben ja nicht nur die Aufgabe, die Interessen der Regierungskoalition zu vertreten, sondern die Interessen des gesamten Sportausschusses. Ich hoffe hier eindringlich darauf, dass Sie uns als Sportsmann zur Seite stehen und unterstützen. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Hahn, Herr Mayer, dieser Punkt wird nachher noch einmal aufgenommen werden. Wenn sich hier noch einmal jemand dazu äußern möchte, Herr Rülke, Herr Özdemir? Ansonsten würden wir den Tagesordnungspunkt dann als nächstes aufrufen.

Abg. **Jörn König** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, den recht umfangreichen und auch angebracht emotionalen Ausführungen von Herrn Dr. Hahn und von Stephan Mayer ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen. Das ist aus meiner Sicht ein handfester Skandal. Wir schließen uns auch den Aufklärungswünschen an. Wer hat die Entscheidung getroffen und wer war darüber in Kenntnis? Das ist völlig unparlamentarisch. Ich will nur anmerken: Herr Dr. Hahn hat von Parlamentariern erster und zweiter Klasse gesprochen. Ich habe leider nicht diese lange Erfahrung in Parlamenten – nicht leider, sondern ich bin seit fünf Jahren dabei. Ich habe von Anfang an bei vielen diese Trennung in Parlamentarier erster und zweiter Klasse erlebt. Jetzt ist halt der Kreis derjenigen, die zweite Klasse sind, etwas größer geworden. Ich kann nur sagen; Willkommen im Club. Das ändert nichts an dem Maß des Skandals, der da passiert ist, und dass es überhaupt ein Skandal ist, dass Parlamentariern bestimmte Rechte verwehrt werden. Das sage ich auch, ehrlich gesagt, in Richtung DOSB und DBS.

Der **Vorsitzende**: Danke für die drei persönlichen Erklärungen. Wir werden nachher auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen.



Wortprotokoll

Tagesordnungspunkt 1

Status Quo und Perspektiven der Spitzensportreform

Selbstbefassung SB 20(5)37

Der **Vorsitzende**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf, das ist das Thema Status Quo und Perspektiven der Spitzensportreform. Die hierzu übersandten Stellungnahmen wurden an alle Mitglieder verteilt. Ich begrüße ganz herzlich für den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Torsten Burmester. Für den Deutschen Behindertensportverband (DBS) den Präsidenten des DBS, Herrn Friedhelm Julius Beucher und den Generalsekretär Stefan Kiefer. Für Athleten Deutschland den Direktor für Sportpolitik und Strategie Maximilian Klein und den Geschäftsführer Herrn Johannes Herber. Wir haben für Ihre Eingangsstatements jeweils fünf Minuten eingeplant. Im Anschluss kommen wir dann zu den Fragerunden. Herr Burmester, Sie haben das Wort.

Torsten Burmester (DOSB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Erlauben Sie mir eine Eingangsbemerkung, die sich auf unsere Mitgliederversammlung in Baden-Baden bezieht. Wir haben Sie, Herr Vorsitzender, dort stellvertretend für alle Mitglieder im Sportausschuss willkommen geheißen. Ich möchte mich aber heute noch einmal ausdrücklich bei Ihnen, Herr Mayer, bedanken, bei Ihnen, Herr Steiniger, bei Herrn Stier, Herrn Dr. Hahn, Frau Poschmann, Frau Lugk und Frau Winklmann, dass Sie bei unserer Mitgliederversammlung waren. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir während dieser Zeit in einem gewissen Tunnel waren und nicht in dem Maße den Kontakt zu Ihnen suchen konnten, wie es sonst üblich ist. Ich hoffe, ich konnte meine Wertschätzung an dieser Stelle noch einmal zum Ausdruck bringen.

Lassen Sie mich, was das Thema angeht, mit einem Bild beginnen. Vor acht Jahren haben sich BMI und DOSB auf einen gemeinsamen Kurs gemacht, um den Leistungssport und die Spitzensportförderung weiterzubringen. Sie haben Weichen gestellt und sind zusammen in einen Zug gestiegen. Nach Zwischenhalten in Rio, Pjöngjang, Tokio und Peking, bei denen der gemeinsame Zug immer mehr an Fahrt verloren hat, ist er nun in einem Sackbahnhof

zum Stehen gekommen. Nach einer gründlichen Inspektion mussten sich beide Lokführer eingestehen, dass er mit kleineren Reparaturen nicht aus dieser Situation heraus zu manövrieren ist. Der Kurs ist nach wie vor klar, nur wird man wahrscheinlich mit Verspätungen an den nächsten Haltestellen wie Paris und Mailand eintreffen. Um aber nicht den Anschluss nach Los Angeles und Brisbane zu verpassen, wurde nun ein neuer Zug am Gleis direkt gegenüber bereitgestellt. Mit altem Kurs und neuen Lokführern und geschärfter Technik laden DOSB, die Sportverbände, das BMI die Gesellschaft, die Athleten und Athletinnen und die Politik dazu ein, zügig mit ihnen einzusteigen. Das macht es – glaube ich – ganz gut deutlich, in welcher Situation wir uns im Leistungssport befinden.

Ich habe es angesprochen, 2016 gab es das Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports. Übergeordnetes Ziel war es damals, den Spitzensport erfolgreicher zu gestalten. Es wurden neue Strukturen wie PotAS oder auch ein konstanter Mittelaufwuchs in der Spitzensportförderung des Bundes eingeführt. Sie konnten jedoch den Abwärtstrend, insbesondere in den Sommersportarten, nicht stoppen. Ich glaube auch, dass sich die Rahmenbedingungen für Athletinnen und Athleten nicht ausreichend verbessert haben. Zwischenfazit: Die aktuelle Lage allein an der Medaillenausbeute zu messen wird aus unserer Sicht der Komplexität des heutigen Spitzensports nicht gerecht. Wir können nicht zufrieden sein und müssen objektiv das Fazit ziehen, dass die 2016 beschlossene Leistungssportreform nicht die gewünschte Umkehr gebracht hat. Deswegen der bereitgestellte Ersatzzug.

Ein klares Statement vorweg: Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Trendwende gelingen kann. Sie ist aber im Rahmen der bisherigen Strukturen und Leitplanken nicht zu bewerkstelligen. Daher hat der DOSB vorgeschlagen, zwei neue Bausteine einzuführen, die das System der deutschen Leistungssportförderung und -steuerung verlässlicher, transparenter, sportfachlicher, unbürokratischer, digitaler, wettbewerbsfähiger und damit auch erfolgreicher machen können. Es ist zum einen ein Sportfördergesetz. Auf der Basis eines solchen Fördergesetzes wird dem organisierten Sport und seinen Akteuren ein verlässlicher Rahmen für die Entwicklung im Leistungssport geboten. Dieses Gesetz bietet auch eine klare Rahmensetzung, die



zur Einrichtung einer unabhängigen Agentur erforderlich ist, mit eindeutigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Das ist der zweite Baustein: Eine unabhängige Agentur für Leistungssport, durch gesetzliche Grundlage legitimiert, organisiert anhand von entwickelten Leitplanken die Steuerung und Förderung des deutschen Sports aus einer Hand. Sie muss konsequent sportfachlich ausgerichtet sein. Sie ist eine Steuerungsinstanz, die sportfachliche Prozesse mit der Vergabe von Fördermitteln in Einklang bringt und aus einer Hand umsetzt. Sie bildet schlanke Verwaltungs- und Managementstrukturen ab, die so effizient und digital sein müssen, dass sie dem Leistungssport ermöglichen, wieder am Athleten, an der Athletin arbeiten zu können und gemeinsam mit ihnen arbeiten zu können.

DOSB und BMI haben dazu ein Grobkonzept vorgelegt. Aus unserer Sicht ist das eine sehr gute Grundlage, im kommenden Jahr Umsetzungsperspektiven entwickeln zu können. Wir werden die Diskussion auf unserer Seite ergänzen mit den Eckpunkten, die wir im letzten Jahr als Sport erarbeitet haben. Parallel dazu haben wir auch mit Athleten Deutschland, mit der Athletenkommission vereinbart, dass wir eine überfällige Debatte in Deutschland führen, nämlich zu den Werten und Zielen im Leistungssport. Das wollen wir auch im nächsten Jahr sehr früh angehen. Wir sind uns bewusst, dass dies ein tiefgreifender Veränderungsprozess ist. Wir sind aber überzeugt, dass neue Ansätze eine deutlich bessere Ausgangslage für eine erfolgreiche Trendwende bieten. Wir freuen uns gemeinsam mit den Athletenvertretern und mit Ihnen auf die gemeinsame Fahrt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Burmester. Ich bitte Herrn Beucher, Herrn Kiefer um ihr Eingangsstatement.

Friedhelm Julius Beucher (DBS): Zunächst will ich Ihnen Stefan Kiefer als neuen Generalsekretär vorstellen. Wenn ich bei dem Bild von Torsten Burmester bleibe: Er hat schon richtig Fahrt aufgenommen und es ist eine wunderbare Zusammenarbeit. Bei denjenigen Abgeordneten, wo wir noch nicht in den Arbeitsgruppen waren, holen wir das gerne nach. Ich bleibe weiter bei dem Bild von Torsten Burmester. Wenn der Zug aufs Gleis gesetzt wird, wollen wir natürlich mit auf die Lok und nicht in einem Wagen sitzen. Denn Sie wissen,

dass wir als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund für den Sport von Menschen mit Behinderung zuständig sind. Ich werde auch nie müde zu sagen, dass wir uns dabei an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren, die wir für unser Land alle unterschrieben haben, das heißt, der Bundestag hat unterschrieben. Ich erinnere aber auch immer wieder daran, dass wir als DBS Dach- und Fachverband zugleich sind. Wir haben diese Sonderrolle, dass wir allein 28 paralympische Sportarten haben und die Mehrzahl dabei in unseren Strukturen bearbeiten müssen. Damit nehmen wir ja eine Sonderrolle im deutschen Sportsystem ein. Wir sind Verband unterschiedlichster Sportarten und nicht Verband der Verbände.

An der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Leistungssportreform haben wir von Beginn an aktiv mitgewirkt. Dabei mussten aber die besonderen Strukturen bewusst wahrgenommen werden, um sich daran zu orientieren. Deshalb konnten wir uns PotAS als zentralen Baustein der Leistungssportreform nicht von Beginn an zu eigen machen, weil der zugrunde liegende Kriterienkatalog keine Anwendung auf den Behindertensport finden konnte. Das haben wir dann in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber geändert und eine kriteriengeleitete Budgetierung entwickeln können, mit deren Hilfe die Budgets der Nationalmannschaft im DBS berechnet werden konnten. Das hat immer in unmittelbarer Absprache mit dem zuständigen Ministerium stattgefunden und war damit ein etabliertes wie auch erfolgreiches Konstrukt effizienter Förderung und Steuerung. Gleichwohl haben wir an den finanziellen Aufwüchsen im Nachgang der Leistungssportreform in erheblichem Maße profitiert und konnten damit auch erstmalig den Anschluss an internationale Mindeststandards im paralympischen Sport herstellen. Ergänzend, was über die Förderung des Staates hinausgeht: Die Deutsche Sporthilfe konnte jetzt unlängst durch eine neue Zuwendung einer großen Firma sicherstellen, dass die letzte Lücke der ungleichen Behandlung von olympischen und paralympischen Sportlern geschlossen werden konnte, nämlich die sogenannte Elitförderung, die steht jetzt auch den paralympischen Athleten zu.

In Anbetracht des erneuten Anlaufs, die Leistungssportreform zu reformieren, sagen wir, das ist notwendig und überfällig und stellen da einfach



folgende Fragen: Welchen Spitzensport wollen wir in Deutschland haben? Was ist die Gesellschaft bereit dafür zu investieren? Vor allen Dingen, an welchen Kriterien bemisst sich der Erfolg? Dazu brauchen wir natürlich eine von allen Seiten akzeptierte Definition, die insbesondere den Begriff der Steuerung im deutschen Spitzensport zum Inhalt hat. Wir kennen nicht den Wortlaut eines Sportgesetzes, aber wir werden uns mit dem Entwurf auseinandersetzen und auch mit den Aufgaben dieser angedachten Bundesagentur für Spitzensport. Dazu kann man noch keine vernünftige Bewertung abgeben. Das wäre auch unsolid. Wir begrüßen aber grundsätzlich die Initiative von BMI und DOSB und bieten deshalb unsere konstruktive Mitarbeit an, vor allen Dingen, um Synergien für den Behindertensport zu erschließen, ohne dabei die sportspezifischen Besonderheiten des Paraspports außer Acht zu lassen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Beucher. Herr Kiefer, wollen Sie noch etwas ergänzen? Sie stehen dann nachher für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung. Ich bitte dann den Herrn Herber und Herrn Klein um ein Eingangsstatement.

Johannes Herber (Athleten Deutschland): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Klein und ich werden uns das Statement aufteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Spitzensport steht einmal mehr vor einschneidenden Veränderungen. Das Grobkonzept von BMI und DOSB kündigt Weichenstellungen für einen modernen und transparenten Spitzensport an und wir, das Präsidium und auch die Mitglieder von Athleten Deutschland begreifen das als Riesenchance. Ich bedanke mich, dass wir heute hier sein dürfen, um unsere ersten Überlegungen für eine Neugestaltung des Spitzensportsystems vorstellen zu können. Ich will an dieser Stelle noch einmal bekräftigen, dass wir natürlich bereit stehen, uns mit allen Kräften in die jetzt anstehenden Prozesse einzubringen. Wir sind überzeugt, dass eine Reform der Reform nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten bereit sind, Glaubenssätze und Wirkungsannahmen ernsthaft zu prüfen und sich auch schmerzhaften Diskussionen zu stellen.

Im Sommer haben wir die große Frage nach dem „Warum“ der Förderung gestellt. Wir haben das getan, weil wir es wichtig fanden, eindeutige Ziele

zu definieren, bevor eine erneute Reform stattfinden kann. Wir haben uns sehr gefreut und sind dankbar, dass eine Ziel- und Strategiedebatte nun als Maßnahme im Grobkonzept verankert ist. In den letzten Monaten haben wir uns dann dem „Wie“ gewidmet, also der Frage nach den besten Gelingensbedingungen für Spitzensport in Deutschland. Wir sind deshalb intensiv mit den Athletinnen und Athleten – den olympischen, den paralympischen, den nicht-olympischen und auch den deaflympischen ins Gespräch gegangen, haben Fokusgruppen und Diskussionsrunden abgehalten. Wir haben uns auch mit Wissenschaftlern ausgetauscht und uns mit Expertinnen und Experten aus dem System beraten. Entstanden sind 30 Punkte, 30 Anregungen, die darauf abzielen sollen, dass das Spitzensportsystem stärker an den Bedürfnissen der Athleten ausgerichtet ist. Das bedeutet für uns, die Förderung muss die unterschiedliche Ausgangssituation der Athleten differenziert in den Blick nehmen. Das gilt sowohl für ihre Entfaltung im Spitzensport als auch für ihre persönliche und berufliche Entwicklung. Alle sollen möglichst gleichwertige Chancen für unterschiedliche Wege erhalten.

Das heißt: Erstens, die Chancen von kombinierten Karrierewegen, also Studium oder Ausbildung im Vergleich zu Sportförderstellen anzugleichen. Zweitens bedeutet es auch, Athletinnen und Athleten nicht gegen ihren Willen von ihren Vereinen und ihrem sozialen Umfeld zu entkoppeln. In den Gesprächen mit den Athletinnen und Athleten haben wir immer wieder gehört, sie wollen gewinnen, sie sind bereit, dafür alles zu geben, alles zu investieren und deshalb gehen sie auch freiwillig und gerne an zentrale Stützpunkte, aber nur wenn wirklich sichergestellt ist, dass dort tatsächlich die besten Trainings- und Umfeldbedingungen für sie herrschen. Das aktuelle System, die aktuelle Förderlogik ist immer noch zu stark an den bestehenden Strukturen ausgerichtet. Wir brauchen aber eine Nutzerorientierung und das nicht zuletzt auch, weil der Mangel an Wettbewerb und der Mangel an Transparenz in diesem System dafür gesorgt haben, dass Ziele nicht erreicht werden. Wie wir alle wissen, hat trotz gesteigerter Förderung und höherer Wettbewerbsanzahl der kollektive Erfolg Deutschlands seit der Wiedervereinigung abgenommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die bisherigen, zentralplanerischen Maßnahmen nicht geig-



net sind, die Mittel effektiv und effizient einzusetzen. Ein Kurswechsel ist deshalb dringend notwendig. Die 30 Anregungen, die wir Ihnen übersandt haben, sind unser erster Beitrag dafür. Ich bitte Herrn Klein kurz darauf einzugehen.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Vielen Dank. Wir haben 30 Anregungen mitgebracht. Das sind keine Weihnachtswünsche, das hat System. Und zwar entlang der Dimension Lösungen zwischen zentralen und dezentralen Strukturen, Lösungen für eine stärkere Orientierung an den Athleten und Athletinnen, allgemeine Erwägungen zur Förderstrategie und auch das Nachwuchssystem, das elementar für den Erfolg im Spitzensport ist. Wir glauben, dass Athletinnen und Athleten sich immer dem Wettbewerb stellen müssen. Sie werden immer vermessen, nur das System wird kaum vermessen, im System gibt es kaum Wettbewerb. Das muss sich ändern. Wir glauben, wenn wir die ganzheitliche Entwicklung der Athletinnen und Athleten und ihre Individualität in den Fokus rücken, dann können ihre Talente gefördert, Beeinträchtigungen verhindert und damit auch Erfolgsambitionen zielgerichteter verwirklicht werden. Wenn es mehr Wettbewerb und mehr Transparenz gibt, dann werden die Angebote von Stützpunkten und Verbänden verbessert und die Mittel effizienter eingesetzt. Am Ende gewinnen alle, die Athletinnen und Athleten persönlich, sportlich wie beruflich, der Staat, die Gesellschaft und der organisierte Sport. Wir brauchen eine Stützpunktevaluation. Wir brauchen eine Wirksamkeitsanalyse von zentralisierten Einrichtungen. Die gab es so noch nie. Wenn Zentralisierung stattfindet, dann nicht als Zwangsmaßnahme. Athleten und Athletinnen müssen über die Gelingensbedingungen von Zentralisierungen mitbestimmen. Sie brauchen Transparenz. Es braucht eine Stützpunktinventur. Die Athleten und Athletinnen müssen die Möglichkeit haben, die Stützpunkte und die Angebote zu bewerten. Sie brauchen sichere Maßnahmen für Beschwerdesysteme. Die Athletinnen und Athleten müssen mit Kaufkraft ausgestattet werden, damit mit ihrer Nachfrage die Angebotsstruktur verändert wird und die Qualität steigt. Die, die nicht an zentralisierte Stützpunkte wollen, brauchen auch Unterstützung. Wir hören das immer wieder. Es gibt erfolgreiche Athletinnen und Athleten und sehr viele, die sich mit dezentralen Insellösungen organisieren. Wir brauchen dafür ein Innovations-

budget, das die unterstützt, die individuelle Lösungen anstreben, um ihre Chancengleichheit im Vergleich zu zentralisierten Lösungen zu erhöhen. Das Athletengeld kann auch dazu dienen, Karrierewege und die Attraktivität von Karrierewegen im Vergleich zu Sportförderstellen anzugleichen, indem man Einkommenserhöhungen ermöglicht, die in Abhängigkeit davon stehen, ob jemand duale Karrierewege anstrebt. Wir brauchen ein dauerhaftes Monitoring über die Situation der Athletinnen und Athleten, um ihre Zufriedenheit und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu erfassen. Wir brauchen einen Prozess für faire Arbeitsbedingungen und zur besseren sozialen Absicherung der Athletinnen und Athleten, ähnlich der Situation in der Plattformökonomie. Vereine müssen gestärkt werden und ihre Arbeit im Leistungssport muss ebenfalls einem Monitoring unterzogen werden, damit sie auch gezielte Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Die derzeitige Nachwuchsförderung und ihre Prämissen müssen systematisch auf Wirksamkeit geprüft werden, so wie das schon vor 20 Jahren passiert ist. Die Vergabeinstanz muss unabhängig sein und die Förderstrategie sollte nicht nur auf Erfolg und Leistung achten, sondern vor allem auch die Schaffung von Mehrwerten im Spitzensport im Blick haben. Die, die dafür bezahlen, die das konsumieren, die Bürgerinnen und Bürger sollen auch die Möglichkeiten haben, den Spitzensport erfahren und erleben zu können. Dort, wo wir Evaluationsbedarfe haben, müssen sie kartiert werden, ihnen muss begegnet werden und vor allem brauchen wir eine systematische Erfassung der dysfunktionalen Anreizsteuerung, um diese abzustellen im Sinne der ganzheitlichen Entwicklung der Athletinnen und Athleten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Burmester, Herr Beucher, Herr Klein, Herr Herber. In der Oblesrunde haben wir uns auf eine Redezeit von insgesamt 26 Minuten festgelegt, nach dem üblichen Schlüssel verteilt. Die Zeit steht für Fragen und Antworten zur Verfügung, nur die Antwortzeit der Bundesregierung wird nicht mit einberechnet. Ich bitte die Fraktion der SPD zu beginnen. Frau Lugk, bitte.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Vielen Dank für Ihre einführenden Worte und die durchaus umfangreichen Stellungnahmen, die wir bekommen haben. Es war auch wichtig, dass wir nicht ohne Grobkonzept ins neue Jahr gehen. Insofern waren wir jetzt



sehr froh, dass wir in die Diskussion einsteigen können. Denn wir wissen spätestens seit dem Vortrag zu Jahresbeginn von Herrn Professor Granauer von der PotAS-Kommission, dass die Zeit drängt. Wir bekommen aber auch seit Monaten Hinweise, was man reformieren könnte. Vieles von dem, was wir immer wieder angesprochen und diskutiert haben, findet sich in den vorliegenden Papieren wieder. 2016 war die letzte große Reform. Wir haben jetzt die Notwendigkeit, das eine oder andere wirklich neu zu denken, neu zu evaluieren und einen Knoten, der sich gebildet hat, zu durchschlagen. Da brauchen wir alle Akteure. Wir brauchen den DOSB, wir brauchen Herrn Beucher und Herrn Herber. Wir brauchen genauso die Athletinnen und Athleten, auch die Trainer/-innen, aber natürlich auch dieses Gremium. Insofern gibt es hoffentlich viel zu diskutieren und eine bessere Einbeziehung als wir das in anderen Punkten hatten, um ein Konzept, das jetzt vorliegt, mit Leben zu füllen. Dass wir die Akteure in die Prozesse einbinden, das ist – glaube ich – die Hauptaufgabe und da sind wir uns alle einig. Ein zentrales Element dieser Spitzensportreform wird ja das Sportfördergesetz sein. Da wäre meine Frage an das BMI, an den Staatssekretär: Wie ist man vorgegangen, um die Spitzensportreform aus 2016 ins Auge zu nehmen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, um ein Sportfördergesetz zu implementieren und bestimmte Dinge verlässlich für die Sportwelt und auch für uns in diesem Ausschuss zu gestalten?

Der **Vorsitzende**: Herr Parlamentarischer Staatssekretär, bitte.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete und auch liebe Sachverständige, liebe Sportsfreunde. Ich glaube, es ist angebracht, kurz die Wertschätzung Ihnen allen gegenüber auszudrücken, für Ihre Anregungen, für Ihre Beteiligung am Prozess. Aber auch Ihnen, Herr Burmester, und dem DOSB danke ich für den Prozess und dafür, dass wir jetzt gemeinschaftlich als zwei Lokführer, BMI und DOSB, auf diesem Zug sind, unterstützt durch so viel Sach- und Fachverstand, der links von Ihnen sitzt, uns auf einen Weg begeben.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir nicht lediglich den Sport – und da möchte ich ihre Frage aufgreifen, Frau Lugk – in ein System von untergesetzlichen Regelungen und Elementen bringen, sondern dass wir uns gemeinsam auf den Weg

machen zu sagen, wir wollen dem Sport einen gesetzlichen Stellenwert in Deutschland verschaffen, von PotAS bis hin zu der Diskussion um Integrität und Werte. Ich glaube, es wäre fahrlässig, an eine Reform heranzugehen und zu sagen, alles war schlecht und muss weg. Ich glaube, man muss sehr sachorientiert und neutral Dinge, die nicht gewirkt haben, ermitteln und fragen, weshalb der gewünschte Erfolg ausgeblieben ist. Geld gewinnt keine Medaillen. Nur Trainingsstätten aufzuforsten und Möglichkeiten zu schaffen gewinnt keine Medaillen. Das ist das Zusammenspiel von gut ausgebildeten Trainerinnen und Trainern und von Athleten mit ihrem individuellem Vermögen und Möglichkeiten. Es gehört dazu, dass DOSB und DBS als Klammer den Halt geben und Werte und Integrität im Sport Geltung finden. All diese Dinge wollen wir in einem Gesetz zusammenfassen und gemeinsam mit dem Parlament ein Sportfördergesetz verabschieden. Das Grobkonzept war ein guter Baustein auf diesem Weg dahin. Jetzt und in den künftigen Prozessen geht es darum, den Gesetzentwurf, wenn er vorliegt, zügig in den Berichterstatterrunden, mit dem Sportausschuss, mit dem Parlament zu diskutieren und all die Erfahrungen aus den bisherigen Prozessen der Spitzensportförderung aufzunehmen. Ich hoffe, das beantwortet ihre Frage.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Ja, sogar eine weitere. Vielen Dank für die Zusicherung, dass wir uns in kürzeren Abständen hier austauschen und auf aktuellem Stand sein werden. An den DOSB würde ich gern folgende Frage richten: In dem Grobkonzept sind thematische Blöcke gesetzt. Was mir persönlich fehlt, ist die Definition von Meilensteinen und auch ein Zeitplan. Was ist da vorgesehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Burmester, bitte.

Torsten Burmester (DOSB): Herr Parlamentarischer Staatssekretär, wenn Sie erlauben, beantworte ich das auch in Ihrem Namen, weil das Grobkonzept natürlich ein gemeinsames Werk ist. Wir sind jetzt gemeinsam in der Abstimmung eines Projektplanes. Wir haben den Ländern zugesagt, eine Beteiligung zu realisieren und ich bin zuversichtlich, dass wir ganz früh im neuen Jahr einen mit den Ländern abgestimmten Projektplan haben, der natürlich auf eine breite Beteiligung angelegt ist. Da gilt nach meinem Verständnis Gründlichkeit vor Schnelligkeit und Beteiligung vor Schnelligkeit. Insofern sind wir da gerade in der Abstimmung,



insbesondere mit den Ländern, aber das ist Sache des BMI.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Vielen Dank. Im Grobkonzept wird ja darauf abgehoben, dass wir die PotAS-Kommission weiterentwickeln wollen. Ich vermute, es ist alles noch nicht final durchdacht. Aber es gibt sicherlich Eckpunkte, die man sich vorstellen kann. Das zweite ist, wie die Kommission oder PotAS an sich in eine unabhängige Vergabeinstanz eingebunden werden soll. Können Sie dazu ein paar Informationen geben?

Torsten Burmester (DOSB): Ich verweise unter anderem auch auf den Koalitionsvertrag, in dem die Evaluierung von PotAS ausdrücklich steht. Das erwartet der Sport. Ich habe eben den Äußerungen der Kollegen Herber und Klein entnommen, dass es auch darum geht, PotAS weiter zu optimieren. Dass es auch darum geht, Bürokratie zu reduzieren. Sie wissen, dass wir bei PotAS Hauptattribute und Strukturattribute haben, und es gilt, diese Attribute und deren Wertung weiterzuentwickeln. Im Grobkonzept ist eine Grundsatzentscheidung getroffen worden, dass Steuerung und Förderung kohärent zusammengeführt werden sollen. Das passiert dadurch, dass PotAS in diese unabhängige Agentur eingegliedert werden soll. So steht es in diesem Konzept. Danke.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Vielen Dank. Den Koalitionsvertrag habe ich natürlich gelesen und kenne die Formulierung durchaus sehr gut. Die Frage war natürlich, wenn man etwas in ein Grobkonzept schreibt, hat man ja schon Gedanken. Das war eigentlich, was ich wissen wollte. Ich habe jetzt zur Kenntnis genommen, dass es keine Sprachfähigkeit an der Stelle gibt.

Torsten Burmester (DOSB): Herr Vorsitzender, ich habe vorgebracht, dass wir über Hauptattribute und Strukturattribute sprechen, insofern in den Details von PotAS gemeinsam mit allen Partnern diskutieren und schon überlegen, gerade was die Strukturattribute angeht, wie man aus Sicht des organisierten Sports PotAS optimieren und entbürokratisieren kann.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Ja, vielen Dank. Die Struktur von PotAS ist auch nicht gänzlich unbekannt. Ich habe die Frage gezielt an den DOSB gerichtet. Wir haben vor der Veröffentlichung des Grobkonzeptes zur Kenntnis nehmen können, dass es veröffentlicht wird, indem Sie ein Interview in

der FAZ gegeben haben. Dem Interview konnte man entnehmen, dass das eine Art Evaluation geben könnte, weil Sie darauf abgehoben haben, es wäre bekannt, dass einige Bereiche gut, andere weniger gut funktioniert hätten in der Spitzensportreform. Können Sie dieses Erkenntniswerk diesem Ausschuss zur Verfügung stellen?

Torsten Burmester (DOSB): Können Sie ihre Frage noch einmal präzisieren? Das habe ich jetzt nicht verstanden.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Ihr Interview in der FAZ hob darauf ab, dass es ja bei der Spitzensportreform Erkenntnisse darüber gibt, dass Dinge gut und andere Dinge schlecht gelaufen sind. Das lässt ja indirekt den Schluss zu, dass sie eine Evaluation vorgenommen haben. Ich finde, das könnte auch dieses Gremium durchaus interessieren, was positiv und was negativ ist, wie das, im Sinne von best practice, für die nächste Reform zu werten ist.

Torsten Burmester (DOSB): Das würde ich gerne tun, wir haben im Grobkonzept gemeinsam mit dem BMI auch eine Situationsanalyse gemacht. Herr Özdemir, Herr Rülke, Herr Spitzer, wir werden aus unserer Sicht das gern zur Verfügung stellen, ich bitte einfach gemeinsam zu entscheiden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich würde die Fraktion der CDU/CSU um ihre Fragen bitten. Herr Mayer, bitte.

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte auch zunächst den Sachverständigen ganz herzlich danken für die heutigen Beiträge und Ausführungen. Vor allem aber für die schriftlichen Ausführungen, die Sie uns im Vorfeld haben zukommen lassen. Ich darf vielleicht anfangen mit dem Vergleich mit dem Zug, Herr Burmester, den Sie gezogen haben. Mir fiel sofort das Zitat ein „nicht alles was hinkt, ist ein Vergleich“. Ich teile Ihre Bewertung in einem Punkt, nämlich dass das Abschneiden insbesondere der deutschen Olympiamannschaft bei den Sommerspielen 2021 in Tokio nicht zufriedenstellend war. Nur von dieser Bewertung ausgehend darf man nicht die falschen Rückschlüsse ziehen. Der erste falsche Rückschluss wäre, die Spitzensportreform ist gescheitert. Wenn Sie sich die Spitzensportreform 2016 genau ansehen, dann war Tokio 2020 nie das Ziel. Man muss ja immer 2020 sagen, Verschiebung durch Corona um ein Jahr, also spricht Tokio 2021. Das Ziel, dass



es signifikante Verbesserungen gibt, insbesondere hinsichtlich des Medaillenspiegels, war immer „acht Jahre zum Podium“. Also kann man frühestens das Abschneiden 2024 in Paris im Lichte der Spitzensportreform bewerten.

Ich bin ja auch der Auffassung, dass nicht alles so lief bei der Spitzensportreform, wie wir es uns gewünscht haben. Deswegen würde ich, wenn ich dieses Beispiel des Zugs aufgreife, eher einen anderen Dreh vornehmen. Nämlich dahingehend, dass man manche Bahnhöfe schneller und leichter erreicht hat und manche Bahnhöfe, ausgehend von 2016, leider nicht ganz so schnell erreicht hat. So beispielsweise das Wissenschaftliche Verbundsystem Leistungssport. Da war ein großes Defizit. Wir – mit „wir“ meine ich immer BMI, Sportausschuss plus DOSB – waren gut unterwegs, was die Konzentration bei den Olympiastützpunkten, bei den Bundesstützpunkten und was die Erhöhung der Mittel anbelangt; zu nennen ist die Erhöhung der Sportmittel von 2017 bis 2022 um mehr als das Doppelte. Also es ist vieles auch sehr ordentlich gelaufen. Manches, auch PotAS, hatte sich noch nicht so gerüttelt und geschüttelt, manches andere aber ganz gut. Deswegen darf man den Fehler nicht machen, dass man sagt, die Spitzensportreform 2016 ist in Bausch und Bogen gescheitert. Man muss ja sagen, es gab zweieinhalb Jahre Corona, die einfach auch redundant gewirkt haben.

Erste Frage, jetzt an die Vertreter der Bundesregierung: Im Grobkonzept – ich glaube man muss insgesamt das Wort „Grob“ sehr groß schreiben – steht, es soll ein Sportfördergesetz geben. Was macht ein Sportfördergesetz besser als den jetzigen Zustand? Ich bin persönlich der Auffassung, das Beste, was dem organisierten Sport in Deutschland passieren kann, sind ausreichende Haushaltsmittel, eine dem Sport zugewandte Bundesverwaltung, sprich vor allem ein sportaffines BMI und gut aufgestellte Verbände, sprich DOSB und Sportfachverbände. Ob allein ein Gesetz glücklich machend ist, da mache ich ein Fragezeichen dahinter.

Deswegen die Frage an die Bundesregierung: Wie beurteilen Sie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes vor dem Hintergrund, dass die Länder, gerade im Bereich der Nachwuchsleistungssportförderung – Stichwort NK-2-Athleten – und vor allem auch des Breitensportes die Kompetenz haben. Was sagt die Abteilung V im BMI zu der Gesetzgebungskompetenz des Bundes? Zweite

Frage an die Bundesregierung zum Stichwort unabhängige Sportagentur. Ich bin durchaus offen für diesen Gedankengang. Ich habe immer gesagt, Professionalisierung, Externalisierung der Steuerung der Sportförderung in Deutschland ist notwendig. Wie steht es um das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers, wenn letzten Endes eine unabhängige Instanz die gesamte Steuerung und Vergabe der Mittel vornimmt?

Der **Vorsitzende**: Herr Özdemir.

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI): Was ein Sportfördergesetz angeht, wird selbstverständlich die Bundesregierung keinen Gesetzesentwurf vorlegen, der sich außerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegt bzw. landesverfassungsrechtliche Grenzen tangieren wird. Insofern werden wir uns bei der Sportfördergesetzgebung auf den Spitzensport konzentrieren. Das Gesetz kann dementsprechend, Sie haben gerade die Haushaltsmittel angesprochen, auch eine viel größere Legitimation herstellen. Insofern sie auf die unabhängige Sportagentur abheben, so stimme ich Herrn Burmester zu, dessen Vortrag ich mir zu eigen mache, er hat das exzellent dargestellt. Mit der Verabschiedung eines Sportgesetzes wird es eine gesetzliche Grundlage dafür geben und, mit Blick auf die Haushaltsverantwortung, eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette. Das Sportfördergesetz wird dadurch besser. Auch das haben wir gerade angesprochen. Die gesamten Elemente, Förderrichtlinien und einzelnen Insellösungen, die wir gerade haben, wollen wir durch ein Sportfördergesetz zu einem wirkmächtigen Instrument zusammenbinden, das klar Zuständigkeiten, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten regelt. Frau Bundesinnen- und -sportministerin Faeser hat immer deutlich gemacht, dass es eine Spitze ohne Breite nicht geben kann. Insofern möchte ich auch Anleihen vom Bewegungsgipfel mitnehmen, wo wir mit Bund, Ländern und Kommunen sehr deutlich gemacht haben, dass eine Sportverantwortung nur insgesamt und nur gemeinsam wahrzunehmen ist.

Insofern halte ich das Sportfördergesetz von Bundeseite für eine Klammer, die dafür sorgt, dass kluge Landesregierungen in Kooperation mit der Bundesregierung arbeiten und Kommunen am Ende des Tages ausreichend Mittel erhalten, auch für Sportstätten in der Breite. Ich denke hier an Olympiastützpunkte, da ist zum Beispiel, wie Herr



Burmester es dargestellt hat, die Rolle der Landesverbände besonders wichtig, ohne dass wir in verfassungsrechtlich vorgegebene Zuständigkeiten und Rechte eingreifen.

Der **Vorsitzende**: Weitere Fragen?

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Ich bin nicht der Meinung, dass ein Sportfördergesetz allein glückseligmachend ist und allein die Dinge schon zum Besseren wendet. Ganz im Gegenteil. So ein Sportfördergesetz ist ein starrer Rahmen, auch hinsichtlich des Wunsches, dass die Verlässlichkeit größer wird, sollte man sich keiner Illusion hingeben. Selbst wenn man ein Sportfördergesetz hat, ändert dies nichts an der Annuität des Bundeshaushalts. Sie können ja wunderbar rechtliche Ansprüche in ein Gesetz schreiben, wenn dafür keine Mittel zur Verfügung stehen, dann bringt ihnen der schönste vermeintliche Rechtsanspruch nichts. Punkt 1. Punkt 2: Ich glaube nicht, dass sich da die Dinge maßgeblich geändert haben seit dem 8. Dezember letzten Jahres. Es ist immer wieder mal so, dass dann, wenn Anträge aus verschiedenen Bundesländern kommen, gern mal der Wunsch geäußert wird, könnt ihr als Bund bei der Förderung nicht über die 30 Prozent hinausgehen. Wenn es gute Argumente für 35 oder 40 Prozent gibt, dann sind bei untergesetzlichen Richtlinien die Spielräume, ist die Flexibilität wesentlich größer, als wenn alles gesetzlich normiert ist.

Ich habe noch Fragen an die Vertreter des Vereins Athleten Deutschland. Ich habe die 30 Vorschläge oder Wünsche mit großem Interesse gelesen. Bezüglich zweier Punkte möchte ich konkret nachfragen. Zum einen bezüglich des Punktes 7, Innovationsstopf. Ich finde das sehr spannend, dass Sie sagen – man könnte das auch einmal mit einem Pilotprojekt starten – , wir machen im Sport, der ja ohnehin auf Leistung getrimmt ist, mal ein Best-Practice-Modell und einen Bieterwettbewerb, und wer die innovativsten und besten Ideen bringt, der bekommt den Zuschlag für bestimmte Mittel. Wenn Sie vielleicht diesbezüglich noch etwas mehr sagen könnten? Ich fände das zumindest exemplarisch anhand eines Pilotprojektes einen spannenden Ansatz, dass man dieses Reallabor des Sportes, wie Sie es nennen, diesen Innovationstopf mal „ausprobiert“. Die zweite Frage, da bin ich nicht ganz so bei Ihnen, zum Thema der Insellösungen. Ich glaube nicht, dass man hier diese grundsätzliche Abkehr von der Zentralisierung des Sportes in

Deutschland vornehmen sollte. Es kann nicht jeder Athlet nach seiner Fassung glücklich werden und seinen eigenen Bundesstützpunkt kreieren. Wenn Sie vielleicht hierzu auch noch etwas sagen könnten?

Der **Vorsitzende**: In der Obbleuterunde hat Herr Güntzler noch einmal das Zeitthema angesprochen. Ich würde den Vorschlag machen, dass wir es in die zweite Runde verschieben und würden dann erst einmal übergeben an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Bei der Spitzensportreform, die jetzt noch einmal anstehen soll, kann man ja erst einmal das Fazit ziehen, dass das, was in den letzten Jahren und mit den vorherigen Reformen passiert ist, nicht ausgereicht hat. Es ist so, dass wir als Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Themen Transparenz und Unabhängigkeit bei der Mittelvergabe setzen. Das ist sehr, sehr wichtig. Dann ist für uns zentral, dass im Rahmen dieser Reform auch der Punkt der gesellschaftlichen Debatte, darüber, was der Spitzensport, der Leistungssport in Deutschland tun soll, was die Erwartungen sind, einen großen Raum einnehmen sollte. Ich komme zu meinen Fragen. Liebe Sachverständige, lieben Dank, dass Sie da sind, mit Ihrer Expertise. Ich würde mit Ihnen, Herr Burmester, anfangen. Es ist ja auch in den Punkten von Athleten Deutschland schon angeklungen, dass das Thema der Stützpunkte sehr zentral ist, weil das ja entscheidend für die Athletinnen und Athleten ist, wie sie performen können. Wieviel Wert legen Sie auf ein Evaluationssystem?

Der **Vorsitzende**: Herr Burmester, bitte.

Torsten Burmester (DOSB): Vielen Dank, Herr Abgeordneter Emmerich. Es hat mit der von Herrn Mayer angesprochenen Zentralität und Dezentralität zu tun. Ich glaube, es ist wichtig, das haben Herr Herber und Herr Klein auch beschrieben, dass wir weitere Wege ermöglichen. Ich erinnere an Herrn Hambüchen, erinnere aber auch an Karla Borger, wo ja Zentralität und Dezentralität in Ausgleich gebracht worden ist. Natürlich würden wir uns nie einer Evaluierung von Stützpunktsystemen verweigern. Das ist nach meiner Kenntnis das letzte Mal von Professor Emmerich geschehen.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE



GRÜNEN): Danke schön. An Sie, Herr Herber, bzw. Herr Klein, die Frage bezüglich der Schmerzpunkte der Athletinnen und Athleten beim bisherigen System und wie diese behoben werden können. Was ist das ganz Wichtige für die Athletinnen und Athleten bei der Reform, vielleicht mit Blick auf die Trainerinnen und Trainer, die ja immer zentral sind für die Athletinnen und Athleten selbst.

Der **Vorsitzende**: Herr Klein, Herr Herber?

Johannes Herber (Athleten Deutschland): Vielen Dank für die Frage. Ich würde gleich mit dem Punkt der Trainerinnen und Trainer beginnen. Absolut richtig, das ist etwas, was immer wieder auch in den Gesprächen mit den Athletinnen und Athleten aufkommt. Sie wünschen sich, dass diejenigen, die am nächsten an ihnen dran sind und die maßgeblich für ihren Erfolg sind, ebenfalls gute Arbeitsbedingungen bekommen, dass sie eine gute Ausbildung haben und dass vor allem auch welche da sind. Weil das bei vielen Sportlern eine Herausforderung momentan darstellt, überhaupt die richtig guten Trainer zu bekommen. Ansonsten ist für die Athletinnen und Athleten das Thema „Zentralisierung“ eines, das – glaube ich – nicht für jeden Verband gilt, aber doch bei einigen immer wieder für Reibung sorgt. Da zählt vor allen Dingen, was ich in der Einleitung auch gesagt habe, dass die Stützpunkte wirklich gute Lösungen schaffen, nicht nur im Bereich des Trainings, sondern auch für die Logistik drum herum, die Anbindung für duale Karrieremöglichkeiten. Zusätzlich ist natürlich auch das Thema „direkte Förderung“ wichtig für die Athletinnen und Athleten. Wir hören auch immer wieder, dass soziale Absicherung, gerade für jene, die solo-selbstständig unterwegs sind – und das auch insbesondere im Para-Sport, weil es dort eben wenige Sportförderstellen gibt – ein Thema ist, was wir auf jeden Fall angehen wollen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Ich bitte die Fraktion der AfD, Herrn König, um seine Fragen.

Abg. **Jörn König** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihr Erscheinen heute und für die schriftlichen und mündlichen Ausführungen. Besonderen Dank an die beiden Vertreter von Athleten Deutschland und an alle, die da mitgearbeitet haben, für die 30 Punkte, denn das ist schon ein bemerkenswertes Dokument. Ich möchte in der Vorbemerkung sagen, dass

wir die Konzentration, Zentralisierung schon die ganze Zeit kritisch sahen. Wir sind der Meinung, dass mindestens zwei bis drei Trainingsgruppen in der Weltspitze in Deutschland vorhanden sein sollten, bundesweit. Die angesprochenen Aspekte wie Konkurrenz im Training, aber auch bei der dualen Karriere und auch die räumliche Nähe für die Athletinnen und Athleten sind einfach schlagende Argumente dafür. Ich habe eine Frage, die damit zusammenhängt.

Es ist immer wieder gesagt worden, dass die Förderung viel individueller auf die einzelnen Spitzensportverbände ausgerichtet werden müsste. Dazu wäre natürlich viel Fachkompetenz notwendig. Das Thema haben Sie auch bezüglich der Agentur angesprochen, Herr Burmester, dass da unbedingt Fachkompetenz rein muss. Es ist auch ein Mangel von PotAS, denn PotAS wird vorgeworfen, dass es pauschaliert oder Nicht-Vergleichbares vergleichbar macht. Die Frage ist nun: Wie sehr kann der DOSB denn überhaupt eingreifen und seinen Mitgliedsverbänden helfen, das für sie Optimale, und das meine ich nicht nur finanziell, herauszuholen und erfolgreich zu sein. Und die Frage an Herrn Herber und Herrn Klein, wie Sie das sehen würden, wenn jetzt plötzlich, ich sage mal, der DOSB helfend – positiv formuliert – den Verbänden strukturell unter die Arme greifen würde.

Der **Vorsitzende**: Herr Burmester, bitte.

Torsten Burmester (DOSB): Herr Abgeordneter, das ist unsere Aufgabe. Beratung und Qualifizierung sind Aufgaben des DOSB. Wir würden uns wünschen, das auch verstärkt zu tun. Wir haben eine Professionalisierung, die Sportdirektoren im deutschen Sport haben eine besondere, hervorgehobene Rolle, die ihre Kompetenzen stärkt. Ich habe aber auch in dem angesprochenen FAZ-Artikel gesagt, dass die inzwischen teilweise zu 80 Prozent mit bürokratischen Aufgaben beschäftigt sind und dass wir dort dringend Lösungen brauchen, damit die Arbeit wieder zum Wohle der Athletinnen und Athleten fließen kann. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Klein, Herr Herber?

Johannes Herber (Athleten Deutschland): Vielen Dank. Das, was wir aus den Verbänden, gerade auch von Sportdirektoren gehört haben, ist, dass sie sich ein gutes Qualitätsmanagement wünschen. Dass sie oft Konzepte für PotAS eingereicht haben, es aber selten geklappt hat, einfach weil es auch



nicht die Aufgabe der PotAS-Kommission war, ihnen fachliches Feedback zu geben. Insofern sehe ich das genauso wie Herr Burmester, das ist Aufgabe des DOSB. PotAS hat sich weiterentwickelt. Man kann sich schon vorstellen, dass die Erfolgs- und die Potenzialsäule genau dort bleiben und eine verbindliche Grundlage darstellen für die Förderung. Dann könnte dieses Qualitätsmanagement im Strukturbereich beim DOSB liegen und damit auch die diskretionären Aushandlungsspielräume zu verkleinern.

Der **Vorsitzende**: Danke. Ich bitte die Fraktion der FDP, Herrn Hartewig um seine Fragen.

Abg. **Philipp Hartewig** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, liebe Sachverständige für die Ausführungen und auch die schriftlichen Stellungnahmen im Vorfeld. Das Themenfeld unabhängige Instanz oder Sportagentur und Mittelvergabe ist sicherlich mit die größte sportpolitische Herausforderung dieser Legislaturperiode. Wenn ich das Bild aufgreife, dann glaube ich auch, dass die Bahn, der Karren, zwar grundsätzlich in die richtige Richtung unterwegs war, aber nicht den schnellsten Weg genommen hat. Aber, Herr Burmester, Sie haben auch am 22. November in der Süddeutschen Zeitung gesagt, der Karren sei immer weiter in den Sumpf gezogen worden. Wenn wir jetzt schauen, wie wir weitermachen und wie wir einzelne Fehler vermeiden, die gemacht wurden – als Stichworte sind Doppelstrukturen Bürokratie, Maximum an Nutzen, an sportfachlicher Expertise zu nennen – müssen wir uns jetzt auch fragen, wie der Karren eigentlich in den Sumpf gekommen ist. Deswegen, auch anknüpfend an die Frage von Frau Lugk: Wie sah bisher das Monitoring aus oder gab es ein strategisches Monitoring? Was das Thema Analyse angeht, würde mich auch interessieren, was die einzelnen Punkte waren und wie man die Schlüsse in Bezug auf Monitoring für die Zukunft zieht, dass man künftig nicht nur sportlichen Erfolg, sondern auch Strukturfragen misst und so schneller verhindern kann, dass der Wagen zwischendurch mal im Sumpf landet. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Burmester, bitte.

Torsten Burmester (DOSB): Vielleicht als Antwort dazu, auch an Herrn Mayer indirekt. Mit der Leistungssportreform 2016 ist sehr viel Positives verbunden. Es gab ein Mittelaufwuchs von 167 auf

370 Millionen. Ich glaube, wir hatten im Wesentlichen auch ein Umsetzungsdefizit, weil all das, was der Sport dann im Weiteren, auch an Konzepten, entwickelt hat, in der Sackgasse oder im Sumpf gelandet ist. Ich glaube aber, dass wir mit den Ideen, die wir jetzt in dem Grobkonzept vorstellen, etwas wagen. Zum Sport gehört auch, dass man zu einem gewissen Zeitpunkt etwas wagt, auch wenn wir nicht genau wissen, das ist hier auch noch einmal deutlich geworden, wo der Endhaltebahnhof ist. Wir wagen etwas. Ich glaube das ist auch schon sehr wichtig. Wir gehen ins Risiko. Aber, Herr Abgeordneter Hartewig, das muss in der Tat ausgewogen, auf Sicht geschehen und mit Evaluierung. Das sind in der Tat wichtige Attribute, die in den Prozessen weiter eine Rolle spielen werden und müssen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich bitte die Fraktion DIE LINKE, Herrn Hahn um seine Fragen.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Das Grobkonzept mit der Überschrift „Neue Wege gehen für den Spitzen- und Leistungssport“ ist uns von BMI und DOSB relativ unvermittelt vorgelegt worden, vor knapp vier Wochen. Im Prinzip ist es das Eingeständnis, dass die vor sechs Jahren beschlossene Reform zur Neustrukturierung des Leistungssports im Kern gescheitert ist. Es war ja von Sackbahnhof die Rede. Schon 2016 hatte DIE LINKE. sechs zentrale Kritikpunkte. Erstens: Die völlig unzureichende Einbeziehung von vielen Bereichen des Sports, inklusive des Sportausschusses sowie des Bundestages und der Athletinnen und Athleten bei der Erarbeitung des Konzeptes. Zweitens: Das Fehlen einer vorgeschalteten Diskussion über die Rolle des Sports in unserer Gesellschaft. Drittens: Die fehlende Analyse des bestehenden Systems. Viertens: Die Ausblendung des Breiten- und Schulsports. Fünftens: Das PotAS-Monster. Sechstens: Teile, die komplett gefehlt haben. Mir kommt das irgendwie bekannt vor, wenn ich mir anschau, was jetzt vorgelegt worden ist. DIE LINKE. steht grundsätzlich einem Sportförderungsgesetz des Bundes aufgeschlossen gegenüber. Aber natürlich kommt es auf die Inhalte in diesem Gesetz an. Wir sollten nicht nur das Ganze auf den Spitzensport beschränken und vielleicht auch mitdiskutieren, ob Sport endlich als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes aufgenommen wird. Hinsichtlich der vorgeschlagenen unabhängigen Sportagentur bin ich persönlich äußerst skeptisch,



um es milde auszudrücken. Entbürokratisieren kann man auch jetzt schon ohne Agentur. Das beweisen Modelle anderer Bundesministerien, obwohl es dort dasselbe Haushaltsrecht des Bundes gibt. Was aber scheinbar gewollt ist, ist nicht Entbürokratisierung, sondern Entdemokratisierung. Damit haben wir ein ernsthaftes Problem. Meine erste Frage an das BMI: Können Sie uns sagen, welche Teile des 2016 beschlossenen Konzeptes der Spitzensportförderung noch uneingeschränkt aktuell gelten? Oder das Grobkonzept, welche in geänderter Form und welche nicht mehr? Ist eine wissenschaftlich fundierte Fehleranalyse geplant, wenn ja, durch wen, bis wann und wenn nein, warum nicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Özdemir, Herr Rülke.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Sie werden verstehen, Herr Abgeordneter Hahn, dass wir derzeit mit dem Grobkonzept den ersten Schritt in diese Richtung unternommen haben. Die Evaluierung PotAS steht im Koalitionsvertrag und es besteht kein Zweifel, dass wir sie auch vornehmen wollen. Das sind alles Konkretisierungen, die wir jetzt, nach dem Grobkonzept, umsetzen wollen. Was Sie als unvermittelt bezeichnen, ist das, was wir abarbeiten oder als verantwortungsvolles Umsetzen des Koalitionsvertrages und als Regierungshandeln an den Tag legen. Hier im politischen und parlamentarischen Raum ist die notwendige Zeit gegeben, zu diskutieren und eben solche Fragen aufzuwerfen. Wer soll es machen? Wie sollen wir es machen? Es gibt uns, das heißt Herrn Burmester für den DOSB und uns als BMI, auch die Gelegenheit, reinzuhören, wie kommt das Grobkonzept an, welche Dinge müssen vielleicht noch einmal nachgeschliffen werden, wo müssen wir vielleicht noch einmal in die Diskussion gehen? Deshalb finde ich das weder unvermittelt noch schlecht, dass wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht alles in Stein gegossen präsentieren, sondern auch einfach mal mit dem Grobkonzept in eine Diskussion gehen. Einfach noch einmal anhören. An diesem Punkt sind wir jetzt.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Wissenschaftliche Fehleranalyse, ja oder nein?

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Ist mit der Evaluierung beantwortet.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Das ist keine Antwort. Aber gut. Das sind wir ja inzwischen

gewohnt.

Der **Vorsitzende**: Herr Hahn, weitere Fragen?

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Ja, natürlich. Dann möchte ich gerne wissen, ob es denkbar ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die sich ja unmittelbar nach der Veröffentlichung des Grobkonzeptes sehr deziidiert zu Wort meldete, die Aufgabe der geplanten unabhängigen Sportagentur übernehmen könnte? Wenn ja, gibt es dazu schon Gespräche, wenn nein, warum nicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Parlamentarischer Staatssekretär.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Danke, Herr Vorsitzender. Mit der unabhängigen Sportagentur, die im Grobkonzept DOSB und BMI gerade vorgeschlagen worden ist, ist keinerlei Vorfestlegung für irgendeinen Träger, für irgendeine Organisation oder für einen der beteiligten gerade genannten Player gemeint.

Zwischenruf

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Es gab keine Gespräche.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Dann würde mich noch interessieren, auch wieder an das BMI: Warum wollen sie laut Grobkonzept Seite 3 kein Gesamtkonzept entwickeln, sondern sich vorerst auf den olympischen Sport konzentrieren und den nicht-olympischen Sport, den Sport von Menschen mit Behinderung und den Sport in Verbänden erst zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigen? Besteht da nicht die Gefahr, dass die jetzt schon vorhandene Ungleichheit und Ungleichbehandlung weiter zementiert wird?

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): In keinster Weise. Ich glaube, wir haben in Baden-Baden gesehen, wie der olympische und der nicht-olympische Sport Hand in Hand zusammenarbeiten. Das ist zunächst einmal ein wichtiges immaterielles Zeichen. Das materielle Zeichen mit dem Sportfördergesetz, das wir jetzt angehen, zeigt, dass wir stufenweise, Schritt für Schritt, im Rahmen bestehender oder noch zu schaffender Strukturen Hand in Hand vorgehen werden.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Letzter Punkt: Kommen Sportförderstellen von Bundeswehr, Polizei und Zoll im Zusammenhang mit der



Weiterentwicklung der Spitzensportförderung ebenfalls auf den Prüfstand?

Der **Vorsitzende**: Herr Hahn, ich würde Sie ebenfalls darum bitten, dass wir die Antwort in die zweite Runde mitnehmen können. Wir sind schon über die Zeit. Ich denke, es ist konsequent, hier wie bei Herrn Mayer einen Schnitt zu machen, es ist auch korrekt, dass wir das so machen. Vielen Dank.

Wir haben jetzt eine zweite Fragerunde vorgesehen. Es sind drei Minuten pro Fraktion angesetzt. Die SPD beginnt. Jetzt wird aber die Frage- und die Antwortzeit der Bundesregierung miteingerechnet, darauf bitte ich Sie zu achten. Ich bitte Frau Lugk um die Fragen.

Abg. **Bettina Lugk** (SPD): Vielen Dank. Noch einmal zur Stellungnahme der Athleten Deutschland. Sie haben ja einen sehr umfänglichen Blick auch auf die Nachwuchsförderung und die Frage der dualen Karriere. Sie haben in Punkt 28 ein sehr umfangreiches Monitoring-Projekt vorgestellt. Sind Sie da schon im Gespräch, haben Sie eine Idee, wie man so eine Art wissenschaftliche Aufarbeitung, die es ja de facto ist, auch umsetzen kann?

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Die große Frage, die sich gerade stellt, ist, ob die derzeitigen Prämissen der Nachwuchsförderung noch dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen. Es gibt seit Jahrzehnten Forschung dazu, von deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, aber auch im internationalen Raum. Wir haben versucht, auch mit wissenschaftlicher Beratung, eine Zusammenschau zu machen und wir können nur anregen, auch im Sinne der Effizienz dieses Systems, im Sinne der Gesundheit der Athletinnen und Athleten und natürlich auch im Sinne der späteren Erfolge im Spitzensport, die Praxis mit dem wissenschaftlichen Stand abzugleichen. Es gab Evaluierungen der Nachwuchsförderung auf Wirksamkeit, das ist aber jetzt schon 15 Jahre her, das muss wieder geschehen. Es kann nicht sein, dass die Konzepte, die seit 30 Jahren immer wieder angepasst werden, die in irgendwelchen Dokumenten dann aktualisiert werden, a) fehlerhaft sind und b) sich nicht in die Praxis übersetzen. Es kann nicht sein, dass wir versuchen, Jugenderfolge im frühen Alter herbeizuführen, weil das nachweislich mit weniger Erfolg im Spitzensport im Erwachsenenalter und vor allem mit höheren Kosten für die Kinder und Jugendlichen einhergeht.

Der **Vorsitzende**: Frau Lugk, weitere Fragen? Danke schön. Ich bitte dann die Fraktion der CDU/CSU, Herr Mayer.

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Ich möchte die Gelegenheit nutzen, zwei Fragen an Athleten Deutschland aufzugreifen. Herr Klein, die erste Frage hinsichtlich der auf den ersten Blick etwas tollkühn klingenden Idee, Fördermittel im Rahmen von Bieterverfahren zu versteigern. Wenn Sie dazu noch etwas ausführen könnten?

Die zweite Frage bezieht sich noch einmal auf das Thema Insellösungen. Ich persönlich warne davor, eine Rolle rückwärts vorzunehmen, was die bisher vorgenommene grundsätzliche Zentralisierung der Spitzensportförderung in Deutschland anbelangt. Da gibt es von Verband zu Verband auch immer mal die Notwendigkeit, sie flexibel zu halten. Das habe ich vorher beim Thema Sportförderung insgesamt auch erwähnt. Generell zu glauben, wir geben jetzt diese Idee der Zentralisierung auf, wie Sie es formulieren, nur noch als freiwilliger Ansatz gedacht und jeder soll nach seiner Fassung glücklich werden, so habe ich es ein bisschen verstanden, sein Ding machen, Insellösungen. Wenn ich mir zwei der erfolgreichsten Sportfachverbände in Deutschland anschau, Deutscher Skiverband und Bob- und Schlittenverband, dann sind die ja genau das Gegenteil dessen, was Sie wollen. Da ist, natürlich auch teilweise naturgemäß, die Zentralisierung sehr stark im Fokus, auch was Bad Endorf anbelangt in Bezugnahme auf die vom Kollegen Dr. Hahn erwähnte Spitzensportförderung in der Bundespolizei. Wenn Sie zu diesen Gedanken – Insellösung oder Abkehr von der verpflichtenden Zentralisierung der Spitzensportförderung – noch einmal etwas sagen könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Vielen Dank. Ich versuche, auf beide Punkte einzugehen. Erst einmal haben wir gesagt, wir brauchen eine normative Debatte, welchen Spitzensport wir wollen und wieso fördern wir den Spitzensport? Dann haben wir vorgeschlagen, man könnte, wenn man mehrere Zielstellungen hat, auch mehrere Töpfe einführen. Das könnte ein Performance-Topf sein, das könnte einer für Vielfalt sein und der dritte wäre dann das Innovationsbudget, das ausgeschüttet wird an Athletinnen und Athleten, die sich eigeninitiativ, unternehmerisch dezentrale Lösungen organisieren, zum Beispiel mit Vereinen



oder mit Heimtrainern. Diese Geschichten hören wir immer wieder und die sind vor allem erfolgreich. Es wurde ja eben angesprochen, Fabian Hambüchen, Karla Borger, Olli Zeidler, Niklas Kaul, da gibt es viele Beispiele. Die brauchen Chancengleichheit zu den zentralisierten Lösungen.

Das führt auch dazu, dass zentralisierte Lösungen von Verbänden in den Wettbewerb mit dezentralen Lösungen müssen. Natürlich so, dass es auch sinnvoll ist und es nicht zu einer Kannibalisierung kommt. Aber die Grundprämisse, das haben wir diskutiert. Es ist mehr Geld reingekommen, es ist weniger rausgekommen. Das ist eine völlig simplifizierte Annahme. Aber das deutet schon darauf hin, dass die Mittelverteilung derzeit sowieso ineffizient ist. Wir sagen zusätzlich, dass wir nicht eine Abkehr von den Stützpunkten wollen, sondern eher eine Hybridisierung. Es gibt Forschung, die deutet darauf hin, dass das bei einer hohen Faktorspezifität Sinn macht, also Skispringen, Bobfahren zum Beispiel. Das braucht es aber vielleicht nicht in jeder Disziplin. Da braucht man eine Wirksamkeitsanalyse, dass man sehr klar sagt, wo braucht man Zentralisierung und wo nicht, um im Zweifel dann dezentrale Lösungen zu ermöglichen. Das ist eigentlich im Sinne der Gesellschaft, wenn wir mehr Erfolg wollen, aber natürlich auch im Sinne der Athletinnen und Athleten. Es gibt durchaus auch Hinweise, dass sich zentralisierte Lösungen eher negativ auf Erfolg auswirken. Da gab es eine OSP-Evaluation für Nachwuchsathletinnen und -athleten, da gab es Evaluationen zu den Eliteschulen des Sports. Also es geht eher um eine Hybridisierung des Systems, wenn wir davon ausgehen, dass wir effizienter werden wollen. Da müssen wir auch noch einmal an die Studien ran.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Ich bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Emmerich.

Abg. Marcel Emmerich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch eine Frage zum Thema duale Karriere stellen. Das ist ja, gerade mit Blick auf die Existenzsicherung und die Zeit nach dem Sport, etwas sehr Zentrales für die Athletinnen und Athleten. Was würden Sie sagen, Herr Klein bzw. Herr Herber, was es für die Athletinnen und Athleten bedeutet, so abhängig von der Bundeswehr zu sein? Das ist natürlich auf der einen Seite eine sehr schöne Geschichte, dass wir da die Bundeswehr haben, aber was bedeutet diese Abhängigkeit für die

Leistungsfähigkeit, für die Konkurrenzfähigkeit im Sport? Sie haben es ja schon ausgeführt mit Blick auf das Innovationsbudget, wären da nicht andere Unterstützungsmöglichkeiten sogar noch dienlicher, um wirklich auch erfolgreich zu sein?

Der Vorsitzende: Herr Klein, Herr Herber?

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Uns geht es vor allem darum, Wahlfreiheit zu ermöglichen. Die Bundeswehr ist eine tragende Säule des Sportfördersystems und hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten extrem viel gemacht. Viele Athletinnen und Athleten sind wirklich sehr zufrieden. Die Bundeswehr ermöglicht den Fokus auf den Sport bei gleichzeitiger sozialer Absicherung und guter Entlohnung. Es ist nur so, dass wir Chancen angleichen wollen – für kombinierte Karrierewege, für Ausbildung, für Studium, für berufliche Karrieren. Dafür braucht es Einkommenserhöhungen, etwa in Form eines Athleten-BAföGs. Das kann eine staatliche Zuwendung sein, kombiniert mit einem Darlehen. Es könnte sich sogar die Darlehenssumme erfolgsabhängig reduzieren, um es attraktiver zu machen, diese Karrierewege einzuschlagen. Es gibt in Studien Hinweise, die darauf hindeuten, dass Athletinnen und Athleten aus den Sportfördergruppen weniger erfolgreich bei olympischen Spielen sind. Es gibt Hinweise darauf, dass dort die sozialen Kosten höher sind und auch die Kosten für die Athletinnen und Athleten, Stichwort Clusterung, Hyperinklusion, also die alleinige Fokussierung auf den Sport. Diese Hinweise gibt es, das muss man weiter untersuchen. Die Bundeswehr erlaubt seit einigen Jahren duale Karrierewege. Aber man kann im Sinne der Effizienz feststellen, dass die Bundeswehr scheinbar nicht so kosteneffizient ist wie andere Anbieter, zum Beispiel wie bei den Sporthilfen. Es ist – glaube ich – sehr wichtig, dass wir genau diese dysfunktionalen Anreize, die im System bestehen, offen benennen, untersuchen und dann abstellen. Das wollen wir. Wir wollen die ganzheitliche Entfaltung der Athletinnen und Athleten und das wäre dann auch im Sinne der Gesellschaft und der staatlichen Ziele.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Dann würde ich den Herrn König um seine Fragen bitten.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Warum machen wir das alles? Ich bin nicht



der Meinung, dass es in erster Linie um die Medaillen gehen sollte, sondern es sollte darum gehen, unseren jungen Bürgern bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Wenn sich dann Supertalente daraus entwickeln und die eine oder andere Medaille dabei abfällt, dann ist das auch in Ordnung. In dem Zusammenhang: Was macht eigentlich das gute alte Programm Talentsichtung und Talentförderung, sollten die Stützpunkte bei dem Thema nicht stärker unterstützt werden? Wir hatten in den letzten Jahren auch den Wegfall von Stützpunkten, egal aus welchem Grund. Aus unserer Sicht fehlt der Zugriff auf die Talente in der Fläche. Ich bitte jetzt Athleten Deutschland, dazu etwas zu sagen. Ist das Programm noch da oder wird es verändert, wie sieht das aus?

Der **Vorsitzende**: Herr Herber, Herr Klein?

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Wir können jetzt nichts dazu sagen. Wir sind nicht darüber informiert, wie sich gerade die Talentsichtung gestaltet. Ich glaube, es ist wichtig anzuerkennen, dass es durchaus Zusammenhänge gibt, dass eine frühere Sichtung und vor allem Entwicklung von Athletinnen und Athleten im Jugendalter negativ mit späterem Erfolg und vor allem Entfaltung im Erwachsenenalter zusammenhängt. Man hat da höhere, auch bildungsbezogene Kosten für die Athletinnen und Athleten im jungen Alter, ohne dass sich das positiv auf Erfolg im Spitzensport auswirkt. Dementsprechend gehören auch die Prämissen der Talentsichtung auf einen Prüfstand. Das kann auch nicht sein, dass sich das Leistungssportpersonal im Nachwuchsbereich oder die Förderung der Verbände daran bemisst, wie erfolgreich die Athletinnen und Athleten im Jugendalter sind. Das wäre so eine dysfunktionale Anreizsteuerung, die absolut nicht im Sinne der Kinder und Jugendlichen und auch nicht im Sinne der Förderung sein kann. Deshalb brauchen wir diese Evaluation.

Abg. **Jörn König** (AfD): Herr Burmester, können Sie zu dem Programm etwas in den verbleibenden Sekunden sagen?

Torsten Burmester (DOSB): Konkret kann ich nichts dazu sagen, bin aber gern bereit, das nachzuliefern. Ich will aber auch noch einmal den generellen Hinweis von Maximilian Klein aufnehmen. Es geht in der Tat um den langfristigen Leistungsaufbau. Das ist ja das Thema, um das es sich dreht. Da dürfen wir in der Tat keine falschen Anreize

implementieren und müssen auch bei der Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern im Nachwuchsbereich noch deutlich besser werden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich würde dann die Fraktion der FDP, Herrn Hartewig, um seine Fragen bitten.

Abg. **Philipp Hartewig** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Drei Fragen, drei Themen. Das erste an meine Frage aus der ersten Runde anknüpfend: Wie sieht das strategische Monitoring bisher aus und wie hat man das bisher dokumentiert? Das zweite zum Stützpunktkonzept, das Sie vor ein paar Wochen veröffentlicht haben. Ich gehe davon aus, dass auch der Stakeholder-Prozess, den ich als sehr gewinnbringend empfunden habe, eingeflossen ist. Ursprünglich gab es einmal die Idee von entsprechenden Nachwuchsstützpunkten unterhalb von Bundesstützpunkten, davon war jetzt gar keine Rede. Können Sie etwas dazu sagen, warum man die Idee verworfen hat? Das dritte: Welche konkreten Instrumente sehen Sie im Bereich der Entbürokratisierung? Bei Athleten Deutschland waren im Punkt 23 die Globalbudgets angesprochen, auch was Doppelstrukturen, Mehrfachdokumentationen, Verwendungsnachweise usw. angeht. Welche Möglichkeiten gäbe es, Bürokratie im System proaktiv zu reduzieren? Vielen Dank.

Torsten Burmester (DOSB): Ich habe das Thema Entbürokratisierung schon mehrfach angesprochen. Wir sind in der Tat durch unterschiedliche Mechanismen in eine Detailsteuerung gekommen, die für das Gesamtsystem nicht hilfreich ist. Deswegen auch der Versuch, diesen Knoten mit einer unabhängigen Agentur und einem Sportfördergesetz zu durchschlagen und die Sportfachlichkeit und das Thema Budgets nach vorne zu stellen, weil die sportfachliche Entscheidung ja nur von den Verbänden, von den Trainerinnen und Trainern gemeinsam mit den Athletinnen und Athleten getroffen werden. Bei ihrer zweiten Frage muss ich ganz kurz nachfragen, Bundesstützpunkte.

Abg. Hartewig ohne Mikrofon.

Wir haben auf der Mitgliederversammlung ein neues Stützpunktkonzept verabschiedet, wo wir uns auch diesem Thema, dem Nachwuchs und der Stützpunktstruktur widmen. Das ist in der Tat ein Thema, das wir sportfachlich schon angestoßen haben. Danke.



Der **Vorsitzende**: Herr Hartewig? Soweit in Ordnung? Dann, last but not least, würde ich Herrn Dr. Hahn um seine Fragen bitten.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Ich würde zunächst gern den DOSB fragen. Was spricht denn, Herr Burmester, aus Ihrer Sicht dafür bzw. eventuell dagegen, das geplante Sportfördergesetz des Bundes, wenn es so etwas schon gibt, ausschließlich auf den Spitzensport zu fokussieren? Vom DBS würde ich gern wissen, ob der DBS in dem Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Spitzensportreform auch die Interessen des Gehörlosenverbandes vertritt, der ja zum Teil sehr unzufrieden ist, oder müsste vom BMI abgesichert werden, dass dieser Verband mit einem Sitz und auch mit Stimme an dem Prozess teilnehmen kann?

Der **Vorsitzende**: Herr Burmester, Herr Beucher.

Torsten Burmester (DOSB): Ich möchte jetzt keinen Exkurs ins Verfassungsrecht machen. Das haben die Kollegen vom BMI schon gemacht, der Bund ist zuständig für den Spitzensport. Insofern kann er nur diese Kompetenz ausüben und eben keine andere.

Friedhelm Julius Beucher (DBS): Herr Abgeordneter Hahn, was den Gehörlosensportverband angeht, weise ich darauf hin, dass es ein selbstständiger Sportverband ist, mit dem wir uns im engen, ständigen Gespräch befinden. Wir denken immer Sport für Menschen mit Behinderung mit, egal ob es geistige Behinderungen sind oder mentale Beeinträchtigungen. Wir haben unlängst noch mit anderen Behindertensportverbänden, unter anderem auch Special Olympics Deutschland und den Gehörlosen zusammengesessen im Rahmen der DOSB-Mitgliederversammlung. Das, was Ihnen mitgeteilt worden ist, ist uns bisher noch nicht mitgeteilt worden und deshalb kann ich dazu inhaltlich nichts sagen.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Dann möchte ich noch auf die Frage von vorhin zurückkommen, an das BMI: Inwieweit und in welcher Hinsicht das System der Sportförderstellen von Bundeswehr, Polizei und Zoll im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Spitzensportförderung auf den Prüfstand kommt. Was kann sich oder muss sich aus Sicht der Bundesregierung ändern?

Der **Vorsitzende**: Herr Parlamentarischer Staatssekretär.

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI): Herr Vorsitzender, lieber Herr Abgeordneter Hahn. Ich denke, dass das System der Förderstellen, ob Zoll, Bundeswehr oder Bundespolizei eine wichtige und tragende Säule der Spitzensportförderung ist. Das ist unbestritten. Das ist – glaube ich – bei keinem Verband irgendwie in Kritik gezogen. Insofern würde ich mich bei meiner Antwort auf das beschränken, was wir dort besser machen können und besser machen wollen. Ich empfehle jedem einmal einen Besuch vor Ort, ich persönlich war beispielsweise in Warendorf bei der Bundeswehr beeindruckt, was da tatsächlich von Berufsbildung bis hin zu akademischer Bildung angeboten wird. Das nimmt auch auf, was Herr Klein in Bezug auf die dysfunktionalen Anreize sagt. Ab welchem Alter fängt man an, tatsächlich Spitzensportförderung zu betreiben? Das sind Elemente, die – auch staatlich veranlasst – in solche Diskussionen einzumünden haben. Eine Werte- und Integritätsdebatte betrifft auch den Minderjährigenschutz und den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Man muss auch dazu sagen, dass es bei der Spitzensportförderung als allererstes um den Sportler und die Sportlerin geht. Am Ende des Tages ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass wir hier auch Minderjährige und Kinder haben, denen wir eine gesunde, gedeihliche Entwicklung und Spaß am Sport in der Breite vorleben wollen und daraus in die Spitze. Nicht dass ich missverstanden werde, ich hatte gerade beantwortet, ob wir mit der Sporthilfe Gespräche geführt haben. Natürlich war die Sporthilfe bei dem Stakeholder-Prozess beteiligt. Ich hatte Ihre Frage insofern verneint, als es um konkrete Gespräche zur Übernahme der unabhängigen Agenturstelle ging. Diese Gespräche habe ich verneint.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes. Ich bedanke mich herzlich bei unseren Gästen und wünsche ihnen eine angenehme und schöne Heimreise und ein besinnliches, frohes, friedliches Weihnachtsfest, darüber hinaus einen guten Rutsch ins neue Jahr und im nächsten Jahr dann wieder in alter Frische. Danke schön.

(Ende des Wortprotokolls)



Kurzprotokoll

Tagesordnungspunkt 2

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Sport als Prävention – Mehr Bewegung für ein gesünderes Leben

BT-Drucksache 20/4666

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Obleute darauf verständigt hätten, eine Debatte von drei Minuten pro Fraktion zu führen. Der antragstellenden Fraktion stünden zwei Minuten für die Vorstellung des Antrags und abschließend noch einmal zwei Minuten zur Verfügung.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) legt dar, mit dem vorliegenden Antrag stelle die CDU/CSU-Fraktion zunächst einen grassierenden Bewegungsmangel in Deutschland fest und entwickle dann Lösungsvorschläge im Bereich Sport und Prävention, nicht zuletzt auch, um hohe Folgekosten für das Gesundheitssystem abzuwehren. Die Menschen in Deutschland würden immer dicker und der Gesundheitszustand immer schlechter. Gerade durch Corona seien die Zahlen für Diabetes und Adipositas, auch bei Kindern und Jugendlichen, in die Höhe geschossen. Mit dem Antrag solle erreicht werden, dass durch eine konzertierte Aktion für Sport und Gesundheit der Sport wieder einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft bekomme: Mehr Bewegung für ein gesünderes Leben. Wünschenswert wäre eine Stunde Sport täglich im Schulalltag, mindestens aber eine dritte Stunde Sport in der Woche. Mit dem Antrag fordere die CDU/CSU-Fraktion eine stärkere Vernetzung der Präventionsangebote, die Umsetzung einer nationalen Diabetes-Strategie und auch die Implementierung einer nationalen Adipositas-Strategie. Programme müssten entwickelt werden, die Forschung und Wissenschaft im Bereich der Prävention die erforderliche finanzielle Ausstattung garantierten. Förderprogramme für barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung im Leistungs-, Breiten- und Reha-Sport würden ebenso benötigt wie ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz unter Einbeziehung aller Stakeholder, um die durch fehlende Bewegung verursachten Probleme zu lösen.

Zugleich müsse man feststellen, dass die bisherigen

Bemühungen der Bundesregierung nicht ausreichend seien. Exemplarisch sei der Bewegungsgipfel zu nennen, wo weder die Sportpolitiker der Opposition noch die Gesundheitspolitiker, zu denen er auch gehöre, einbezogen gewesen seien. Es bedürfe daher umfassender und nachhaltiger Projekte und es reiche nicht aus, 25 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen, vielmehr müsse die Bundesrepublik aufgefordert werden, sich mehr zu engagieren. Auch die Motivation junger Menschen müsse gestärkt werden, auch durch Sportgroßveranstaltungen in Deutschland. Alle notwendigen sportpolitischen Maßnahmen, die zur Verfügung stünden, müssten ergriffen werden.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD) entgegnet, dass der Antrag vor ungefähr zwei Wochen bereits im Plenum diskutiert worden sei und nichts Neues dazugekommen sei. Es sei bekannt, warum es die dritte Sportstunde nicht gebe, das liege nicht an der Bundesregierung, sondern am Lehrermangel und an Problemen, die aus den Ländern kämen und wofür die Länder zuständig sind. Andere Punkte würden angeführt, die mehr in den Gesundheitsausschuss gehörten. Er wünsche sich einen Unterausschuss Sport und Gesundheit, denn Sport- und Gesundheitsausschuss hätten viel mehr gemeinsame Themen als in früheren Wahlperioden.

Die nationale Diabetes-Strategie sei bekannt und werde im Gesundheitsausschuss diskutiert und weiter vorangebracht und auch bei der nationalen Adipositas-Strategie handle es sich eigentlich um ein primäres Anliegen im Gesundheitsausschuss. Bei den im Antrag so genannten Management-Programmen gebe es die Idee, Adipositas in ein derartiges Chroniker-Programm aufzunehmen, sodass sich die Breite der Hausärzte, Allgemeinmediziner und Internisten mit diesem Problem wissenschaftlich auseinandersetzen und Patienten einschließen könnten. Bei der Forderung nach einer Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes stelle sich die Frage, ob es sich dabei um ein Problem des Sportausschusses handle oder vielmehr um eine Problematik der Kommunen und der Länder. Das Anliegen des Antrags sei nachvollziehbar, aber die Probleme seien nicht neu und sie seien alle in Arbeit.

Abg. **Jörn König** (AfD) führt aus, seine Fraktion finde den Antrag gut und er werde daher zustimmen. Er begrüße, dass institutionell gewährleistet werden solle, dass der Sport einen angemessenen



und damit höheren Stellenwert in Deutschland habe. Er stimme zu, dass vermehrt Sportgroßveranstaltungen in Deutschland stattfinden sollten und damit junge Leute motiviert werden sollten. Er stimme nachdrücklich zu, wenn eine Vernetzung mit anderen Akteuren wie der nationalen Adipositas-Strategie, der Schulsportstiftung und dem öffentlichen Gesundheitsdienst gefordert werde, denn so müsse man vorgehen, um etwas zu erreichen. Wenn die Dinge in Arbeit seien, wie sein Vorredner es formuliert habe, dann wäre es gut, wenn die Dinge auch einmal fertig würden. Er erinnert daran, dass die AfD in ihren sportpolitischen Programmen schon seit 2018 vier Stunden Sport in der Schule gefordert habe, und zwar möglichst in zwei Doppelstunden.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stimmt Abg. Dr. Wollmann zu, dass in dem Antrag viele Punkte aufgeführt seien, die nicht in der Verantwortung des Bundes lägen, sondern in der der Kommunen oder der Länder. Deswegen begrüße er, dass es auf Bundesebene den Bewegungsgipfel gebe, denn das zeige, dass man sich der Problematik bewusst sei, daran gearbeitet werde und der Bund seiner Mitverantwortung gerecht werde. Maßgeblich seien aber die Länder in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die Menschen gute Möglichkeiten hätten, sich zu bewegen, in guten Sportstätten Sport zu treiben oder schwimmen zu lernen.

Der Bund beteilige sich mit erheblichen Mitteln an der Sanierung der Sportstätteninfrastruktur und zeige damit, dass er sich seiner Verantwortung bewusst sei. Wenn man an die Frage der Spitzensportreform anknüpfe, dann sei eine breite gesellschaftliche Debatte darüber, was eigentlich vom Leistungssport zu erwarten sei, noch viel wichtiger als die einzelnen Punkte des Antrags. Mit dieser Debatte zum Spitzensport müsse ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass es Bewegung brauche, dass Sport gesund sei und dazu beitrage, dass man länger lebe. Dies seien die Punkte, über die man sprechen müsse und nicht die Punkte des Antrags, die vor allem in der Verantwortung der Länder und der Kommunen lägen.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.) legt dar, dass die 17 von der Union vorgeschlagenen Punkte eine 180-Grad-Wende darstellten, da in der Sportpolitik des Bundesministers Seehofer der Schul-, Breiten- und Gesundheitssport nur bedingt eine Rolle

gespielt hätten. Auch bei der neuen Regierung sei es so, dass Sport und Gesundheitspolitik kaum miteinander verbunden und zusammen gedacht würden. Insofern enthalte der Antrag der CDU/CSU-Fraktion eine gute und unterstützenswerte Zielrichtung, daher werde er zustimmen. Grundsätzlich müsse der Sport in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen Stellenwert bekommen. Deshalb habe sich die Linke, mehrfach dafür ausgesprochen, Sport und Kultur als Staatsziele im Grundgesetzartikel 20a zu verankern. Dass die Koalition mit dem geplanten Sportförderungsgesetz eher auf den Spitzensport setze, sei nicht ausreichend. Auch die Sportpolitik müsse innerhalb der Bundesregierung einen anderen Platz einnehmen statt unter „ferner liefern“ ohne Namensschild in einem Ressort angesiedelt zu werden. Wie die Kultur im Kanzleramt als eigenständiges Ressort angesiedelt zu werden wäre ein großer Wurf, für den die Linke weiterhin werben werde.

Abg. **Bernd Reuther** (FDP) teilt mit, anknüpfend an die Beiträge der Abg. Wollmann und Emmerich insbesondere auch zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten könne er dies in einem Satz zusammenfassen, den er von den Kollegen der Union in der letzten Wahlperiode häufig gehört habe: „Wird durch Regierungshandeln schon erledigt“.

Abg. **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) entgegnet, der Bundesgesetzgeber müsse ein Zeichen setzen, dass das, was in der Fläche laufe, vor allen Dingen im Breitensport und im Schulsport, im Hinblick auf eine gesundheitsfördernde Ausrichtung nicht ausreiche. Die jungen Menschen müssten schon im Kindergarten über die Schule bis in die Arbeitswelt hinein zu ihren eigenen Gesundheitsmanagern ausgebildet werden. Jeder müsse in jeder Phase seines Lebens, soweit er das könne, Verantwortung übernehmen. Dazu gehöre, dass der Staat, auch der Bundesgesetzgeber als Rahmengesetzgeber, Möglichkeiten, Programme und Initiativen schaffe, dass diese Kompetenz ausgebildet werde. Dazu gehörten eine vernünftige Gesundheitserziehung an der Schule, einhergehend mit entsprechendem Schulsport, vernünftige Ernährung und vernünftige Angebote. Wenn in jungen Jahren Bewegung und Ernährung richtig konditioniert würden, dann könne in vielen Bereichen sichergestellt werden, dass erwachsene Menschen sich daran erinnerten und diese Dinge aufgriffen. Das bedeute, dass man in einer Gesellschaft, die immer älter werde, länger



gesund bleibe, damit gesund alt werde. Daher werbe er um Unterstützung es Antrags.

*Der Ausschuss beschließt **Ablehnung** des Antrages auf **Bundestagsdrucksache 20/4666** mit Stimmen der Koalitionfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.*

Tagesordnungspunkt 3

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

BT-Drucksache 20/3442

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zu diesem Gesetzentwurf Änderungsanträge der Koalition und der AfD-Fraktion sowie ein Entschließungsantrag der Koalition vorlägen, die verteilt worden seien. Die Obleute hätten sich auf Abstimmung ohne Debatte geeinigt.

*Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss **Ablehnung** des **Änderungsantrages** der Fraktion der **AfD** auf **Ausschussdrucksache 20(6)27** mit den Stimmen der Fraktionen der **SPD**, **CDU/CSU**, **Bündnis 90/Die Grünen**, **FDP** und **Die Linke**. gegen die Stimmen der **AfD**-Fraktion.*

*Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss **Annahme** des **Änderungsantrages** der **Koalition** auf **Ausschussdrucksache 20(6)35(neu)** mit Stimmen der Koalition, gegen die Stimmen **CDU/CSU**- und der **AfD**-Fraktion sowie bei Enthaltung der Fraktion **DIE LINKE**..*

*Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss **Annahme** des **Gesetzentwurfes** auf **Drucksache 20/3442** in der **soeben geänderten Fassung** mit dem gleichen Stimmverhältnis, also mit den Stimmen der Koalition, gegen die Stimmen der **CDU/CSU**- und der **AfD**-Fraktion sowie bei Enthaltung der Fraktion **DIE LINKE**..*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass es zu dem eben beschlossenen Gesetzentwurf noch einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gebe, mit dem die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses erweitert und insbesondere der Bundesregierung Prüfaufträge erteilt werden sollen.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden

*Ausschuss **Annahme** des **Entschließungsantrages** auf **Ausschussdrucksache 20(6)36** auf mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der **CDU/CSU**- und der **AfD**-Fraktion sowie bei Enthaltung der Fraktion **DIE LINKE**..*

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
-- Drucksache 20/3442 --

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

-- Drucksache 20/3709 --

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass es sich um die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates zu dem eben beschlossenen Gesetzentwurf handele.

*Der Ausschuss nimmt die Unterrichtung auf **Bundestagsdrucksache 20/3709** zur Kenntnis.*

(Ende Kurzprotokoll)



Wortprotokoll

Tagesordnungspunkt 4

Nachbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Bewegungsgipfel

Selbstbefassung SB 20(5)39

Der **Vorsitzende**: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf, das ist der Nachbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Bewegungsgipfel. Ich bitte den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Mahmut Özdemir, um einen kurzen Bericht. Danach folgt eine Fragerunde von drei Minuten je Fraktion und anschließend wird die Bundesregierung noch einmal auf die Fragen gesammelt antworten.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich glaube, wir haben mit dem Bewegungsgipfel etwas Einzigartiges gemeinsam vollbracht. Wir haben miteinander, zwei Ministerien, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Gesundheit, eine gemeinsame Veranstaltung ausgerichtet. Ich möchte hier noch einmal ganz herzlich – ich sehe, dass einige zuhören und einige auch hier sind – der Abteilung Sport im BMI für die Organisation ganz herzlich danken. Wir haben uns keiner Organisationseinheit oder wie auch immer gearteten Agentur bedient, sondern haben mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Sport im Bundesinnenministerium dieses Werk vollbracht, wo wir stetig in einem laufenden Prozess bei der Organisation auch darüber nachgedacht haben und auch Veränderungen und Nachschärfungen vorgenommen haben. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – zu diesem Bewegungsgipfel einladen, damit wir die gemeinsamen Herausforderungen in Sport-Deutschland miteinander erkennen. Die stehen dann auch, wie Sie sehen und lesen können, in einer Gipfelerklärung. Viele von Ihnen waren ja auch noch in dem Panel, das Herr Dr. Rülke geleitet hat, anwesend. Auf die Gipfelerklärung würde ich jetzt einfach Bezug nehmen, ich möchte Sie ungern noch einmal zureferieren. Was die Zusammenarbeit und die Organisation dieses Gipfels angeht, ist das eine Veranstaltung gewesen, die wir im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium stets im Austausch vollführt haben. Dementsprechend muss

man auch in aller Deutlichkeit sagen, dass das, sofern hier jetzt auf das Sportministerium abgestellt wird, keine alleinige Veranstaltung und keine alleinige Entscheidung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat war. Mit der Gipfelerklärung und der weiteren Beteiligung aller anwesenden Bundesminister, Bundesministerien und deren Vertretern sowie des Vertreters der Sportministerkonferenz, aber auch der Vertreter der kommunalen Familie sind alle relevanten sportpolitischen Herausforderungen benannt, die wir vor uns haben. Insofern muss man klar konstatieren, was die Hausaufgaben sind. Teile davon hat der Haushaltsgesetzgeber schon mit der Zugabe von 400 Mio. Euro zusätzlich für das Programm Sport, Jugend und Kultur vorgenommen. Das ist ein Aspekt, worüber sich die kommunale Familie sehr freuen wird. All das sind Dinge, mit denen wir gemeinsam aus einem Guss... Man kann jetzt viel Kritik üben am Prozess, wie ist es gelaufen, wann stand eine Entscheidung statisch fest, wann und zu welchem Zeitpunkt ist wer eingeladen worden. Das ist ein dynamischer Prozess. Man wird das am Ende des Tages ...

Zwischenruf ohne Mikrofon

... wir können jetzt die E-Mails rausholen, auf Zeitstempel abstellen, wann ist zu welchem Zeitpunkt welche Einladung und wann welcher sportpolitische Sprecher oder welche Fraktion die Anregung gegeben hat, den Kreis der Einzuladenden zu erweitern. Das kann man jetzt alles machen. Aber ich glaube, wenn wir uns alle vor Augen führen, was uns in dieser Woche mit dem Sportgipfel gelungen ist, nämlich alle staatlichen Ebenen an einen Tisch zu holen, sie zu einer gemeinsamen Gipfelerklärung zu verpflichten und diese Erklärung bzw. diesen Bewegungsgipfel als Startpunkt zu nehmen, sich der eigenen Verantwortung bewusst zu sein und diese Verantwortung auch wahrzunehmen. Das ist – glaube ich – eine große und eine großartige Veranstaltung gewesen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung SP – und ich bitte auch Herrn Dr. Rülke, den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter zu transportieren. Ich hoffe, dass ich damit auch in Ihrem Namen spreche. Vor diesem Hintergrund sind wir der festen Überzeugung, dass das ein wichtiger Startschuss war, von dem aus wir auch bei der Veranstaltung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, die anwesend



waren, ganz klar gesagt bekommen haben, wo tatsächlich die Punkte sind, die wir gemeinsam – Bund, Länder und Kommunen – zu verändern haben. Das fängt bei Trainingsstätten an und hört bei der Spitzensportförderung auf. Insofern bin ich der festen Überzeugung, dass wir diesen Weg konsequent weitergehen werden. Ich bin auch auf die Ergebnisse der Panels gespannt und wie wir diese dann weiter umsetzen werden. Dabei würde ich es gerne bewenden lassen und würde dann gern auf Nachfragen reagieren, Herr Vorsitzender.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur Fragerunde von drei Minuten je Fraktion. Ich bitte die SPD zu beginnen, bitte haben Sie einen Blick auf die Uhr.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD): Vielen Dank, Herr Staatssekretär, für die Bewertung dieses großartigen Gipfels. Ich selbst war nicht als Mitglied des Sportausschusses da, das muss ich noch einmal betonen, sondern als Mitglied des Gesundheitsausschusses in Vertretung von unserer Sprecherin Frau Heike Behrens. Die Frage für mich an das Ministerium: Wie sehen Sie die Fortführung des Gipfels? Gibt es regelmäßige erneute Treffen in der Größenordnung oder beschränkt sich das jetzt erst einmal auf bestimmte Arbeitskreise? Wenn ja, wie werden die Arbeitskreise organisiert? Wie wird dort die Mitbeteiligung des Parlaments und der übrigen Stakeholder gewährleistet?

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Herr Vorsitzender, wenn Sie erlauben, würde ich Herrn Dr. Rülke gern das Wort zur Antwort geben.

Dr. Steffen Rülke (BMI): Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Wir wollten komplett alle Fragen zusammenfassen und am Ende um eine Reaktion der Bundesregierung bitten. Herr Dr. Wollmann, Sie haben die Möglichkeit, ihr Zeitkontingent weiter auszuschöpfen.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD): Eigentlich ist ja alles gesagt. Wenn ich da eine gute Antwort bekomme, reicht es mir.

Der **Vorsitzende**: Dann bitte ich die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Lieber Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich muss schon sagen, das ist insgesamt eine wirklich sehr befremdliche Veranstaltung. Es gab zu Beginn

dieser Sitzung drei Statements von allen drei Oppositionsfraktionen mit massiven Vorwürfen gegenüber der Bundesregierung, was die Ungleichbehandlung der jeweiligen sport- bzw. gesundheitspolitischen Sprecher angeht. Es gab diverse Fragen vom Kollegen Hahn und mir. Mit keinem Wort geht die Bundesregierung auf nur eine dieser Fragen ein. Was die Fragen angeht: Wer hat entschieden, dass nur die gesundheits- und sportpolitischen Sprecher der Koalition eingeladen werden? Wann ist diese Entscheidung getroffen worden? Hat die Bundesinnenministerin davon gewusst? Keine Frage, weder vom Kollegen Dr. Hahn noch von mir, ist beantwortet worden. Ich muss auch sagen, Herr Vorsitzender, ich habe Ihnen ja vorher, das war eine Vorlage, gut gemeint von mir als Sportler, dass Sie Ihre Rolle auch so verstehen, dass Sie das gesamte Plenum des Sportausschusses zu vertreten haben und nicht nur ein Vorsitzender der Koalition sind. Auch Sie haben bislang mit keinem Wort, mit keiner Silbe diese Unverfrorenheit der Bundesregierung gestern kommentiert, einseitig nur die sport- und gesundheitspolitischen Sprecher der Koalition einzuladen. Auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, man solle nicht so kleinlich sein, wann wer eine E-Mail bekommen hat und wann wer eingeladen wurde. Es gab eine eklatante Diskriminierung der Opposition gestern bei diesem großen Gipfel der Regierung, denn die Opposition war komplett außen vor. Ich meine, wir können das jetzt heute dilatorisch behandeln. Besser gesagt, die Bundesregierung kann sich in die Verlängerung flüchten, aber es wird aufgearbeitet werden, aufgearbeitet werden müssen. Auch der Sportausschussvorsitzende muss sich dazu verhalten und kann sich nicht wegducken und schweigen. Abgesehen davon möchte ich noch einmal deutlich machen, war das gestern, soweit ich es mitbekommen durfte... Wie gesagt, der Staatssekretär hat mir den Zugang verwehrt. Ich habe ihn gestern wortwörtlich gefragt: Ich möchte jetzt zu dieser Veranstaltung, darf ich in diesen Veranstaltungsraum eintreten? Habe ich sehr untertänig gefragt. Dann hat der Staatssekretär sich mir in den Weg gestellt und hat gesagt, Sie haben keine Einladung bekommen, demzufolge haben Sie hier kein Zutrittsrecht. Das war die brüske Antwort des Staatssekretärs. Ich habe vorher auch personelle Konsequenzen in den Raum gestellt, auch dies gilt es andernorts zu



bewerten. Da muss sich auch die Bundesinnenministerin fragen, ob diese Gesamtaufstellung in der Leitung modern und zeitgemäß ist. Was den Gipfel anbelangt, nur ganz kurz: Das war, da kann ich auch dem Kollegen Hahn nur Recht geben, eine reine Show-Veranstaltung. Diese vier Seiten, es sind nur vier Seiten Erklärung, die sind aus meiner Sicht dilatorisch. Ich habe ja auch noch Kanäle in unterschiedliche Kreise und weiß, wie diese Erklärung zustande gekommen ist, wie schwierig es war, das BMG überhaupt dazu zu bringen, dass der Sport Erwähnung findet. Ansonsten sind das hier alles reine Allgemeinplätze. Die Flughöhe ist viel zu hoch. Also dies als großen Gipfel zu bezeichnen, lesen Sie heute mal die Zeitungen. Da müssen Sie gar nicht auf mich eingehen...

Der Vorsitzende: Herr Mayer, schauen Sie bitte auf die Uhr.

Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU): ...um mir zuzustimmen. Würgen Sie die Opposition wieder ab, kein Problem, Herr Vorsitzender. Da sind Sie sofort bei der Hand.

Der Vorsitzende: Herr Mayer, es haben sich die Obleute im Vorfeld dazu so positioniert.

Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU): Mit keinem Wort erwähnen Sie diesen handfesten Skandal, den sich die Bundesregierung zu Schulden kommen hat lassen...

Der Vorsitzende: Herr Mayer. Ich moderiere hier und Sie können mir nicht vorwerfen...

Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU): ..und mir würgen Sie sofort die Wortmeldung ab, aber nichts anderes ist zu erwarten.

Der Vorsitzende: ...und ich bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN um ihre Fragen.

Abg. Tina Winklmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Von unserer Seite aus: Es ist alles andere als optimal gelaufen. Ich gehe davon aus, es wird mit aufgearbeitet werden. Darum wird sich gekümmert werden, warum die Opposition leider hier nicht geladen war. Aber es geht nicht darum um klein-klein, es geht nicht darum: Warum ich nicht? Es geht darum, hervorzuheben, was da passiert ist, wer sich getroffen hat, wer sich ausgetauscht hat, dass es diese Regierung schafft, diese Akteurinnen und Akteure an einen Tisch zu holen. Die Sportlerinnen und Sportler vor

Ort waren begeistert. Sie haben gesagt, sie haben solche Initiativen noch nicht erlebt. Sie haben es eben selbst gesagt, wie schwierig es ist, beim BMG das unterzubringen. Aber da wird gesprochen und Ministerien übergreifend gearbeitet. Das sollte man mal hervorheben. Das ist ein sehr guter Aufschlag für uns, für die Sportwelt. Deswegen freuen wir uns auf den weiteren Prozess. Das war ein Auftakt. Ein Auftakt heißt, es ist ein Startschuss und da wird noch mehr folgen. Da bin ich auch sehr gespannt, wie es weitergeht. Gerade eben haben Sie es angesprochen und vielleicht könnten Sie noch einmal kurz auf die Panels bzw. Folgeveranstaltungen eingehen. Die Sportwelt freut sich darauf. Wie gesagt, ich bin auch sehr froh um diesen Gipfel. Danke schön.

Der Vorsitzende: Ich bitte die Fraktion der AfD.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann nur sagen, das war ein veritabler Skandal. Ich finde es bezeichnend, dass gerade gelobt wird, dass eine Regierung verschiedene Akteure an den Tisch bekommt, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Es mag sein, Herr Staatssekretär, dass es ein großartiger Gipfel war. Die Opposition – und damit auch ich – war nicht eingeladen. Dazu muss ich sagen, dann gebietet es die Höflichkeit, dazu keine weiteren Aussagen zu machen. Das wäre jetzt in dieser kurzen Zeit unangemessen, weil ich mir aufgrund der Nicht-Einladung kein Bild machen konnte. Danke.

Der Vorsitzende: Dann bitte ich Herrn Görke von der Fraktion DIE LINKE. um seine Fragen.

Abg. Christian Görke (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Dieser Bewegungsgipfel ist einzigartig und ich würde das auch unterstreichen, was der Parlamentarische Staatssekretär in seinem kurzen Statement als Charakteristik vorgenommen hat. Es ist zumindest zur Einladungspraxis von meinen Vorrednern einiges gesagt worden. Das ist ein unparlamentarischer Vorgang. Herr Staatssekretär, gestatten Sie mir einfach nur den Tipp, einfach ein bisschen mehr Größe und sagen „Es war ein Fehler, ich entschuldige mich“. Damit wäre sicherlich in dieser Runde die Sache vielleicht ausgestanden. Aber lassen Sie mich noch einmal auf „einzigartig“ zurückkommen. Ich war Teilnehmer des Digitalgipfels, wo der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Finanzminister anwesend waren.



Mich hat schon gewundert, dass weder der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland noch der Vizekanzler bei diesem so einzigartigen Gipfel weder mit einer Unterschrift noch mit einer Teilnahme festzustellen waren. Deshalb meine Frage: Welche Gründe gab es denn, dass diese entscheidenden Ministerien bei diesem so wichtigen Sportgipfel sich nicht beteiligt haben? Zweiter Punkt und damit auch eine Frage: Ich hatte schon mehrfach bei den Tagesordnungspunkten, an denen ich teilnehmen konnte, die Vertreter der Fitnessbranche erwähnt, die über elf Millionen Mitglieder vertreten. Wieso sind eigentlich diese Vertreterinnen und Vertreter, und der Gesundheitsminister ist ja darauf eingegangen gestern, nicht einbezogen worden? Eine nächste Frage die ich gern...

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI): Ich habe den ersten Teil akustisch nicht verstanden. Wer für die elf Millionen, wen wir nicht eingeladen hätten.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Die Fitnessbranche, die elf Millionen Mitglieder vertritt, warum die bei diesem Gipfel so eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Dann hätte ich gern gewusst, wenn nun diese Gipfelerklärung mit konkreten oder formulierten Aufgaben versehen worden ist, wie ist denn der weitere konkrete Fahrplan? Wer macht wann was mit wem? Da wird es ja sicher auch eine Roadmap geben, damit wir auch abgestimmt im ersten Halbjahr 2023 voneinander wissen. Letzte Frage: Finanzielle Mittel. Wir haben ja das Globalbudget beschlossen in der vorletzten Woche. Wie viel finanzielle Mittel werden für die Erarbeitung des Sportplanes resultierend aus dem Gipfel zu erwarten sein? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Parlamentarischer Staatssekretär, Sie haben jetzt die Möglichkeit, gesammelt zu antworten.

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich würde gleich auch an Herrn Dr. Rülke abgeben, sowohl was die Fortführung, die Wiedervorlagen aus den Punkten betrifft als auch die Thematik, die Herr Görke angesprochen hatte und auch den Sportplan. Wozu ich gern noch einmal Stellung nehmen möchte ist, wie der Bewegungsgipfel aufgeteilt war. Der Teil, der zur Gipfelerklärung geführt hat, war ein der Bundesregierung entsprechendes Settlement, wo wir uns dazu geeinigt haben, dass diejenigen, die die Gipfelerklärung

unterzeichnen, auch dazu eingeladen werden. Das war eine Einigung zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Bundesgesundheitsministerium. Im zweiten Teil haben wir uns als BMI dann dazu entschieden – das hat Dr. Rülke ja auch selbst moderiert – auch aus dem parlamentarischen Raum die gesammelten Expertisen und Diskussionsbeiträge wahrzunehmen. Das war zweigeteilt. Diese Zweiteilung war dem geschuldet, dass wir im ersten Teil bei der Gipfelerklärung nicht allein waren, sondern das mit anderen Partnern besprechen mussten. Dementsprechend ist diese Entscheidung herausgekommen, dass bei der Gipfelerklärung bzw. in dem Teil, wo die Gipfelerklärung verabschiedet worden war, neben den Sportpolitikern die Gesundheitspolitiker der regierungstragenden Fraktionen Zutritt erhalten haben. Das kann man kritisieren. Das war die Einigung, die auch ordnungsgemäß kommuniziert worden war. Diese Einigung hatte ich vor Ort auch Ihnen gegenüber, Herr Mayer, zu vertreten. Herr Mayer, Sie waren im Veranstaltungssaal, wo ich Ihnen das zunächst erläutert hatte. Wir haben dann hinterher den Veranstaltungsort verlassen, damit wir in Ruhe noch einmal aufgrund der...

Zwischenruf ohne Mikrofon.

...nein, das ist nicht wahr, das haben wir nicht so gemacht. Herr Mayer, ich möchte da jetzt keine zusätzlichen Spitzen reinbringen. Wir haben uns in dem großen Raum befunden, wo die Veranstaltung stattgefunden hat und haben aufgrund einer Emotionalisierung der Situation den Raum verlassen – ohne jetzt eine Wertung oder Schuldzuweisung vorzunehmen. Wir haben dann das noch einmal dezidiert diskutiert. Herr Dr. Rülke wie auch ich haben Ihnen genau das, was ich gerade erläutert habe, vorgetragen, warum es zu dieser Zweiteilung gekommen ist, wo im ersten Teil Abgeordnete der regierungstragenden Fraktionen teilgenommen haben und im zweiten Teil dann auch die gesamten...

Zwischenruf ohne Mikrofon

Das war die Erläuterung, wie es zu dieser Organisation gekommen ist und was ich Ihnen gegenüber dementsprechend kommuniziert habe. Wenn Sie darauf abstellen, dass gefragt worden ist... Ich würde auch bei der Wortwahl aufpassen, ich habe Sie weder des Raumes noch des Saales verwiesen habe. Ich habe Ihnen erläutert, dass Sie zu diesem



ersten Teil der Veranstaltung keine Einladung erhalten haben. Insofern haben Sie dann die Entscheidung getroffen, die Veranstaltung zu verlassen. Darauf hatte ich keinen Einfluss und ich würde es auch nicht so stehen lassen wollen, dass ich jemanden des Raumes verwiesen hätte, herauskomplimentiert oder entfernt hätte oder den Zugang verwehrt hätte. Das stimmt ja nicht, Sie hatten ja Zugang. Sie waren ja dort. Dementsprechend...

Zwischenruf ohne Mikrofon.

...das ist falsch. Darf ich weitersprechen?

Zwischenruf ohne Mikrofon.

Abg. **Stephan Mayer** (CDU/CSU): Sagen Sie halt mal was dazu.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI): Das ist so falsch. Herr König, das ist eine erstmalige sportpolitische Veranstaltung in dieser Dimension gewesen. Wie gesagt, organisiert alles von der Abteilung Sport, wo ich sehr stolz auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bin. Dass wir für kommende Veranstaltungen natürlich auch weiter gucken können, wen können oder sollten wir zusätzlich beteiligen – das war jetzt erst einmal ein Startschuss, wo wir vor der eigenen Haustüre kehren, also Bund, Länder, Kommunen. Was müssen wir tun, worauf müssen wir uns auch gemeinsam „committieren“? Sonst haben wir immer die Situation, dass wir von Bundeseite Sonderprogramme für den Sport stricken und dann die Kommunen das umzusetzen haben und dann den Ländern sagen, ihr könnt ja auch was dazutun. Das war ja bislang immer so ein bisschen die Systematik. Aber sich an einen Tisch zu setzen und zu sagen: Was können wir gemeinsam tun? Was ist eigentlich die Erwartungshaltung der Länder an den Bund und was ist die Erwartungshaltung vom Bund an die Länder? Wie können wir den Kommunen beispielsweise bei der förderrechtlichen Umsetzung, Bearbeitung, vergaberechtlichen Umsetzung an Hilfe leisten? Das sind Dinge, die ich von meiner Seite einbringen würde in kommende Bewegungsgipfel, in Sportgipfel. Die Frage, warum das Kanzleramt nicht beteiligt ist, ist ganz einfach erklärt. Die Federführung liegt gemeinsam beim Bundesinnenministerium/Sportministerium und – aufgrund der gesundheitspolitischen Ausrichtung des Bewegungsgipfels, wie wir das auch im parlamentarischen Raum wahrgenommen haben, dass wir Sport und Gesundheit

stets zusammendenken mögen – hat sich diese gemeinsame Federführung und die fachliche Ausrichtung ergeben. Jetzt würde ich, wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, Herrn Dr. Rülke das Wort weitergeben.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Rülke, bitte schön.

Dr. Steffen Rülke (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Insbesondere die Frage vom Kollegen Dr. Wollmann ist noch unbeantwortet geblieben. Wie geht es mit dem Entwicklungsplan Sport weiter? Der Bewegungsgipfel soll nicht für sich allein stehen bleiben, sondern der Bewegungsgipfel war vielmehr die Auftaktveranstaltung für die Entwicklung des Entwicklungsplans Sports. Das haben wir gestern Nachmittag in einer Kickoff-Veranstaltung gestartet. Dort ist über verschiedene Themenaspekte diskutiert worden. Es gibt zahlreiche, sehr hochrangige Expertinnen und Experten, die ihren Input geliefert haben. Themen waren insbesondere die Weiterentwicklung des Ehrenamtes, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes im Sport, die Themen Teilhabe und Inklusion, das Thema Gleichstellung, auch das Thema Sportstätten ist angesprochen worden. Während des gesamten Tages war es ein großes Thema, Sport in Schulen und in der Kinderbetreuung weiterzuentwickeln. Ziel des Entwicklungsplans Sports wird sein, die Zugangshürden möglichst niedrig zu gestalten, damit die Menschen möglichst viel Sport und Bewegung in Deutschland ausüben können. Unser Ziel ist jetzt, Anfang des kommenden Jahres Arbeitsgruppen einzusetzen zu den verschiedenen Unterthemen. Wir werden die gestrige Veranstaltung sorgfältig auswerten und schauen, welche Themenzuschnitte wirklich sinnvoll sind. Auch das Thema Nachhaltigkeit, das bei verschiedenen Themen eine Unterrolle spielt, werden wir abbilden. Fühlen Sie sich persönlich, aber auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich eingeladen, sich auch an diesen Arbeitsgruppen zu beteiligen. Wir wollen diesen Prozess, wenn möglich, im kommenden Jahr abschließen und schon zum Ende des kommenden Jahres einen fertigen Entwicklungsplan Sport vorlegen. Noch abschließend zu der Frage Fitnesssport: Sowohl in der Gipfelerklärung als auch gestern in der Debatte haben wir immer über Vereinssport, aber auch über Sport und Bewegung außerhalb von Vereinen gesprochen. Das Thema wird immer mitgedacht und mitadressiert, auch bei der Entwicklung des



Entwicklungsplans Sport.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, wo gehobelt wird, fallen Späne. Wir haben es gesehen, es gibt viel Redebedarf. Wir haben uns ja auch in der Obleutesitzung bereits verständigt. Ich denke, wir sind im parlamentarischen Bereich und wir sollten auch ganz schnell wieder parlamentarisch miteinander umgehen – auch wenn es mal kritisch wird. Momentan sind wir in einer kritischen Phase. Ich werbe dafür, dass wir uns auch so schnell wie möglich wieder zusammenraufen. Ich würde damit den Tagesordnungspunkt 4 abschließen und möchte den Tagesordnungspunkt 5 aufrufen.

Tagesordnungspunkt 5

Verschiedenes

Der **Vorsitzende**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 5 auf. Gibt es hier noch einmal Wortmeldungen? Ich würde damit abschließen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit beende ich die 23. Sitzung des Sportausschusses. Ich nutze die Gelegenheit noch einmal Ihnen allen ein schönes und frohes Fest zu wünschen. Und auch einen guten Rutsch ins neue Jahr und das wir uns im nächsten Jahr wieder konstruktiv um die Inhalte kümmern können. Ein herzliches Dankeschön.

Schluss der Sitzung: 16:14 Uhr

Frank Ullrich, MdB
Vorsitzender

Sportausschuss PA5

Von: Yvonne.Loibel@bmi.bund.de
Gesendet: Dienstag, 22. November 2022 11:39
An: Sportausschuss PA5
Cc: KabParl@bmi.bund.de; PStOe@bmi.bund.de; StS@bmi.bund.de; Michael.Popp@bmi.bund.de; Cyrus.Schabany@bmi.bund.de; SP1@bmi.bund.de
Betreff: Grobkonzept zur Weiterentwicklung der Spitzensportförderung
Anlagen: BMI-DOSB_Grobkonzept_Spitzensportfoerderung_Neue_Wege_gehen.pdf

Deutscher Bundestag Sportausschuss
Ausschussdrucksache 20(5)125

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit legen wir Ihnen das von BMI und DOSB erarbeitete Grobkonzept zur Weiterentwicklung der Leistungs- und Spitzensportförderung vor.

Im Juni 2022 haben sich BMI und DOSB in einen Prozess zur Weiterentwicklung der Leistungs- und Spitzensportförderung begeben. Sie wurden hieran etwa im Rahmen des Stakeholder-Hearings am 10. Oktober 2022 in Frankfurt/Main beteiligt.

Das Grobkonzept soll die Grundlage für die Erarbeitung konkreter Umsetzungen im kommenden Jahr werden. Hierbei werden wir, wie auch bei der Erarbeitung des Grobkonzepts geschehen, möglichst viele Stakeholder und die Politik auf Bundes- und Länderebene einbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Loibel

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Kabinetts- und Parlamentangelegenheiten
Referat PK I 2

Anschrift: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Telefon (030) 18 681 - 12575
Fax (030) 18 681 - 512575
E-Mail: Yvonne.Loibel@bmi.bund.de <mailto:Yvonne.Loibel@bmi.bund.de>
Internet: www.bmi.bund.de <http://www.bmi.bund.de>



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



NEUE WEGE GEHEN

**Grobkonzept von BMI und DOSB
für den Spitzen- und Leistungssport**

Berlin, 21.11.2022

A. Ausgangslage

Im Jahr 2016 haben das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) ein Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland beschlossen. Ziel war und ist es, den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen, potenzialorientierter auszurichten und die Strukturen so zu gestalten, dass Spitzenathlet*innen bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Knapp sieben Jahre nach dieser Entscheidung können zwar Fortschritte in der Umsetzung der Reform konstatiert werden; eine Trendwende im deutschen Spitzensport, die sich beispielsweise im Medaillenspiegel - insbesondere bei Olympischen Sommerspielen - widerspiegelt, lässt sich jedoch noch nicht verzeichnen - trotz einer begleitenden Aufstockung der Fördermittel von Bund und Ländern in diesem Zeitraum.

Bei kritischer Betrachtung der bisherigen Umsetzung der Reform zeigt sich allerdings auch, dass die punktuelle Veränderung von einzelnen Strukturelementen des Leistungssports bzw. der Spitzensportförderung allein keine tiefgreifenden Weiterentwicklungen ermöglicht. Daraus folgt, dass eine Trendumkehr für das Leistungssportssystem in Deutschland unter Beibehaltung des Status Quo kaum erzielt werden kann.

Aus Sicht des DOSB und des BMI ist es daher zwingend notwendig, neue Wege für die Weiterentwicklung des Spitzen- und Leistungssports zu gehen: Dazu gehört eine ganzheitliche und umfassende Diskussion zur Frage der Ausgestaltung eines international wettbewerbsfähigen Leistungssportsystems. Hinzutreten muss jedoch zwingend auch eine gemeinsam von Sport, Politik und Gesellschaft geführte Debatte zu den Zielstellungen des deutschen Leistungssports, welche die nationalen und internationalen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse aufgreift.

B. Dialogprozess

Vor diesem Hintergrund haben sich DOSB und BMI für den Bereich der Spitzensportförderung das gemeinsame Ziel gesetzt, im Dialog mit den Partnern und Institutionen des organisierten Sports und der Länder den bisherigen Reformprozess zu reflektieren und weitere Entwicklungspotenziale zu identifizieren. Dabei besteht Konsens zwischen dem BMI und dem DOSB, dass die Rahmenbedingungen für den Spitzensport weiter verbessert werden sollen und dabei u.a. der Fokus auf die strukturelle Verortung der Mittelvergabe, die Transparenz der Mittelvergabe, die Qualifizierung von Leistungssportpersonal sowie die Weiterentwicklung des Potenzialanalysesystems (PotAS) und insgesamt eine deutliche Entbürokratisierung zu legen ist. BMI und DOSB haben seit Juni 2022 gemeinsam und unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder ein Bild bestehender Defizite und Optimierungspotenziale im Leistungs- und Spitzensportfördersystem erarbeitet, den Vergleich zu anderen Sportnationen gezogen und die Frage nach der Übertragbarkeit erfolgreicher internationaler Lösungen gestellt. Darüber hinaus wurden in diesem Dialogprozess Ansätze für eine künftig besser verzahnte sportfachliche Steuerung und Förderung des Leistungssports erörtert.

Gemeinsames Verständnis bleibt, dass für den Spitzensport internationale Erfolge einen elementaren Leistungsnachweis darstellen. Gleichwohl dürfen diese nicht um jeden Preis erzielt werden. Die Integrität des Sports trägt ebenso wie sportliche Spitzenleistungen zum Ansehen des deutschen Spitzensports in der Welt bei. Es wurde aber auch deutlich, dass es einer breiteren Verankerung des Sports in der Gesellschaft – unter stärkerer Sichtbarmachung unter anderem der gesamtgesellschaftlichen, sozialen und integrativen Kraft des Leistungs- und Spitzensports – bedarf.

Mit Blick auf die erfolgreiche Gestaltung des langfristigen Leistungsaufbaus als mehrjähriger Prozess von der systematischen Talentsichtung und -gewinnung über den Nachwuchsleistungssport bis in den international erfolgreichen Spitzensport gibt es auf allen Ebenen Optimierungsbedarf. Insbesondere gilt es, für die Spitzenathlet*innen optimale Trainings- und Rahmenbedingungen einschließlich international wettbewerbsfähiger Trainer*innen bereitzustellen.

Die Erschließung und Umsetzung von konkreten Lösungsansätzen ist ein komplexer Prozess, der von BMI und DOSB nur gemeinsam mit den Ländern sowie den maßgeblichen Stakeholdern und Institutionen des organisierten Sports auf den Weg gebracht werden kann.

Deswegen werden BMI und DOSB gemeinsam mit den Ländern ab Januar 2023 in einer Arbeitsgruppe konkrete Umsetzungsschritte bis Herbst 2023 erarbeiten. Grundlage dieser Arbeit sollen dieses Konzept sowie der Beschluss der Länder auf der 46. SMK am 3. November 2022 zur „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ sein. Den im Herbst 2022 begonnene Stakeholderprozess wollen wir in diesem Rahmen fortsetzen.

Es ist das gemeinsame Ziel, schon im Jahr 2023 konkrete Umsetzungsschritte einzuleiten, um in der laufenden Legislaturperiode - auch mit Blick auf die Festlegungen zum Spitzensport im Koalitionsvertrag - substantielle Fortschritte zu erzielen. Das vorliegende Konzept beschreibt hierfür erste Maßnahmen insbesondere im Bereich des olympischen Sports. Nicht alle Punkte können dabei in derselben Geschwindigkeit umgesetzt werden, da einzelne Themen zunächst einer weiteren Abstimmung bedürfen. Perspektivisch wollen wir im Dialog mit den Beteiligten prüfen, ob und inwieweit auch der nicht-olympische Sport, der Sport der Menschen mit Behinderungen und der Sport in Verbänden mit besonderen Aufgaben Berücksichtigung finden können.

C. Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Spitzensports und seiner Förderung nehmen die Überlegungen von BMI und DOSB aus dem bisherigen Dialogprozess auf. Sie beziehen zudem die im „Stakeholder Hearing“ vom 10. Oktober 2022 in Frankfurt/M. geäußerten Forderungen nach einer klaren Steuerung des Spitzen- und Leistungssports in Deutschland, nach einer verbindlichen Festlegung von Aufgaben und Rollen in der sportfachlichen Steuerung sowie Sportförderung, einer transparenten Vergabe der Fördermittel, nach klar definierten und anerkannten Kriterien sowie einer deutlichen Entbürokratisierung von Förderverfahren ein.

I. Strategie- und Zieldebatte

Ohne ein gemeinsam getragenes Verständnis, mit welcher Strategie wir zukünftig die Ziele im Spitzensport verfolgen, ist eine im internationalen Vergleich konkurrenzfähige Spitzensportsteuerung und -förderung nur schwer denkbar.

Die negative Medaillenentwicklung – insbesondere bei Olympischen Sommerspielen – zu stoppen, ist gemeinsames Ziel des organisierten Sports und des BMI. Die Absicherung international wettbewerbsfähiger Strukturen für den Spitzensport, an denen Athlet*innen mit dem größten Potenzial von den besten Trainer*innen zum Erfolg geführt werden, ist dafür notwendige Voraussetzung.

Spitzenathlet*innen wollen zu recht wissen, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Zielstellung sie gefördert werden und welche – auch gesellschaftlichen – Erwartungen damit einhergehen. Idealerweise werden Leistungs- und Spitzensport und seine staatliche Förderung von einem breiten Konsens innerhalb der Gesellschaft getragen. So wie das auch in anderen demokratischen Sportnationen der Fall ist. Ausgangslage und Gelingensbedingungen für den Leistungssport in Deutschland sollen deshalb im Rahmen einer Strategie- und Zieldebatte geschärft werden.

Aus diesem Grund wird, initiiert durch den DOSB und die Athlet*innen-Vertretungen, im ersten Quartal 2023 ein Prozess mit allen relevanten Anspruchsgruppen geführt, der ganzheitlich und differenziert Ziele des Spitzensports betrachtet.

II. Werte und Integrität

Klar muss bei der Zieldebatte sein: Leistungssport in Deutschland kann nur wertebasiert stattfinden. Die Integrität des Sports liegt im originären Interesse der Sportverbände und trägt zudem zum Ansehen des deutschen Spitzensports in der Welt bei. Doping, sexualisierte und andere Formen von Gewalt und Machtmissbrauch, Spiel- und Wettmanipulationen sowie Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung haben im Sport keinen Platz. Wir werden, auch unter Beteiligung von Athlet*innen-Vertretungen wie Athleten Deutschland e.V., prüfen, ob und wie wir die bisherigen Ansätze im Bereich der Integrität noch besser verknüpfen können und ggf. ausbauen müssen.

Der Beachtung von Werten und Integrität im Sport wird sowohl in der Gesellschaft als auch im organisierten Sport selbst zunehmend eine hohe Bedeutung beigemessen. Zudem bestimmen sie vermehrt die sportpolitische Agenda und die öffentlich-mediale Diskussion um den Sport. Dem Spitzensport kommt mit seiner Strahlkraft und Vorbildfunktion eine besondere Bedeutung bei der Wahrung dieser Werte zu. Die Bundesregierung fördert den Spitzensport mit erheblichen Mitteln. Daher besteht auch deshalb ein hohes Interesse daran, dass im Bereich der Werte- und Integritätsgrundsätze transparente und klare Standards implementiert, eingehalten und vorgelebt werden. Nur der gewalt-, doping- und manipulationsfreie Sport kann durch die öffentliche Hand gefördert werden.

Zur Bekämpfung von interpersonaler Gewalt wird das BMI ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport einrichten, das Aufgaben im Bereich von Prävention, Intervention und Aufarbeitung wahrnehmen soll. Dieses Zentrum für Safe Sport wird etappenweise realisiert. Als ersten Baustein werden Bund und Länder Anfang 2023 eine unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport einrichten, um Betroffenen möglichst rasch unabhängige Hilfe in Form einer Erstberatung anbieten zu können.

In einem zweiten Schritt wird das BMI einen Stakeholder-Prozess initiieren, um das künftige Aufgabenportfolio sowie rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen des Safe Sport-

Zentrums zu definieren und festzulegen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse kann das Zentrum für Safe Sport anschließend umgesetzt werden. Perspektivisch ist die Bündelung weiterer Integritätsthemen in diesem Rahmen vorstellbar.

Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen haben in ihrer Position zum Zentrum für Safe Sport, die in einem umfangreichen Dialogprozess zum Schutz vor Gewalt erarbeitet wurde, bereits dargelegt, dass sie sowohl die Einrichtung der Ansprechstelle als auch eines Zentrums für Safe Sport ausdrücklich begrüßen. Zudem haben sie ihre Bereitschaft angezeigt, die im Dialogprozess erarbeiteten Ergebnisse in den Stakeholder-Prozess zum Aufbau eines Zentrums für Safe Sport einzubringen und damit einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Meinungsbildung zu leisten.

III. Systematischer und individualisierter Athletensupport

BMI und DOSB unterstützen die erfolgreiche Teilnahme von Athlet*innen an den Olympischen und Paralympischen Spielen und wollen die perspektivreichsten Athlet*innen bei der Verfolgung ihrer sportlichen Ziele über die bestehenden Förderinstrumente und -institutionen hinaus durch eine anforderungsadäquate, individuelle Unterstützung noch effektiver fördern.

Wir werden prüfen, inwiefern wir Athlet*innen mit Medaillenpotenzial zukünftig die Möglichkeit eröffnen können, individuelle sportspezifische zusätzliche Leistungen (z.B. Trainingsausstattung und spezielle personelle Betreuung) über ein sog. Individualbudget in Anspruch zu nehmen.

IV. Leistungssportpersonal – insbesondere Trainer*innen

Das hauptberufliche Leistungssportpersonal in den Verbänden und Institutionen ist ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und die angestrebten internationalen Erfolge. Hierbei kommt den Trainer*innen eine besondere Verantwortung und Aufgabe zu.

Wir wollen motivierte und hervorragend qualifizierte Trainer*innen als zentralen Bestandteil einer erfolgreichen Spitzensportstruktur. Ihnen optimale Arbeitsbedingungen, insbesondere an den Bundesstützpunkten, zu ermöglichen, ist der Wegbereiter für sportliche Höchstleistungen von Athlet*innen. Von hoher Bedeutung ist deshalb die konsequente Umsetzung des Konzepts „Verbesserung der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen für Trainer*innen“ des DOSB in den Spitzenverbänden. Um diese Umsetzung voranzutreiben, wird geprüft, ob ausgewählte Aspekte des Konzepts als Fördervoraussetzung für eine Finanzierung der Trainer*innen definiert werden können. Um der fortschreitenden internationalen Professionalisierung des Sports Rechnung zu tragen, streben wir eine Erhöhung der Förderhöchstgrenzen für das Leistungssportpersonal insgesamt, insbesondere jedoch für Trainer*innen, an.

Gleichzeitig wächst im internationalen Wettbewerb über die Trainer*innen hinaus die Bedeutung von qualifizierten, interdisziplinären Fachexperten-Teams bei der ganzheitlichen Betreuung von Athlet*innen. Vor diesem Hintergrund gilt es, Möglichkeiten einer Bündelung der personellen Ressourcen an den Trainings- und Lehrgangsstandorten zu prüfen mit dem Ziel, die Qualität des Trainings zu steigern und Synergien zu nutzen. Zur Stärkung der Berufsperspektive und der damit verbundenen Steigerung der Attraktivität und Planungssicherheit für Leistungssportpersonal, insbesondere Trainer*innen, setzt sich der DOSB für den Aufbau einer staatlich anerkannten Berufsausbildung sowie einer akademischen Ausbildung von Leistungssportpersonal ein. Hierfür wird der DOSB die Möglichkeiten der Einrichtung einer Akademie des deutschen Leistungssports prüfen.

V. Stützpunktstruktur

Um die Stützpunktstruktur für den langfristigen Leistungsaufbau optimal zu konzipieren, wollen wir beständige und nachhaltige Standorte für die Spitzenathlet*innen im täglichen Training sowie bei zentralen Trainings- und Lehrgangmaßnahmen schaffen. Die optimale, an internationalen Spitzensportstandards orientierte Ausstattung dieser Trainingsstätten sowie Service- und Unterstützungseinrichtungen sind notwendige Bedingungen für einen erfolgreichen Spitzensport. Dabei sind wir uns im Klaren, dass ideale Trainingsbedingungen in der Fläche nicht beliebig oft und an verschiedenen Orten zugleich hergestellt werden können. Wir streben daher weiterhin eine Konzentration an, um bei Trainingsstätten auf internationaler Ebene wieder wettbewerbsfähig zu werden. Deshalb ist die Anzahl und Verortung auf Basis sportart- und disziplinspezifischer Anforderungen der Spitzenverbände differenziert zu eruiieren, kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf zu justieren.

Für eine breite Nachwuchsleistungssportförderung und zur Verbesserung der Schnittstellen vom Nachwuchs- in den Spitzensport innerhalb der Stützpunktstruktur der Verbände wird der Bund mögliche Anreizsysteme prüfen, um ein effektives System der Nachwuchsentwicklung und des Talenttransfers zu unterstützen. Wir wollen an den Stützpunkten neben optimalen Trainings- und Lehrgangsbedingungen sportartübergreifende sowie bei sportart- und disziplinspezifischen Schwerpunkten, bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Athlet*innen und Trainer*innen ermöglichen.

VI. Nachwuchsleistungssport

Im Zuge eines ganzheitlichen Blicks auf den Leistungssport, müssen auch der Nachwuchsleistungssport und die Voraussetzungen für sein Gelingen betrachtet werden. Dies kann sinnvoll nur im engen Schulterschluss mit den hierfür verantwortlichen Ländern und den regionalen Strukturen des Sports, wie den Landessportbünden und den Landesfachverbänden, erfolgen. In Bezug auf Bewegungsförderung, Talentfindung und Talentsichtung muss zudem die Kooperation mit der Kultusministerkonferenz deutlich intensiviert werden.

Denn ein erfolgreicher Spitzensport fußt auf einem gut entwickelten Nachwuchsleistungssport. Nur wenn genügend Talente entdeckt und entwickelt werden, können Spitzenleistungen nachhaltig erbracht werden. Deshalb werden DOSB und BMI in den Dialog mit den genannten Partnern einsteigen, wie systematisch und flächendeckend qualifizierte und beständige Sport- und Bewegungsangebote geschaffen werden können, um mehr Kinder in Bewegung zu bringen und ihnen den Weg in den Leistungssport zu ermöglichen.

Aufbauend auf einer deutlich gestärkten Rolle von Sport und Bewegung in Kita und Schule werden Möglichkeiten der Unterstützung geprüft, damit die Talentsichtung und -entwicklung in den Ländern auf eine systematische Grundlage gestellt wird. Das betrifft sowohl die Zusammenarbeit der Akteure im organisierten Sport untereinander als auch zwischen und mit den Zuwendungsgebern. Der organisierte Sport wird mit Unterstützung des BMI auf die Länder zugehen, um für nachhaltige Fortschritte im Schulsport zu werben.

Der Übergang von der Landes- in die Bundesförderung muss, ausgerichtet an den Anforderungen des langfristigen Leistungsaufbaus, reibungslos gelingen. Diese Zielstellung muss im Rahmen der Evaluation der Bund-Länder-Vereinbarung Sport unter Beteiligung des Sports deutlich adressiert werden, um eine zielführende Umsetzbarkeit am Übergang von der Landes- zur Bundesförderung sicherzustellen.

VII. Wissenschaftliches Verbundsystem Leistungssport (WVL)

Für international wettbewerbsfähige Spitzenleistungen sind neben optimalen Trainingsbedingungen die zum Einsatz kommenden Methoden und Maßnahmen zur Leistungsentwicklung und Leistungssicherung stetig mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt abzugleichen, weiterzuentwickeln und mit Hilfe wissenschaftlicher und technologischer Innovationen anzureichern. Hierfür braucht es ein auf die Belange des Spitzensports ausgerichtetes Kompetenznetzwerk – das WVL. Im WVL müssen die Leistungen in Abstimmung mit den Adressaten längerfristig und vertrauensvoll abgestimmt, erbracht, reflektiert und weiterentwickelt werden.

Nach der Neustrukturierung des WVL von 2018 bis 2020 und der Umsetzung in den vergangenen zwei Jahren müssen nunmehr die Stärken der einzelnen Netzwerkpartner potentialorientiert weiter ausgebaut und gleichzeitig die bürokratischen Erfordernisse merklich reduziert werden. Hierfür soll eine Überprüfung des neu strukturierten WVL erfolgen, um die Stärken aber auch die Schwächen einschließlich der neu implementierten Förderprozesse aufzeigen zu können.

Sowohl die inhaltliche Koordinierung und Abstimmung als auch die strategische Steuerung des WVL sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbandsförderung und den dort notwendigen Veränderungen zu sehen. Beide Bereiche sind stärker als bisher gemeinsam zu betrachten, damit das WVL als Unterstützungssystem sein volles Potenzial entfalten kann. Deshalb müssen im Abgleich mit den angestrebten neuen Förderprozessen für die Spitzenverbände die Förderungen im WVL entsprechend eingebunden werden.

VIII. Sportfördergesetz des Bundes

In 2023 wird ein Sportfördergesetz des Bundes auf den Weg gebracht. Die gemeinsam erarbeiteten, wesentlichen Ziele der Spitzensportförderung werden in dieses Gesetz Eingang finden. Ziel ist es, den Spitzensport in Deutschland zu stärken und international wettbewerbsfähiger zu machen.

Zudem wird das Gesetz zentrale Begriffe definieren, allgemeine Regelungen für die Spitzensportförderung treffen und darüber hinaus den rechtlichen Rahmen für die Errichtung und Ausgestaltung der unter IX. beschriebenen, unabhängigen Sportagentur schaffen. DOSB und BMI sind sich einig, dass diese Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Spitzensportförderung hin zu einem kohärenten Fördersystem leisten wird. Dieses zeichnet sich unter anderem durch klare Zuständigkeiten, schlanke und verbindliche, vorrangig digital abzuwickelnde Prozesse aus.

Die Autonomie des Sports als tragendes Prinzip bleibt unberührt.

IX. Unabhängige Sportagentur

Wir werden eine unabhängige Sportagentur einrichten, die sportfachliche Expertise mit Verwaltungs- und Managementkompetenz verbindet und deren Kernaufgabe die Steuerung und Förderung des Spitzensports ist.

In dieser Agentur sollen bestehende Steuerungs- und Förderelemente und -instrumente zusammengeführt werden. Das bedeutet auch die Integration des weiterentwickelten PotAS und seiner Arbeitsstrukturen unter dem Dach der Agentur.

Auf Basis strategischer Vorgaben durch DOSB und BMI sowie auf Grundlage der Ergebnisse von PotAS agiert die Agentur eigenverantwortlich und trifft die Förderentscheidungen eigenständig. Bei der Ausgestaltung der Komplexität, Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft. Zudem werden digitale Lösungen bestmöglich genutzt. Das Controlling der Förderentscheidungen liegt allein bei der Agentur und soll im Bedarfsfall mit Sanktionsmaßnahmen verknüpft werden können. Das strategische Controlling der Agentur übernehmen BMI und DOSB.

In einem ersten Schritt wird in die Sportagentur die Verbändeförderung überführt. Für die Entwicklung eines kohärenten Spitzensportfördersystems wollen wir weitere Förderbereiche insbesondere das WVW mittelfristig in die Sportagentur integrieren. Bestehende Elemente der Verbändeförderung (z.B. Strukturgespräche, Förderkommission, WVW-Kommission etc.) sollen verschlankt, weiterentwickelt und in geeigneter Weise in die Agentur überführt werden.

Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

zur öffentlichen Beratungssitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022 zum Thema

„Status quo und Perspektiven der Spitzensportreform“ (TOP 1)

Ausgangssituation

Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Ende 2016 beschlossene Leistungssportreform hat im deutschen Leistungssport zahlreiche Veränderungsprozesse ausgelöst. Sichtbarstes Beispiel hierfür ist die Einführung des Potenzialanalyse-Systems (PotAS), mit dem sich der Ausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 auseinandergesetzt hat. Parallel zu den Veränderungsprozessen hat es einen substanziellen Mittelaufwuchs in der Spitzensportförderung des Bundes gegeben (Stand 2016: 167 Mio. Euro; 2022: 373 Mio. Euro).

Trotz der ergriffenen Maßnahmen ist es bisher jedoch nicht gelungen, den Negativtrend bei den internationalen Veranstaltungen – insbesondere in den olympischen Sommersportarten – zu stoppen oder gar umzukehren. Dieser Zustand zwingt alle Akteure im Leistungssport dazu, sich und die getroffenen Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.

Gemeinsam mit dem BMI hat der DOSB Mitte des Jahres damit begonnen, ein „Grobkonzept“ zu erarbeiten, in dem wir uns für das Jahr 2023 ein Aufgabenpaket schnüren. Gemeinsames Ziel ist es dabei weiterhin, die Trendwende zu schaffen. Das Grobkonzept „Neue Wege gehen“ ist diesbezüglich ein wichtiger Meilenstein und in seinem Inhalt Impulsgeber für die dringend benötigte Weiterentwicklung des Leistungs- und Spitzensports.

These

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre und den Rückmeldungen von Spitzenverbänden, Landessportbünden, Athlet*innen und den Partnern des organisierten Sports hat sich bei uns die Überzeugung herausgebildet, dass eine Kehrtwende im Rahmen der bisherigen Strukturen und Leitplanken nicht zu bewerkstelligen ist. Dafür sprechen auch internationale Beispiele, bei denen Mitbewerber erst durch die Umsetzung innovativer und einschneidender Maßnahmen in der Förderung und Steuerung des Leistungssports eine sichtbare Verbesserung der Erfolge auf Weltspitzenniveau erreichen konnten.

Umsetzungsperspektive

Daher hat der DOSB vorgeschlagen, durch die Verankerung von zwei neuen Bausteinen das System der deutschen Leistungssportförderung und -steuerung verlässlicher, transparenter, sportfachlicher, unbürokratischer, digitaler, wettbewerbsfähiger und damit auch erfolgreicher zu machen:

1. Ein Sportfördergesetz des Bundes

Auf der Basis eines solchen Fördergesetzes wird dem organisierten Sport und seinen Akteuren ein verlässlicher Rahmen für die Entwicklung des Leistungssports gegeben. Dies gibt allen Akteuren ein neues Maß an Planungssicherheit.

Durch die klare Rahmensetzung, die die Einrichtung einer unabhängigen Bundesagentur beinhaltet, gibt es eindeutig zugeordnete Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

2. Eine unabhängige Bundesagentur für Leistungssport

Durch eine gesetzliche Grundlage legitimiert, organisiert die Agentur anhand von entwickelten Leitplanken die Steuerung und Förderung des deutschen Leistungssports aus einer Hand. Dabei agiert sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit unabhängig und trifft eigenverantwortliche Entscheidungen.

Die unabhängige Sportagentur muss konsequent sportfachlich ausgerichtet werden. Sie ist eine Steuerungsinstanz, die sportfachliche Prozesse mit der Vergabe von Fördermitteln in Einklang bringt und aus einer Hand umsetzt. Die hierfür abzustimmenden, schlanken Verwaltungs- und Managementprozesse sind so effizient und digital wie möglich zu gestalten, um den Verbänden und Stützpunkten die Konzentration auf die Arbeit mit den Athlet*innen zu ermöglichen.

Ausblick

Aus Sicht des Deutschen Olympischen Sportbundes bildet das Grobkonzept eine sehr gute Grundlage, auf der alle Beteiligte im kommenden Jahr eine Umsetzungsperspektive entwickeln können. Der DOSB wird in diese Diskussionen stets die Handlungsbedarfe des organisierten Sports einbringen. Hierzu dienen uns u.a. die bereits im Eckpunkte- und Positionspapier des Sports erarbeiteten Impulse im Sport.

Parallel zu dieser Weiterentwicklung haben wir mit Athleten Deutschland verabredet, eine seit Jahren überfällige Debatte über die Ziele des Leistungssports in Deutschland zu führen. Wir wollen gemeinsam mit den Anspruchsgruppen darüber sprechen, welchen Leistungssport wir wollen und wie viel uns dieser als Gesellschaft wert ist. Wir wollen hierzu auch eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben, um Daten zur Meinung der Bevölkerung in die Diskussion einfließen lassen zu können. Von dieser wichtigen Diskussion erhoffen wir uns wertvolle Impulse zur Ausrichtung des Leistungssportsystems und zu den strategischen Leitlinien für die Bundesagentur. Der DOSB geht davon aus, dass das Erreichen von Weltspitzenleistungen bei internationalen Wettkämpfen weiter zu den Zielen des Leistungssports gehören wird.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2022

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)135



Stellungnahme des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

für die Sportausschusssitzung des Deutschen Bundestages zum
Thema „Spitzensportreform“ am 14. Dezember 2022

Allgemeine Informationen

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) e.V. ist als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderung zuständig. Gleichzeitig hat der DBS die Funktion des Nationalen Paralympischen Komitees (NPC) für Deutschland. Der DBS verfolgt bei seiner Arbeit ausdrücklich das Ziel, dass alle Menschen gleichermaßen nach ihren individuellen Wünschen und Voraussetzungen selbstbestimmt und gleichberechtigt an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten teilhaben können. Er orientiert sich dabei an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Neben seiner Funktion als Nationales Paralympisches Komitee, ist der DBS Dach- und Fachverband zugleich. Allein aufgrund von 28 paralympischen Sportarten, die Mehrzahl davon innerhalb der Strukturen des DBS ausgeübt und nicht etwa über Spitzenverbände an den DOSB gebunden, nimmt der DBS eine Sonderrolle im deutschen Sportsystem ein und ist mit einem olympischen Fachverband nicht vergleichbar. Der DBS ist damit ein Verband unterschiedlichster Sportarten und nicht wie der DOSB ein Verband der Verbände.

An der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Leistungssportreform hat der DBS von Beginn an aktiv mitgewirkt. Dabei musste beachtet werden, dass sich die Strukturen des Behindertensports ganz grundlegend von denen des olympischen Sports unterscheiden. Tatsächlich wurde dann mit PotAS ein Bewertungssystem auf den Weg gebracht, das mehr Fragen aufgeworfen, als Antworten gegeben hat. Der DBS hat sich PotAS als zentralen Baustein der Leistungssportreform von Beginn an nicht zu eigen gemacht, weil der zugrunde liegende Kriterienkatalog keine Anwendung auf den Behindertensport finden konnte. Stattdessen wurde in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber die 'kriteriengeleitete Budgetierung' entwickelt, mit deren Hilfe die Budgets für die Nationalmannschaften im DBS berechnet werden und die sich seitdem bewährt hat. Gleichzeitig hält der DBS an der seit Jahrzehnten bewährten Praxis fest, die Budgets unmittelbar mit der Abteilung Leistungssport des Bundesministerium des



Innern und für Heimat bilateral zu verhandeln. Ein etabliertes und erfolgreiches Konstrukt effizienter „Förderung & Steuerung“.

Gleichwohl hat der DBS von den finanziellen Aufwüchsen im Nachgang der Leistungssportreform in erblichem Maße profitiert. Damit konnte erstmalig der Anschluss an die international üblichen Mindeststandards des paralympischen Sports hergestellt werden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Aus Sicht des DBS ist der erneute Anlauf des DOSB, die Leistungssportreform zu reformieren, notwendig und überfällig. Sehr viel wird davon abhängen, inwieweit sich die Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel verständigen können. Dabei lauten die zentralen Fragen:

- Welchen Spitzensport will Deutschland?
- Was ist die Gesellschaft bereit, dafür zu investieren?
- An welchen Kriterien bemisst sich Erfolg?

Auch gilt es eine von allen Seiten akzeptierte Definition dafür zu finden, was der Begriff der `Steuerung des deutschen Spitzensports´ zu Inhalt hat und welche Institution das gewährleisten kann?

In Unkenntnis des Wortlauts eines Sportgesetzes und der Aufgaben einer `Bundesagentur für den Spitzensport´ wäre es verfrüht, eine Bewertung vorzunehmen. Grundsätzlich aber begrüßt der DBS die Initiative von BMI und DOSB und bietet seine konstruktive Mitarbeit an, um Synergien für den Behindertensport zu erschließen, ohne dabei die sportspezifischen Besonderheiten des Para Sports außer Acht zu lassen.

Frechen, 7. Dezember 2022



Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)133

Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages

Anlauf gegen Gewalt | Safe Sport Menschenrechte | Integrität

November 2022

Stellungnahme | 22. Sitzung des Sportausschusses am 30. November 2022

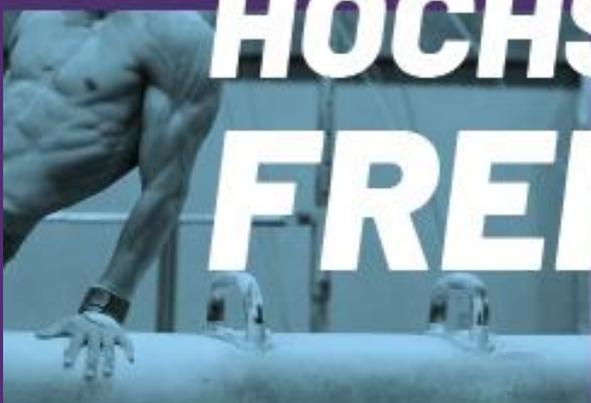
TOP 2: „Sachstand zum Zentrum für Safe Sport und Erfahrungsbericht zur Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ von Athleten Deutschland“

Inhaltsverzeichnis

1. Das Angebot von <i>Anlauf gegen Gewalt</i> ist breit aufgestellt.	2
2. Das Angebot von <i>Anlauf gegen Gewalt</i> wirkt.	6
2.1 Methodik der wissenschaftlichen Begleitung	7
2.2 Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt	8
2.3 Dokumentierte Gewalterfahrungen bei Anlauf gegen Gewalt.....	11
2.4 Anliegen der bei Anlauf gegen Gewalt Ratsuchenden.....	14
2.4 Resümee zur Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt	18
2.5 Schlussfolgerungen zur Wirkfähigkeit von Anlauf gegen Gewalt.....	23
3. Die Fallberatung von Athleten Deutschland offenbart Systemdefizite.	27
3.1 Aktuelle Herausforderungen in der Integritätsarchitektur	27
3.2 Abgeleitete Bedarfe für eine Neuordnung der Integritätsarchitektur (Positionspapier 2021)	29
4. Einordnung zu aktuellen Entwicklungen rund um das Zentrum für Safe Sport	31
4.1 Einschätzung von Athleten Deutschland zur Machbarkeitsstudie (Februar 2022).....	32
4.2 Position von Athleten Deutschland für eine Menschenrechtsagenda im deutschen Sport (Mai)	33
4.3 Reaktion von Athleten Deutschland zur Position von DOSB/dsj zum Zentrum (August).....	35
4.4 Einschätzung von Athleten Deutschland zum Thema Aufarbeitung (September).....	37
4.5 Reaktion von Athleten Deutschland auf die Gründung des Safe Sport e.V. (November).....	38



**ANLAUFEN
ABSPRINGEN
AUFSCHWINGEN
ANGST
LOSLASSEN
HOCHSCHRAUBEN
FREIFLIEGEN**



**Für dich da. In diesen Momenten.
Anlauf-gegen-Gewalt.org**

Deine Grenze zählt. Wir sind für dich da, wenn du körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt im Spitzensport erlebt hast. Wir hören dir zu und begleiten dich – anonym und vertraulich.



Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt
und Missbrauch im Spitzensport

1. Das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* ist breit aufgestellt.

NIMM ANLAUF GEGEN GEWALT

Anlauf gegen Gewalt ist deine unabhängige Anlaufstelle, wenn du körperliche, psychische und/oder sexualisierte Gewalt im Spitzensport erlebt hast.
Wir hören dir zu und begleiten dich - anonym und vertraulich.

0800 / 90 90 444

Sprechzeiten: Mo 11-14 Uhr, Do 16-19 Uhr

kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

Was wir dir anbieten:

- ein Erstgespräch
- bei Bedarf eine kostenlose rechtliche Erstberatung
- bei Bedarf eine kostenlose psychotherapeutische Erstberatung
- auf Wunsch eine weiterführende Begleitung
- auf Wunsch Vernetzung mit anderen Betroffenen



Eine Initiative von Athleten Deutschland

Mehr Infos: anlauf-gegen-gewalt.org

Anlauf gegen Gewalt, die unabhängige Anlaufstelle für Betroffene von interpersonaler Gewalt und Missbrauch im Spitzensport, nahm am 16. Mai 2022 den Betrieb auf. Sie erhält seitdem bis zu mehrere Kontaktforderungen pro Woche. **Aktive und ehemalige Bundeskaderathlet*innen können die Anlaufstelle unter 0800 90 90 444 oder kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org kontaktieren**, sollten sie physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt im Sportkontext erfahren haben. Die telefonischen Sprechzeiten sind montags von 11:00 bis 14:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 19:00 Uhr. Der telefonische Erstkontakt findet anonym mit Fachkräften des Vereins N.I.N.A. e.V., Träger des bundesweiten "Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch", statt. Das N.I.N.A.-Team wurde für die Besonderheiten des Spitzensports sensibilisiert und mit der Lebenswelt der Bundeskaderathlet*innen vertraut gemacht.

Bei schriftlicher Kontaktaufnahme erhalten Ratsuchende zeitnah Rückmeldung. Die schriftliche Kontaktaufnahme wird direkt von den mittlerweile drei Ansprechpartnerinnen von *Anlauf gegen Gewalt* beantwortet. Sie sind Expertinnen für sexualisierte, psychische und physische Gewalt. Betroffenen steht zudem die Möglichkeit offen, von den Ansprechpersonen längerfristig begleitet und unterstützt zu werden.

Zudem bietet *Anlauf gegen Gewalt* den Betroffenen die Möglichkeit, eine rechtliche und/oder psychotherapeutische Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Die rechtliche Beratung wird durch zwei spezialisierte Kanzleien durchgeführt, die langjährige Erfahrung in der Beratung von Betroffenen vorweisen. Die psychotherapeutische Unterstützung leistet eine psychologische Psychotherapeutin und Traumatherapeutin. Minderjährige können von einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie

betreut werden. Über die Netzwerke [MentalGestärkt](#) und [Athletes in Mind](#) können bei Bedarf weitere Therapeut*innen aktiviert und damit nachgelagert wohnortnahe psychologische oder psychotherapeutische Betreuung vermittelt werden.

Anlauf gegen Gewalt zeichnet aus, dass es sich um eine vom Sport unabhängige Beratungsstelle handelt, deren Ansprechpersonen jedoch über umfassende Kenntnis des Sportsystems, seiner Strukturen und Ansprechstellen verfügen und die sportspezifischen Risiken wie Strukturen kennen.

Im Vergleich zu reinen Erst- oder Verweisberatungsstellen muss es bei *Anlauf gegen Gewalt* nicht beim Erstkontakt oder der Erstberatung bleiben. Auf Wunsch von Betroffenen besteht die Möglichkeit einer längerfristigen Unterstützung in der weiteren Fallbegleitung. Die persönlichen Wünsche und Grenzen der Betroffenen sind dabei handlungsleitend. Dieses Angebot geht selbstredend mit einer höheren Arbeitsintensität einher und konnte in der Vergangenheit zum Beispiel zu mehr als einem Dutzend Kontaktpunkten pro Fall sowie zur positiven Klärung von Vorfällen – teils durch Kontaktaufnahmen und Bearbeitungsprozesse mit Verbandsstellen – führen.

In der Fallbearbeitung werden jedoch auch immer wieder die Grenzen des Systems offenbar, da Betroffene wenig Vertrauen in das System setzen, dort erfolglose Offenlegungsversuche hatten, nach wie vor Gefälle innerhalb des Systems in der Fallbearbeitung zu beobachten sind und bindende Regelwerke für unabhängige Melde-, Untersuchungs- und Sanktionsmechanismen fehlen. Betroffene stufen das breite und individuell anpassbare Angebotsportfolio von *Anlauf gegen Gewalt* als positiv und vertrauensbildend ein (vgl. Kapitel 2). *Anlauf gegen Gewalt* erhält auch von Ansprechpersonen innerhalb des Sportsystems und von Verbänden positive Rückmeldungen; teils auch Anfragen mit Beratungs- und Informationsbedarf. Aus dem europäischen und internationalen Raum erhält *Anlauf gegen Gewalt* vereinzelt Anfragen zum Erfahrungsaustausch.

Von Betroffenen nehmen wir immer wieder den Wunsch nach stärkerer Vernetzung wahr. *Anlauf gegen Gewalt* hat deshalb erste Schritte eingeleitet, ein Netzwerk zur Verknüpfung von Betroffenen und zum längerfristigen Austausch aufzubauen. *Anlauf gegen Gewalt* wurde unter stetiger Einbindung von Betroffenen aufgebaut. Relevante sportpolitische Akteure wurden informiert und eingebunden. Athleten Deutschland führte Austausch- und Feedbackrunden mit Athlet*innen, Landessportbünden, Dach- und Spitzenverbänden, den Laufbahnberater*innen der Olympiastützpunkte, dem Berufsverband der Trainer*innen, der Vereinigung der Sportpsycholog*innen und der Vereinigung der Sportphysiotherapeut*innen. *Anlauf gegen Gewalt* wurde durch die Zuwendungen zweier Stiftungen aufgebaut, die sowohl den Aufbau ermöglichten als auch den Betrieb sicherstellen.

Anlauf gegen Gewalt begegnet dem kurzfristigen Handlungsbedarf, Betroffenen im Spitzensport eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen. Die Anlaufstelle bietet ihnen parteiische Unterstützungsleistungen, kann aber die strukturellen und systemischen Defizite im Handlungsfeld Safe Sport nicht auflösen. **Sie ersetzt damit nicht den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport.** Das Zentrum soll Aufgaben in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung wahrnehmen. So soll es etwa Meldungen entgegennehmen, Untersuchungen einleiten und Sanktionen aussprechen.

UNSER ANGEBOT

HILFETELEFON

Ausgebildete Fachkräfte eines etablierten Hilfetelefons übernehmen die Betreuung der Telefonsprechzeiten. Bei Bedarf verweisen sie an den Kompetenzpool oder an die Ansprechpersonen von Anlauf gegen Gewalt.



PSYCHOTHERAPEUTISCHE ERSTBERATUNG

Eine Traumatherapeutin ermittelt den Bedarf im Erstgespräch und verweist auf Wunsch an therapeutische Unterstützung vor Ort.

GESPRÄCHE

Die Ansprechpersonen bei Anlauf gegen Gewalt begleiten die Betroffenen auf deren Wunsch auch nach Ende der Erstberatungen. Eine Vernetzung mit anderen Betroffenen ist ebenfalls möglich.



RECHTLICHE ERSTBERATUNG

Ratsuchende erhalten eine rechtliche Erstberatung von Anwältinnen, die sich seit Jahren interdisziplinär gegen Gewalt engagieren.

KONTAKTABLAUF



VERTRAUENSVERSPRECHEN



ZIELGRUPPE



KADERATHLET*INNEN

Anlauf gegen Gewalt richtet sich an alle aktiven und ehemaligen Bundeskaderathlet*innen.



ALLE GEWALTFORMEN

Bei Anlauf gegen Gewalt können sich Betroffene psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Spitzensport melden.



KEINE ABWEISUNG

von Breitensportler*innen, die sich an Anlauf gegen Gewalt wenden. Diese Sportler*innen werden nach dem Erstgespräch an bestehenden Hilfsangebote verwiesen.



**SPRINGEN
EINTAUCHEN
KRAULEN**

SCHAM



ABTAUCHEN

AUFTAUCHEN

FREISCHWIMMEN

Für dich da. In diesen Momenten.
Anlauf-gegen-Gewalt.org

Deine Grenze zählt. Wir sind für dich da, wenn du körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt im Spitzensport erlebt hast. Wir hören dir zu und begleiten dich – anonym und vertraulich.



Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt
und Missbrauch im Spitzensport

2. Das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* wirkt.

Das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* wird seit Inbetriebnahme rege in Anspruch genommen und entfaltet die beabsichtigte Wirkung für den Bereich des Spitzensports. Von Beginn an haben wir die Arbeit der Anlaufstelle einer wissenschaftlichen Begleitevaluation unterzogen, für die ein zuvor erarbeitetes Dokumentationsraster herangezogen wurde.

Diese wurde vom Heidelberger Institut für Sozial- und Verhaltenswissenschaften e.V., An-Institut der SRH Hochschule Heidelberg, durchgeführt. Im Folgenden werden relevante Auszüge aus dem vorfinalen [Evaluationsbericht „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung von *Anlauf gegen Gewalt*“](#) unter der Leitung von Katharina Kärgel und Frederic Vobbe und unter Mitarbeit von Anna Fischer präsentiert.¹ Ein sich aus Vertreter*innen von Wissenschaft, Praxis und Sport konstituierender Projektbeirat begleitete und unterstützte die wissenschaftliche Begleitung von *Anlauf gegen Gewalt*.

Das erste Evaluationsintervall lief von 16. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022. Damit verbunden war das Ziel, (statistische) Informationen über die Ratsuchenden einschließlich ihrer Motivlagen und Unterstützungsbedarfe zu erheben und Einsichten zur wirkfähigen, sprich bedarfsgerechten und bedürfnisorientierten, Weiterentwicklung von *Anlauf gegen Gewalt* zu gewinnen. Die Betreuung durch die Anlaufstelle und nachgelagerter Prozesse war im ersten Schritt nicht Teil des Dokumentationsrasters. Weitere Evaluationsmöglichkeiten nach der nun abgeschlossenen Pilotphase werden dementsprechend geprüft.

Wir können keine Vergleiche zur Arbeit und Betreuung durch andere sportinterne Anlaufstellen und Mechanismen ziehen. Wir wissen zum Beispiel nicht, ob sich an *Anlauf gegen Gewalt* im Vergleich zu sportinternen Stellen viele oder wenige Betroffene melden. **Hierfür wäre ein von uns gefordertes einheitliches Fallmonitoringsystem mit festgesetzten, datenschutzkonformen und betroffenenzentrierten Melde- und Berichtsstandards vonnöten.** Mit solchen Maßnahmen ließe sich nicht nur ein umfassendes Lagebild über die Zeit hinweg erstellen, sondern auch die Qualität der Beratungs- und Betreuungsarbeit erfassen und Handlungsbedarfe ermitteln. Uns ist nicht bekannt, ob Verbände solche Auswertungen und Berichte ihrer internen wie externen Anlaufstellen vornehmen, zusammenführen und systematisch analysieren. **Evaluationen zur Wirksamkeit dieser Angebote und Analysen zu Wegen der Inanspruchnahme der vorhandenen Angebote fehlen unseres Wissens.** Aus der [Safe Sport-Studie für den Spitzensport](#) (2016) und dem [SicherImSport-Studienvorhaben für den Breitensport](#) (2022) sind statistische Prävalenzen zu interpersonaler Gewalt bekannt. In der Safe Sport-Studie liegen Daten zu abgefragtem Fallaufkommen bei Verbänden im Fünfjahreszeitraum von 2011 bis 2015 vor (S. 17). Die SicherImSport-Studie liefert Daten zu eingegangenen Fällen bei Stadt- und Kreissportbünden sowie Landesfachverbänden in den untersuchten fünf Bundesländern, bezogen auf den Fünfjahreszeitraum von 2016 bis 2021 (S. 91-98 sowie S. 119-124).

Ein Zentrum für Safe Sport könnte hierbei zukünftig die Fäden zusammenführen. Athleten Deutschland wird das der Analyse zugrunde liegende Dokumentationsraster weiterentwickeln. Wir sind offen dafür,

¹ Der Bericht wird zeitnah Anfang Dezember auf der Website von Athleten Deutschland veröffentlicht.

mit anderen Anlaufstellen im Sportsystem in den Austausch zu treten und an der Entwicklung von Berichtsstandards mitzuwirken.

2.1 Methodik der wissenschaftlichen Begleitung

Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung ist ein webbasiertes Erhebungs- und Dokumentationsraster, das im Sinne der Partizipation² und Betroffenensensibilität³ in enger Kollaboration mit Athleten Deutschland sowie N.I.N.A. e.V. und dem Projektbeirat entwickelt wurde. Unter Voraussetzung des ausdrücklichen Einverständnisses der Ratsuchenden wurden schriftliche und telefonische Hilfesuche entlang feststehender Kategorien zu Anrufmotiv(ation), zurückliegenden Aufdeckungsversuchen und Hilfesuchen, gewünschten und geleisteten Hilfen, Gewalterfahrung und -kontext sowie Soziodemographie von Ratsuchenden, Betroffenen und Täter*innen ex post⁴ und/oder während des Telefonats anonymisiert dokumentiert. Freifelder ermöglichten inhaltlich-fachliche Ergänzungen. Die Ratsuchenden wurden aufgrund des Risikos einer Reaktivierung von Belastungen und ihrer erneuten Destabilisierung⁵ nicht befragt. Sie teilten sich ausschließlich im Rahmen des Beratungssettings mit.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Erhebung nicht repräsentativ. Schließlich handelt es sich bei dieser sogenannten Inanspruchnahmepopulation um eine selbst-selektive Personengruppe, für die eine jeweils unterschiedliche Anzahl von Angaben zu bestimmten feststehenden Kategorien vorliegt.⁶ Die Datenerhebung und -auswertung folgen nichtsdestotrotz den Standards quantitativer Methoden

² Bergold, Jarg; Thomas, Stefan (2012): Participatory Research Methods: a methodological approach in motion. In: *Forum: Qualitative Sozialforschung* 13 (1, Art. 30).

Bahls, C.; EBer, F.; Hölling, I.; Hüdepohl, G.; Müller, S.; Pluto, L. et al. (2018): Partizipative Forschung – Memorandum. In: Alexandra Retkowski, Angelika Treibel und Elisabeth Tuidor (Hg.): *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, S. 1006–1008.

³ Vobbe, Frederic; Kärgel, Katharina (2022): „Ich hatte öfters das Gefühl, die Interviewpartnerin übernimmt Verantwortung für uns.“. Die Betroffenheit von Forschenden als forschungsethische Herausforderung in partizipativ-wissenschaftlichen Kontexten zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. In: Daniel Doll, Barbara Kavemann, Bianca Nagel und Adrian Etzel (Hg.): *Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 99–107.

⁴ Cohen, Louis (2013): *Research Methods in Education*. Hoboken: Taylor and Francis.

⁵ Poelchau, Heinz-Werner; Briken, Peer; Wazlawik, Martin; Bauer, Ullrich; Fegert, Jörg M.; Kavemann, Barbara (2018): Bonner Ethik-Erklärung. In: Alexandra Retkowski, Angelika Treibel und Elisabeth Tuidor (Hg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 998–1005.

⁶ Barker, David B. (2011): Self-selection for stressful experiences. In: *Stress and Health* 27 (3), S. 194–205. DOI: 10.1002/smi.1325.

Anderson, RaeAnn E.; Namie, Emily M. Carstens; Michel, Paige K.; Delahanty, Douglas L. (2022): Study Title-Based Framing Effects on Reports of Sexual Violence and Associated Risk Factors in College Students. In: *Journal of Interpersonal Violence* 37 (17-18), DOI: 10.1177/08862605211016349.

der empirischen Sozialforschung.⁷ Die eingeschränkte Interpretierbarkeit⁸ der Ergebnisse findet in den nachfolgenden Darstellungen Berücksichtigung. Schließlich ist zu beachten, dass sämtliche Angaben auf der ex post und/oder anrufbegleitenden Dokumentationen der Anlaufstelle basieren.

Bei der Konstruktion des Dokumentationsrasters wurde darauf geachtet, dass Rückschlüsse auf die Identität der Ratsuchenden nicht möglich sind. Für die Erhebung der Angaben und die Durchführung der Auswertung wurde bei der Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V. ein positives Ethikvotum eingeholt.

2.2 Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt

Anlauf gegen Gewalt verzeichnete in dem Zeitraum zwischen 16. Mai 2022 (Stichtag Datenerhebung) und 31. Oktober 2022 (Stichtag Datenauswertung) 93 Hilfesuche. Bei zwei von 93 Hilfesuchen handelt es sich um ein wiederholtes Hilfesuch.

Abbildung 1: Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt



Anmerkung: Absolute Häufigkeiten, N = 93.

Die Anzahl der Hilfesuche variierte dabei im Zeitverlauf. Nach einem ersten Peak im Mai 2022 schwankte die Anzahl der Hilfesuche pro Monat zwischen Juni 2022 und September 2022 zwischen eins und zehn. Im Oktober 2022 wurde mit 37 Hilfesuchen ein zweiter Peak erreicht.

Für die Auswertung sind 77 dokumentierte Hilfesuche nutzbar: Vier Ratsuchende lehnten eine Dokumentation ab. Hilfesuche von Daueranrufenden (1/93) und Täter*innen (4/93) sowie

⁷ Wolf, Christof; Best, Henning (2010): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁸ Keiding, Niels; Louis, Thomas A. (2018): Web-Based Enrollment and Other Types of Self-Selection in Surveys and Studies: Consequences for Generalizability. In: *Annual Review of Statistics and Its Application* 5 (1), S. 25–47. DOI: 10.1146/annurev-statistics-031017-100127.

telefonische Gesprächsabbrüche (2/93) und nicht ernst zu nehmende Hilfesuche (1/93) wurden ebenso wie dokumentierte Hilfesuche ohne Inhalt (5/93) aus den Analysen ausgeschlossen.⁹

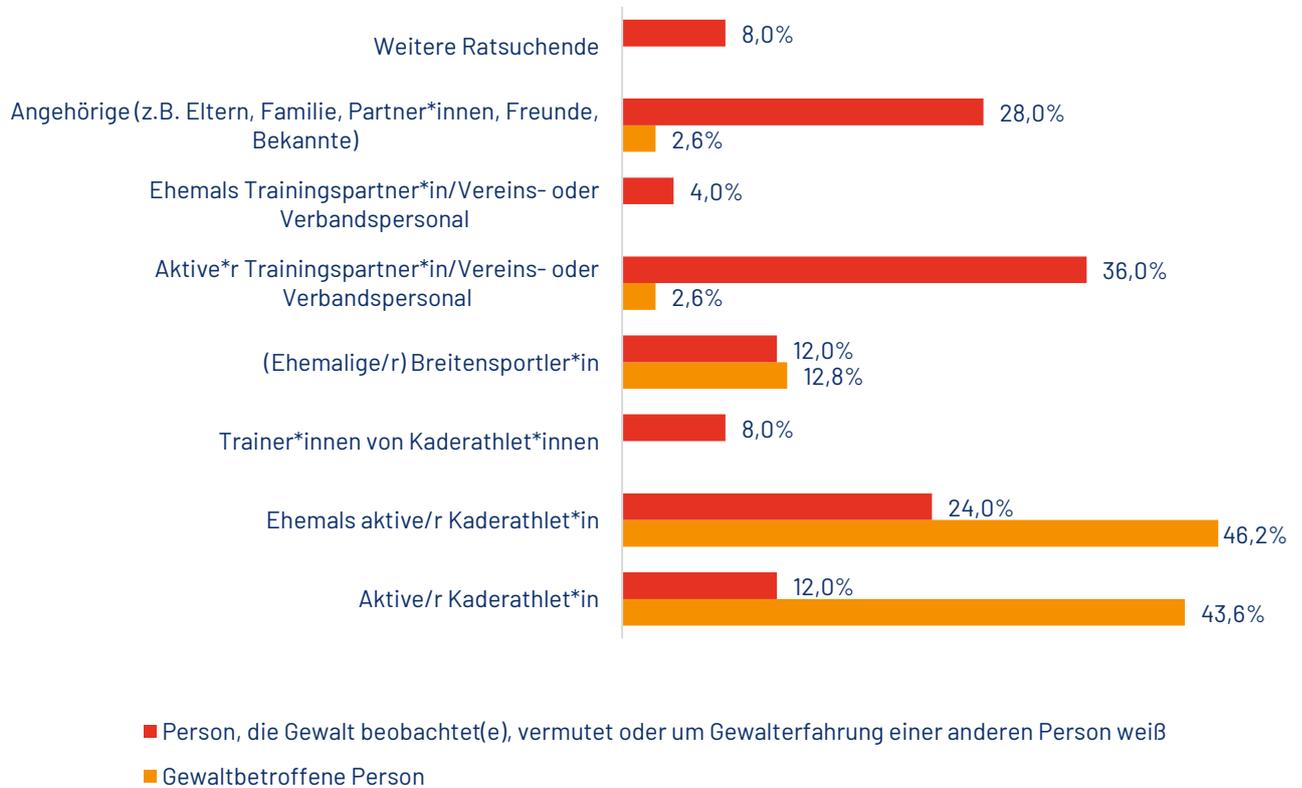
Gewaltbetroffene Personen stellen mit 58 % die größte Gruppe der Ratsuchenden dar. Bei etwa einem Drittel der Ratsuchenden (37,7 %) handelt es sich um Personen, die Gewalt beobachte(te)n, vermuten oder um die Gewalterfahrungen Dritter wissen (nachfolgend Unterstützer*innen genannt). Fachkräfte (z.B. aus den Bereichen Kinderschutz und Prävention), die weder gewaltbetroffen sind noch aufgrund (vermuteter) Gewalterfahrungen Dritter Kontakt zu *Anlauf gegen Gewalt* aufnahmen, stellen mit 4,3 % die kleinste Gruppe der Ratsuchenden dar (N = 69).

Das Gros der Hilfesuche (N = 72) stammt von Kaderathlet*innen (63,9 %). Dabei suchen aktive Kaderathlet*innen (30,6 %) gleichermaßen Rat bei *Anlauf gegen Gewalt* wie ehemalige Kaderathlet*innen (33,3%). Etwa 28 % der ratsuchenden Kaderathlet*innen und damit 16,9 % der Ratsuchenden insgesamt waren/sind bemerkenswerterweise dem Spitzensport einer anderen Nation zugehörig. Etwa ein Fünftel der Ratsuchenden ist als Vereins- / Verbandspersonal tätig (18,1 % aktives Vereins- oder Verbandspersonal; 2,8 % ehemaliges Vereins- / Verbandspersonal). Auf das soziale Umfeld von gewaltbetroffenen Spitzensportler*innen gehen 15,3 % der bei *Anlauf gegen Gewalt* eingegangenen Hilfesuche zurück (Eltern/Familienangehörige: 8,3 %; Freund*in/Bekannt*er: 4,2 %; Lebenspartner*in: 2,8 %). Dem Breitensport gehören 12,5 % der Ratsuchenden an. In Trainer*innenfunktion waren/sind 5,6 % der Ratsuchenden. Der Anteil ratsuchender Trainingspartner*innen von Kaderathlet*innen beläuft sich auf 1,4 % (keine Angabe möglich: 4,2 %).

Unter den gewaltbetroffenen Ratsuchenden (n = 39) ist der Anteil aktiver Kaderathlet*innen (43,6%) und ehemalige(r) Kaderathlet*innen (46,2%) etwa gleich hoch. Die drittgrößte Gruppe gewaltbetroffener Ratsuchender sind Breitensportler*innen (12,8%). Jeweils 2,6% der gewaltbetroffenen Ratsuchenden sind als Vereins- / Verbandspersonal aktiv oder dem sozialen Umfeld betroffener Spitzensportler*innen zugehörig (vgl. Abb. 2). Unter den ratsuchenden Unterstützer*innen (n = 25) stellen das aktive Vereins- / Verbandspersonal (32 %) und das soziale Umfeld (28 %) die größte Gruppe dar; gefolgt von ehemaligen Kaderathlet*innen (24 %). Jeweils 12% der ratsuchenden Unterstützer*innen sind aktive Kaderathlet*innen oder Breitensportler*innen. Trainer*innen und weitere Ratsuchende sind unter den Unterstützer*innen jeweils anteilig mit 8 % und aktive Trainingspartner*innen sowie ehemaliges Vereins- / Verbandspersonal jeweils anteilig mit 4 % vertreten (vgl. Abb. 2).

⁹ Mit „dokumentierte Hilfesuche ohne Inhalt“ sind hier Dokumentationen gemeint, bei denen die betroffene Person der Dokumentation zugestimmt hatte, das Dokumentationsraster jedoch keine Einträge hat.

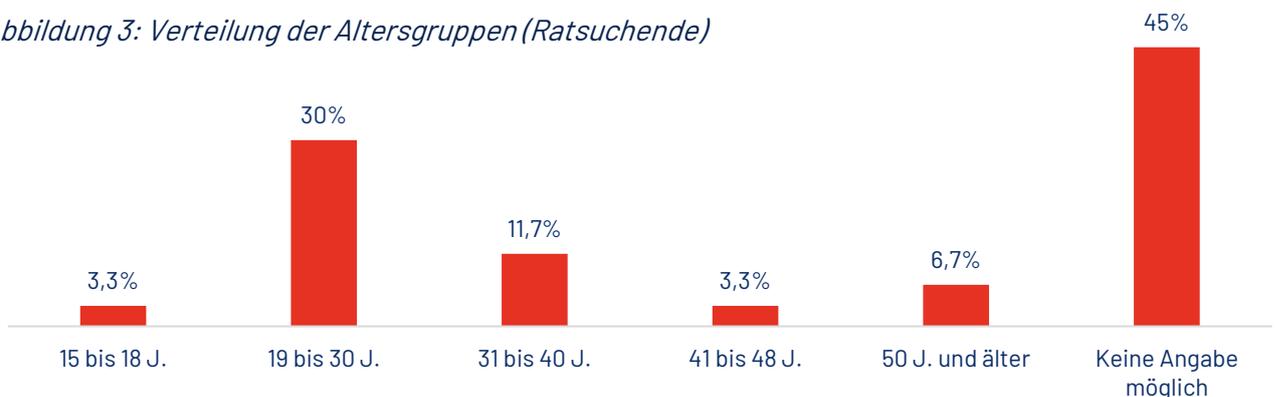
Abbildung 2: Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt nach Personengruppen



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten (Anzahl der Fälle), $n_{\text{Gewaltbetroffene}} = 39$, $n_{\text{Unterstützer*innen}} = 25$.

Die seit Start am 16. Mai 2022 eingegangenen Hilfesuche (N = 60) stammen überwiegend von Frauen (85 %). Der Anteil registrierter Hilfesuche von Männern liegt bei 13,3 % (keine Angabe: 1,7 %). Über die Altersstruktur der Ratsuchenden kann nur bedingt berichtet werden. Für rund die Hälfte der Ratsuchenden (45 %) liegt keine Altersangabe vor. Das Durchschnittsalter der Ratsuchenden beträgt 30,9 Jahre (SD = 10,01). Die jüngste bei *Anlauf gegen Gewalt* Rat suchende Person war zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme 15 Jahre alt, der/die älteste Ratsuchende war 52 Jahre alt (N = 33).

Abbildung 3: Verteilung der Altersgruppen (Ratsuchende)

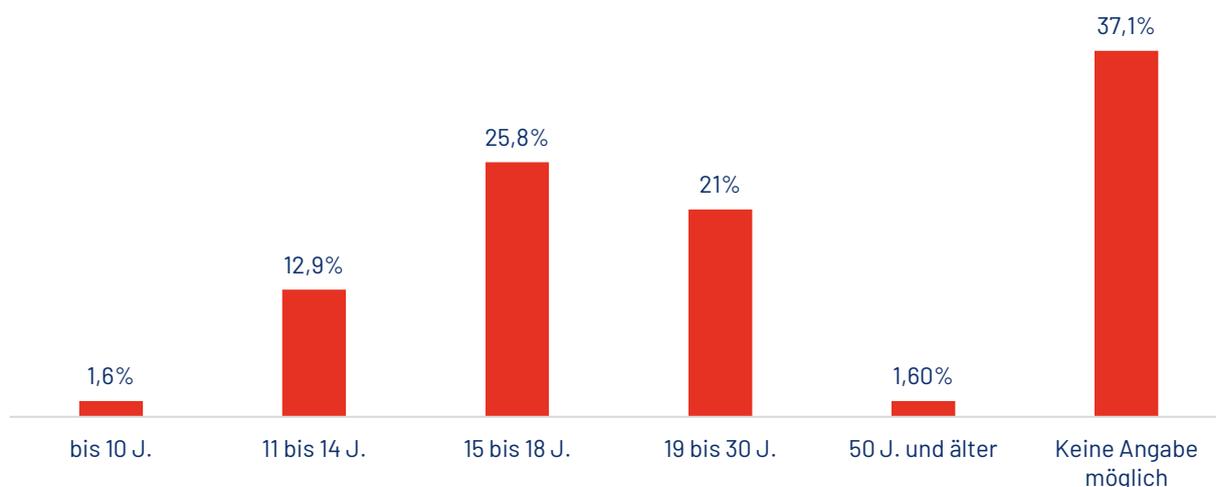


Anmerkung: Kategoriales Alter, relative Häufigkeiten, N = 60.

2.3 Dokumentierte Gewalterfahrungen bei Anlauf gegen Gewalt

Das Alter der Gewaltbetroffenen (N = 39) zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung liegt mit einem Mittelwert von 18,8 Jahren (SD = 7.53) deutlich unter dem Altersdurchschnitt der Ratsuchenden von 31 Jahren. Der/die jüngste Gewaltbetroffene war sieben Jahre alt. Der/die älteste Gewaltbetroffene über den/die im Rahmen eines registrierten Hilfesuchts berichtet wird, war 55 Jahre alt.¹⁰

Abbildung 4: Verteilung der Altersgruppen (Gewaltbetroffene zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung)



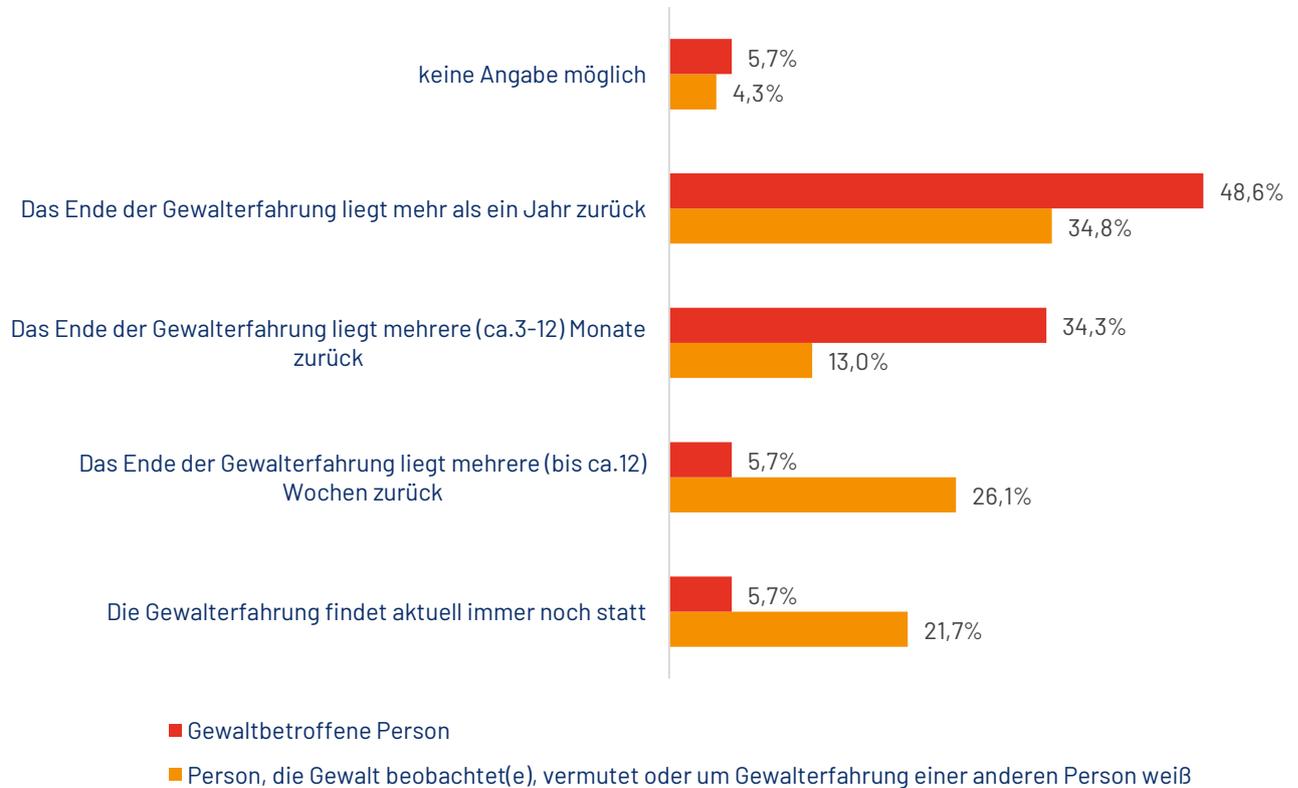
Anmerkung: Kategoriales Alter in Jahren, relative Häufigkeiten, N = 62.

In 90,6 % der registrierten Hilfesuche (N = 53) wird Gewalt gegen Frauen berichtet. Knapp 6 % der Hilfesuche beschreiben Gewalt gegen Männer. In knapp 4 % der dokumentierten Hilfesuche ist eine Angabe zum Geschlecht der Betroffenen nicht möglich.

Die überwiegende Anzahl der dokumentierten Hilfesuche bezieht sich auf vergangene Gewalterfahrungen (N = 63): 14,3 % der geschilderten Gewalterfahrungen liegen maximal 12 Wochen, 27 % zwischen drei und 12 Monaten und 41,3 % mehr als ein Jahr zurück. Auf zum Zeitpunkt des Hilfesuchts noch immer stattfindende Gewalt wird in 11,1 % der Hilfesuche Bezug genommen. Gewaltbetroffene kontaktieren *Anlauf gegen Gewalt* überdurchschnittlich häufig auf Grund von mindestens drei Monate oder über ein Jahr zurückliegender Gewalterfahrungen (n = 35). Unterstützer*innen von Gewaltbetroffenen suchen demgegenüber häufiger Rat aufgrund aktuell stattfindender oder mehrerer Wochen zurückliegender Gewalterfahrungen (n = 23)(vgl. Abb. 5).

¹⁰ Da das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* den Spitzensport adressiert, wurden sieben Hilfesuche von Breitensportler*innen mit Gewalterfahrungen im Kontext des Breitensports aus den weiteren Analysen ausgeschlossen. Hilfesuche von aktiven und/oder ehemaligen Kaderathlet*innen, die sich auf Gewalterfahrungen im Breitensport beziehen, werden demgegenüber im Analysesample berücksichtigt.

Abbildung 5: Zeitpunkt der Gewalterfahrungen

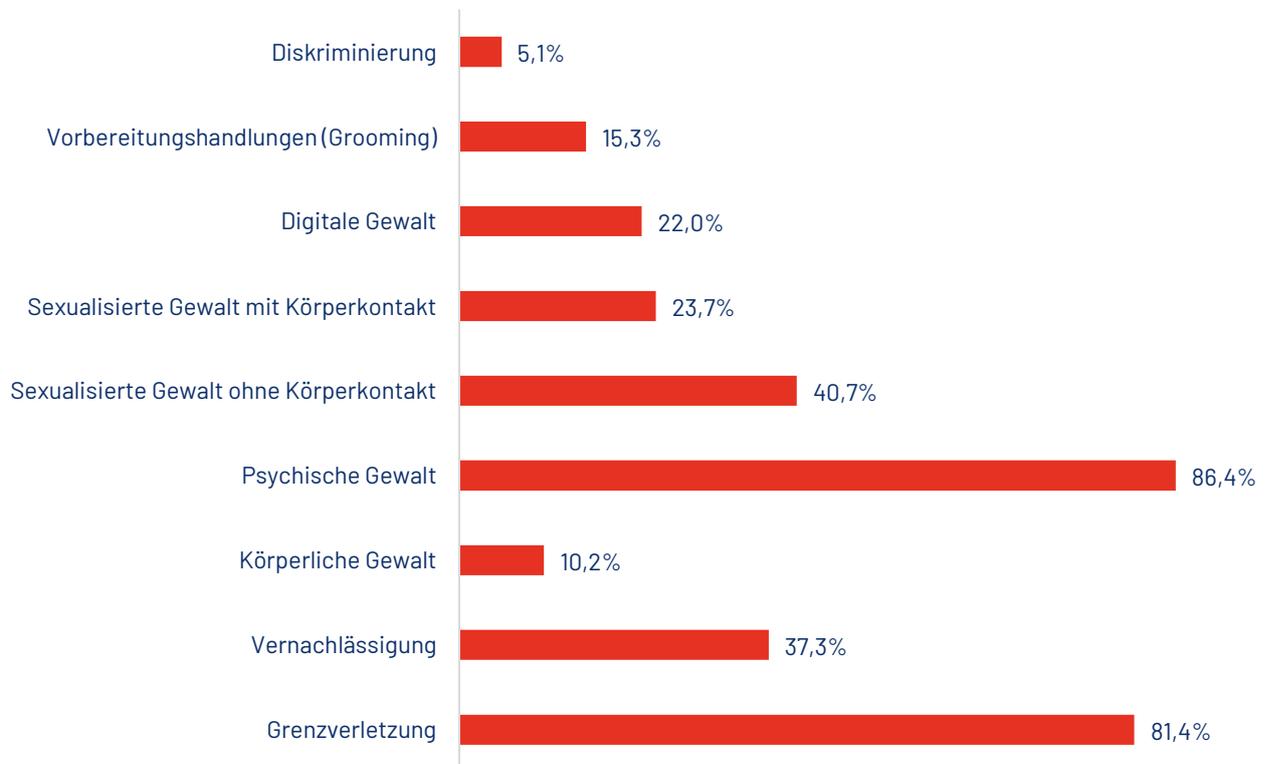


Anmerkung: Relative Häufigkeiten, $n_{\text{Gewaltbetroffene}} = 35$, $n_{\text{Unterstützer*innen}} = 23$.

In 38,6 % der Fälle (N = 57) handelt es sich um eine einmalige Gewalterfahrung. Weit häufiger werden wiederkehrende Gewalterfahrungen im Sport (59,6 %) geschildert. In 1,8 % der dokumentierten Hilfesuche ist eine diesbezügliche Angabe nicht möglich.

Zur Art der Gewalterfahrungen liegen in 64 dokumentierten Hilfesuchen Informationen vor. **Mit 86,4 % stellt psychische Gewalt die am häufigsten dokumentierte Gewaltform dar. Es folgt die Grenzverletzung mit 81,4 %. In 40,7 % der Hilfesuche finden sich Schilderungen zu sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt. Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt wird in 23,7 % der Hilfesuche benannt.** Vernachlässigung wird in 37,3 % der Hilfesuche dokumentiert. Formen digitaler Gewalt bzw. unter Einsatz digitaler Medien werden in 22 % der Hilfesuche festgehalten. Vorbereitungshandlungen (z.B. Anbahnung/Grooming) (15,3 %), körperliche Gewalt (10,2 %) und Diskriminierung (z.B. homophobe und/oder rassistische Beleidigung) (5,1 %) werden weniger häufig berichtet.

Abbildung 6: Gewaltformen



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten (Anzahl der Fälle), N = 64.

Im Mittel erleben Gewaltbetroffene drei Formen von Gewalt. Psychische Gewalt wird dabei vergleichsweise häufig von weiteren Gewaltformen, darunter körperliche und sexualisierte Gewalt, begleitet.

In 91,4 % aller Fälle (N = 58) werden olympische Sportarten als Kontext der Gewalterfahrungen dokumentiert. **Weit weniger häufiger beziehen sich die Ratsuchenden in ihren Hilfesuchen auf Gewalterfahrungen in nichtolympischen (5,2 %) und paralympischen (3,4 %) Sportarten.** Weiterhin werden überwiegend Gewaltwiderfahrnisse in Teamsportarten (70,5 %) dokumentiert. Dem stehen 26,2 % Gewalterfahrungen im Individualsport gegenüber. In 3,3 % der dokumentierten Hilfesuche (N = 61) ist eine diesbezügliche Angabe nicht möglich.

Die dokumentierten Gewaltwiderfahrnisse verteilen sich wie folgt auf die Kader (N = 46):

- Nachwuchskader 1 (Altersspanne 16 bis 22 Jahre): 30,4 %
- Olympiakader: 30,4 %
- Nachwuchskader 2 (Altersspanne 10 bis 16 Jahre): 10,9 %
- Perspektivkader (Altersspanne 18 bis 30 Jahre): 6,5 %
- Teamkader: 6,5 %
- Landeskader (Altersspanne 18 bis 30 Jahre): 4,3 %
- paralympisches Kader: 2,2 %
- keine Angabe möglich: 8,8 %

Nahezu alle Gewaltwiderfahrnisse (N = 70) wurden gemäß Dokumentation durch eine/n Einzeltäter*in verübt (91,7 %). Von zwei Täter*innen gingen 3,3 % der geschilderten Gewalterfahrungen aus; 1,7 % ging von mindestens drei Täter*innen aus. Für drei Hilfesuche ist eine Angabe zur Anzahl der Täter*innen nicht möglich (5 %). **In neun von 55 Gewaltwiderfahrnissen durch eine/n Einzeltäter*in (16,4 %) wurde im Freifeld ergänzend auf eine hohe Anzahl Mitwissender innerhalb des Vereins-/ Verbandskontextes verwiesen.** So heißt es in der Dokumentation ausgewählter Hilfesuche beispielsweise „**Vereins- und Verbands Umfeld des Täters sollen über seine Taten Bescheid gewusst haben**“ oder „[...] dazu kommen aber viele, die vertuscht, verdeckt, geleugnet haben“.

Zum Geschlecht der Täter*innen wurden in 62 Hilfesuchen Angaben gemacht. **In 91,9 % der Hilfesuche wird Gewalt durch Männer** und in 4,8 % der Hilfesuche Gewalt durch Frauen dokumentiert (divers: 1,6 %; keine Angabe: 1,6 %). **Die von den Ratsuchenden geschilderten Gewalterfahrungen werden größtenteils von Trainer*innen (75 %) verübt.** Vereins- und Verbandsangehörige werden in 13,3 % der dokumentierten Hilfesuche als Täter*innen benannt. In den Dokumentationen (N = 68) wird aber auch von Gewalt durch medizinisches Personal (4,3 %), Trainingspartner*innen (2,9 %), Sponsor*innen (1,5 %), vereinsexterne Sportler*innen (1,5 %) und unbekannte Dritte (1,5%) berichtet.

2.4 Anliegen der bei Anlauf gegen Gewalt Ratsuchenden

Die Kontaktaufnahme mit *Anlauf gegen Gewalt* stellt für die meisten Ratsuchenden (N = 61) ein erstmaliges Hilfesuch dar (86,9 %). Lediglich knapp ein Zehntel (9,8 %) der Ratsuchenden gibt gemäß Dokumentation ein vergangenes Hilfesuch an (keine Angabe möglich: 3,3 %).

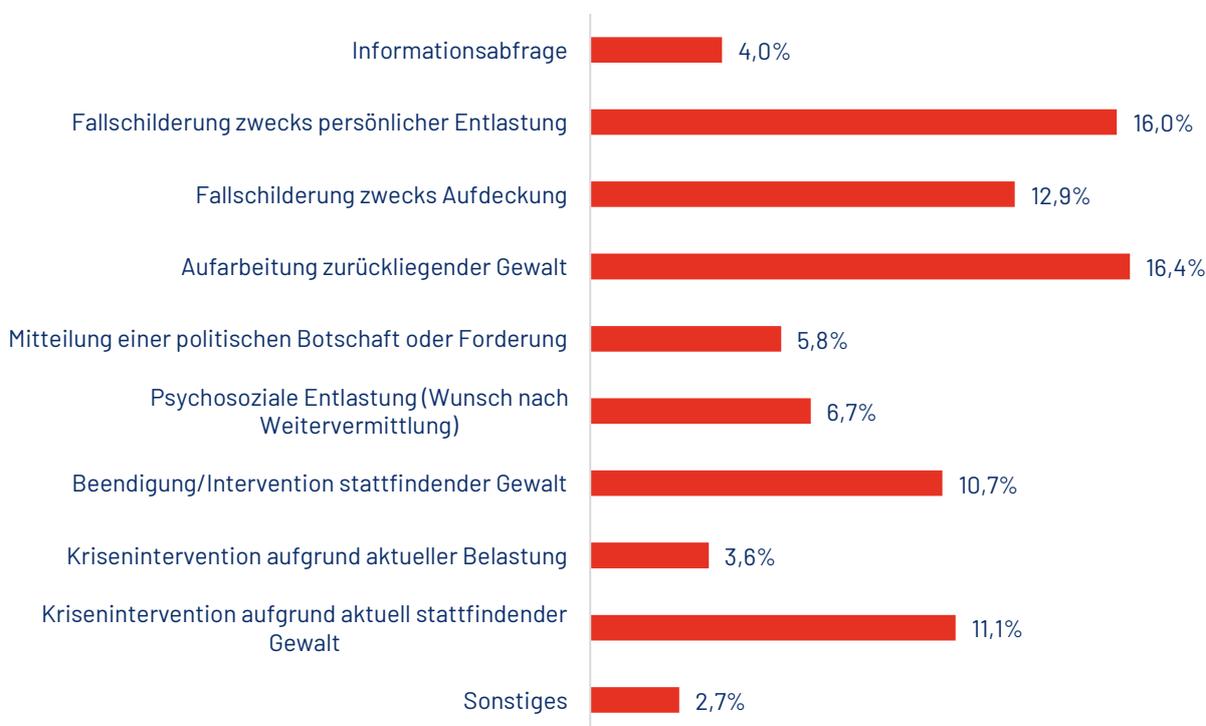
Demgegenüber wird für 59,7 % der Hilfesuche (N = 62) ein zurückliegender Aufdeckungsversuch festgehalten. In 20 von 37 dokumentierten Aufdeckungsversuchen fand dieser gemäß der Freifeldangaben gegenüber dem Verein und/oder Verband statt. Für 13 von 20 Aufdeckungsversuchen mit ergänzenden Angaben wird eine **Bagatellisierung der Gewalt durch die Leitungsebene als Konsequenz** angeführt. Für fünf Aufdeckungsversuche werden **Schuldzuweisungen gegenüber den Gewaltbetroffenen** als Erfahrung infolge des Aufdeckungsversuchs geschildert. In jeweils zwei Aufdeckungsversuchen dementierten die Täter*innen die Gewalt (öffentlich) oder aber die Gewaltbetroffenen erlebten **negative Folgen für ihre Sportkarriere**. So heißt es in einem Hilfesuchen beispielsweise, dass „Landesfachverband und Bundesverband [informiert wurden]“, woraufhin die **„Athletin nicht mehr nominiert wurde**“. In einem weiteren Hilfesuch wird erörtert, dass die „Vorfälle nicht ernst genommen [wurden]“ und der „Spielerin fehlende Stärke zugesprochen [wurde]“.

Dass das Gros der Ratsuchenden erstmalig professionelle Unterstützung beansprucht und oder einen scheiternden Aufdeckungsversuch erlebte, spiegelt sich insoweit in den Gründen für das Hilfesuch bei *Anlauf gegen Gewalt* wider, als dass die folgenden Anliegen von allen dokumentierten Motiven (N = 64) am häufigsten benannt werden (vgl. Abb. 7).

- Aufarbeitung zurückliegender Gewalt (16,4 %),
- Fallschilderung zwecks persönlicher Entlastung (16,0 %),
Fallschilderung zwecks Aufdeckung (12,9 %),
- Krisenintervention aufgrund aktuell stattfindender Gewalt (11,1 %) sowie
- Beendigung / Intervention stattfindender Gewalt (10,7 %)

Eine Vielschichtigkeit der Anliegen zeigt sich dabei darin, dass durchschnittlich rund drei Gründe pro Hilfesuch angeführt werden.

Abbildung 7: Gründe für das Hilfesuch (Gesamtstichprobe)

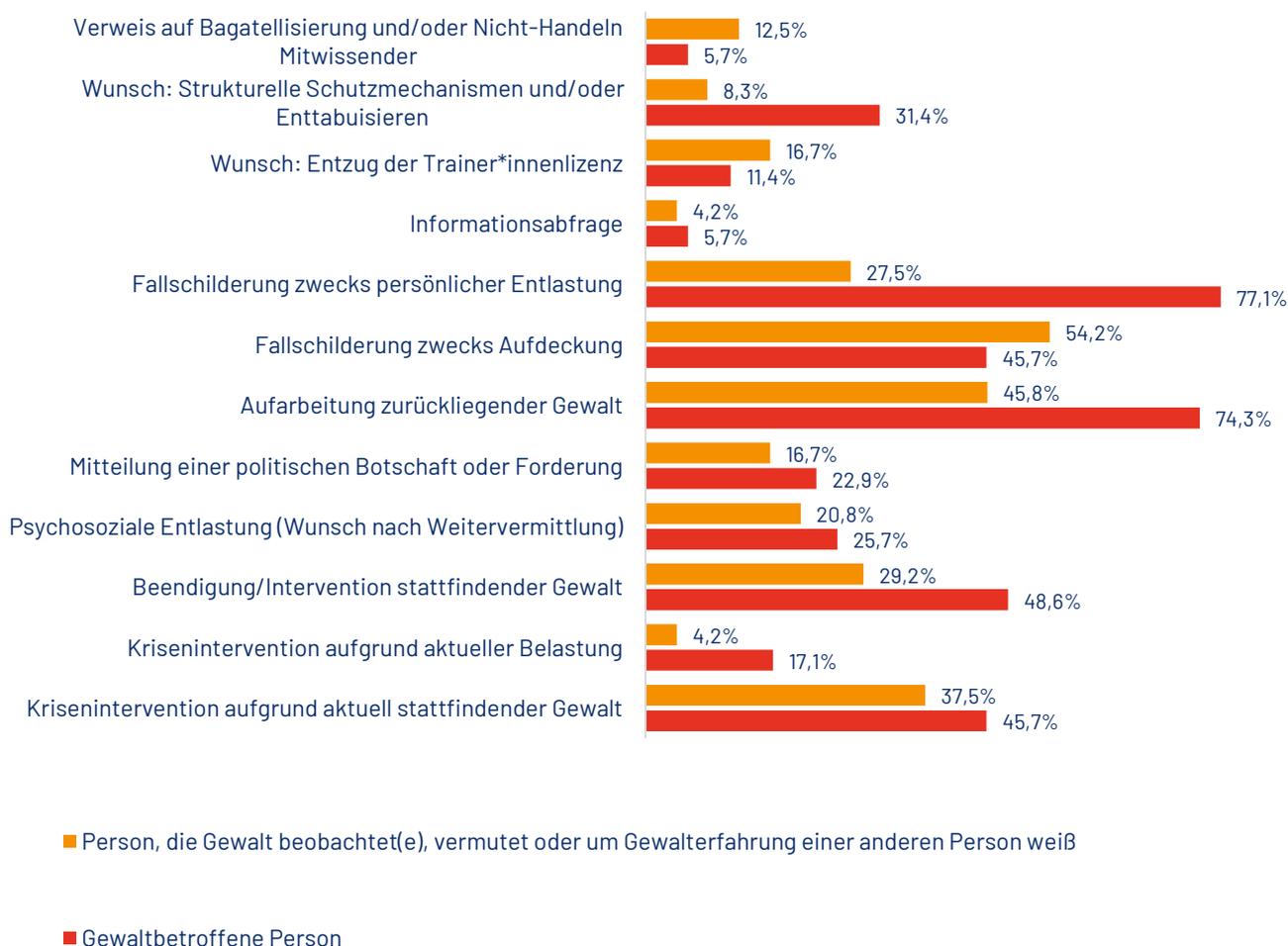


Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten (Anzahl aller Antworten), N = 64.

Etwa drei Viertel der gewaltbetroffenen Ratsuchenden (n = 35) wenden sich an *Anlauf gegen Gewalt*, um einen Fall zwecks persönlicher Entlastung (77,1 %) zu schildern und/oder eine vergangene Gewalterfahrung aufzuarbeiten (74,3 %). Knapp die Hälfte der gewaltbetroffenen Ratsuchenden adressiert die Anlaufstelle zwecks Beendigung / Intervention von aktuell stattfindender Gewalt (48,6 %), Krisenintervention aufgrund von aktuell stattfindender Gewalt (45,7 %) oder Aufdeckung (45,7 %). Gleichzeitig möchten 31,4 % der gewaltbetroffenen Ratsuchenden mit ihrer Meldung aktive Kaderathlet*innen – qua Sensibilisierung und Enttabuisierung – schützen. Im Einklang hiermit teilt knapp ein Viertel der Gewaltbetroffenen (22,9 %) im Rahmen des Kontakts zur Anlaufstelle eine im weitesten Sinne politische Forderung mit. Beispielsweise wird in einer Freifeldangabe hierzu folgendes dokumentiert: **„Es sollen sportinterne Gesetze geschaffen werden, die dies verhindern**

können [Anm.: Dass Gewaltausübende weiterhin als Trainer*innen tätig sein dürfen].“ Aber auch die Weitervermittlung in professionelle Hilfen zur psychosozialen Entlastung stellt in rund einem Viertel der Hilfesuche (25,7%) einen Beweggrund dar. Weitere Motive für die Kontaktaufnahme mit Anlauf gegen Gewalt sind Krisenintervention aufgrund akuter Belastungen (17,1 %), Unterstützung bei der Erwirkung des Entzugs der Trainer*innenlizenz von Täter*innen (11,4 %), Sonstiges (8,6 %), Sensibilisierung / Enttabuisierung der Bagatellisierung Mitwissender (5,7 %) sowie die Abfrage von Informationen (5,7 %).

Abbildung 8: Gründe für das Hilfesuch (Gewaltbetroffene und Unterstützer*innen)



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten, $n_{\text{Gewaltbetroffen}} = 35$, $n_{\text{Unterstützer*innen}} = 24$.

Unterstützer*innen von Gewaltbetroffenen ($n = 24$) wenden sich primär an *Anlauf gegen Gewalt*, um einen Fall zwecks Aufdeckung zu schildern (54,2 %), um zurückliegende Gewalt aufzuarbeiten (45,8 %), sich persönlich zu entlasten (37,5 %) oder aber zwecks Krisenintervention aufgrund von aktuell stattfindender Gewalt (37,5 %). Weitere Gründe für das Hilfesuch von Unterstützer*innen sind Beendigung / Intervention stattfindender Gewalt (29,2 %), Weitervermittlung in professionelle Hilfe zur

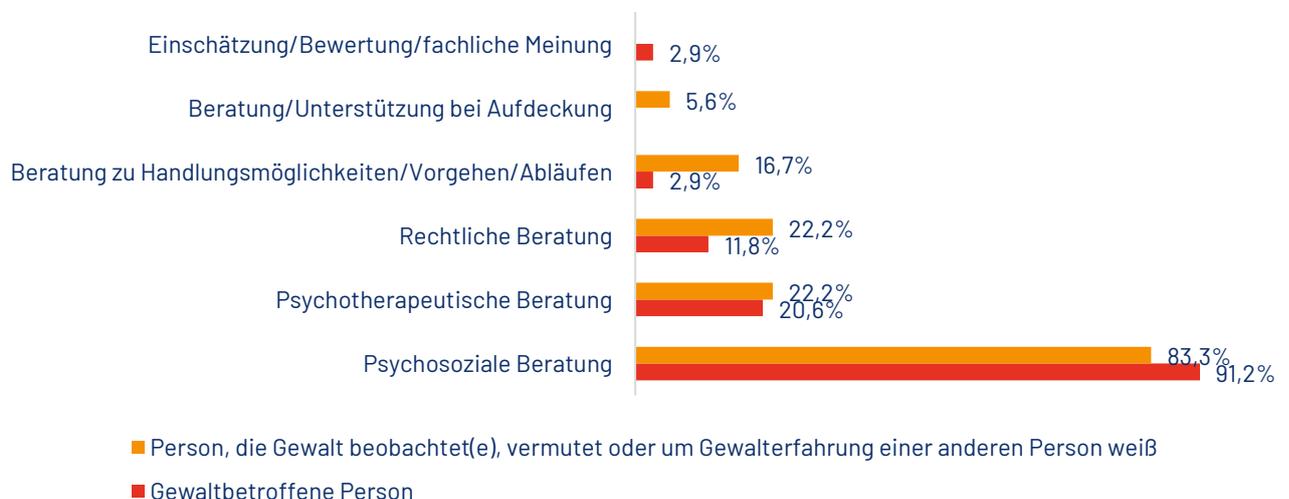
psychosozialen Entlastung (20,8 %), Mitteilung einer politischen Botschaft (16,7 %), Abfrage von Informationen (16,7 %), Schutz Betroffener qua Sensibilisierung und Enttabuisierung (12,5 %), Unterstützung bei der Erwirkung des Entzugs der Trainer*innenlizenz von Täter*innen (8,3 %), Sonstiges (8,3 %) und Krisenintervention aufgrund akuter Belastungen (4,2 %)

- Informationen erfragen Gewaltbetroffenen wie Unterstützer*innen gemäß Freifeldangaben zu
- Schutzkonzepten und ihrer Entwicklung,
- Präventionsangeboten,
- arbeits- und vertragsrechtlichen Aspekten einer Aufdeckung,
- möglichen/notwendigen Verfahrenswegen und Handlungsschritten (im Zuge einer Aufdeckung),
- vereins-/verbandsinternen Ansprechpersonen / Verantwortlichkeiten,
- Konsequenzen / Schritte im Falle aufkommender vereins-/verbandsinterner Anschuldigungen,
- der Notwendigkeit, vereins-/verbandsintern über die eigene Betroffenheit zu informieren.

Sonstige Gründe für das Hilfesuch sind beispielsweise Zuspruch und Wertschätzung für die Arbeit von *Anlauf gegen Gewalt* oder aber die Frage, ob ein verurteilter Sexualstraftäter unter juristischen Gesichtspunkten nach Haftentlassung an Wettkämpfen teilnehmen darf.

Gewaltbetroffene Ratsuchende (91,2 %) wünschen sich angesichts ihrer Anliegen gemäß dokumentiertem Hilfesuch ebenso wie Unterstützer*innen (83,3 %) vornehmlich psychosoziale Beratung ($n_{\text{Gewaltbetroffene}} = 34$, $n_{\text{Unterstützer*innen}} = 18$). Beide Gruppen Ratsuchender ersuchen zu jeweils rund einem Fünftel psychotherapeutische Beratung (Gewaltbetroffene: 20,6 %; Unterstützer*innen: 22,2 %). Eine rechtliche Beratung (Unterstützer*innen 22,2 %; Gewaltbetroffene: 11,8 %) wird demgegenüber ebenso wie eine Beratung zu Handlungsmöglichkeiten / Verfahrenswegen (Unterstützer*innen: 16,7 %; Gewaltbetroffene: 2,9 %) und eine Unterstützung bei der Aufdeckung (Unterstützer*innen: 5,6 %; Gewaltbetroffene: 0%) häufiger von Unterstützer*innen avisiert.

Abbildung 9: Gewünschte Hilfen

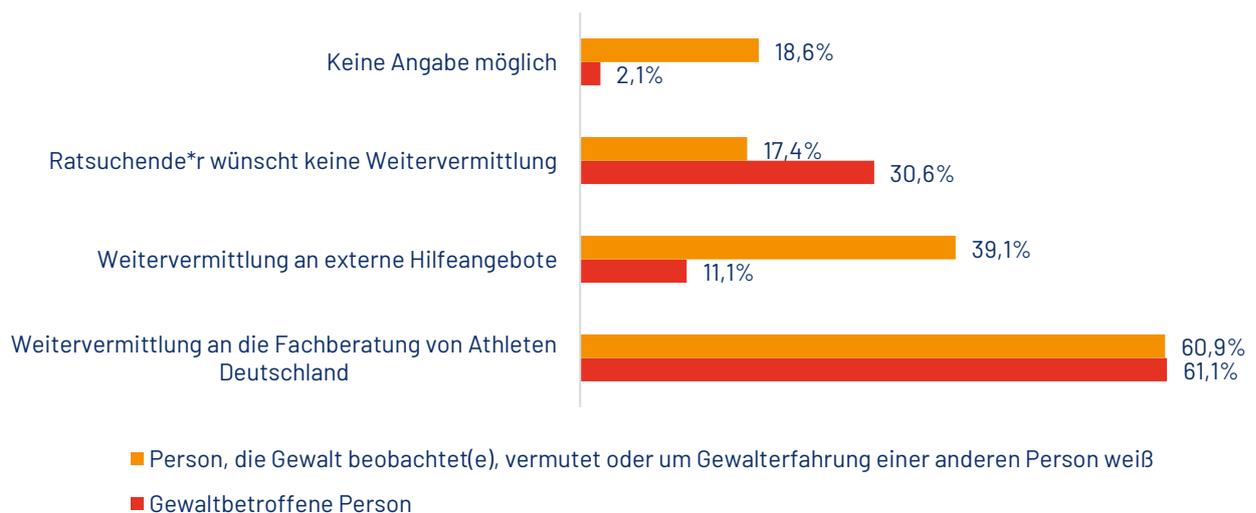


Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten, $n_{\text{Gewaltbetroffene}} = 34$, $n_{\text{Unterstützer*innen}} = 18$.

Die Ratsuchenden (N = 60) werden vornehmlich an die Unterstützungsangebote von *Anlauf Gegen Gewalt* – telefonische, rechtliche und psychotherapeutische Beratung sowie Begleitung (E-Mail) – weiterverwiesen (60%). Circa ein Fünftel der Ratsuchenden (21,7%) wird im Rahmen der unterbreiteten Hilfe- und Unterstützungsangebote beispielsweise an den jeweiligen Landes- oder Kreissportbund, die Deutsche Sportjugend, Präventionsfachkräfte oder eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt weiterverwiesen. Ein Viertel der Ratsuchenden wünscht keine Weitervermittlung in Hilfen (keine Angabe: 5%).

Unter den gewaltbetroffenen Ratsuchenden (n = 36) ist der Anteil derjenigen, die keine Weitervermittlung in Hilfen wünschen, mit 30,6% im Vergleich zu einem Anteil von 17,4% unter den Unterstützer*innen (n = 23) deutlich höher (vgl. Abb. 10). Nebstdem werden Unterstützer*innen im Rahmen angebotener Hilfe- und Unterstützungsleistungen häufiger an externe Stellen vermittelt (Unterstützer*innen: 39,1%; Gewaltbetroffene: 11,1%).

Abbildung 10: Geleistete Hilfen im Rahmen des Erstkontakts



Anmerkung: Mehrfachnennungen möglich, relative Häufigkeiten, n_{Gewaltbetroffene} = 36, n_{Unterstützer*innen} = 23.

2.4 Resümee zur Inanspruchnahme von Anlauf gegen Gewalt

In einer Zusammenschau vereint die bei *Anlauf gegen Gewalt* Ratsuchenden a) das Anliegen, aktive Kaderathlet*innen vor Gewalt im Sport zu schützen und b) die Erwartung respektive Hoffnung, bei *Anlauf gegen Gewalt* in vielerlei Weise Unterstützung zur Prävention und Intervention von Gewalt im (Spitzen-)Sport zu erfahren. Eine Ratsuchende möchte etwa – so die Freifeldangabe – **„ihren Fall nur schildern, um den noch aktiven Täter zu melden und andere zu unterstützen“**. Für ein weiteres Hilfesuch wird festgehalten, dass Beratung gewünscht wird, um „ein Schutzkonzept im eigenen Verein einzuführen“. Andere wiederum sind „sich noch nicht sicher, welche Hilfe genau“. Im Rahmen des Hilfesuchens scheinen unterschiedliche Bedarfe nach psychosozialer Entlastung / Beratung sowie Prozessbegleitung im Kontext der Aufdeckung auf. Dies sei exemplarisch auf der Grundlage von Freifeldangaben veranschaulicht. So wird für eine Ratsuchende festgehalten, dass sie **„möchte [,] dass der Verband die Beschuldigungen untersucht und ggf. sanktioniert“**. Andere möchten mit ihrem

„Wissen dazu beitragen, dass eine Aufarbeitung stattfindet [Anm.: in aufgedeckten / bekanntgewordenen Fällen von Gewalt]“.

Bereits hierin deutet sich an, dass **die Zielsetzung von *Anlauf gegen Gewalt***, ein Angebot „für Leistungssportlerinnen und -sportler, die psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt erfahren oder in Vergangenheit erfahren“ zu machen, **von den primären Zielgruppen der Initiative in Anspruch genommen wird. Die Zusammensetzung der Ratsuchenden bestätigt dies. Knapp 60 %, d.h. der Großteil der Ratsuchenden, ist selbst gewaltbetroffen.** Mehr als ein Drittel der Anrufenden beobachtet(e), vermutet(e) oder weiß um Gewalterfahrungen Dritter. Unter den gewaltbetroffenen Ratsuchenden sind über vier Fünftel aktive oder ehemalige Kaderathlet*innen. Von Täter*innen und weiteren Personengruppen wird die Anlaufstelle vergleichsweise wenig kontaktiert.

Auffällig ist, dass über vier Fünftel der Ratsuchenden weiblich sind und sich nahezu alle Hilfesuche auf Gewalt gegen Frauen beziehen. Lediglich in drei Hilfesuchen wird Gewalt gegen Männer dokumentiert. Die Unterrepräsentanz männlicher Betroffener deckt sich zwar in ihrer Tendenz mit den Ergebnissen anderer Studien¹¹. Gleichwohl fällt sie vergleichsweise hoch aus. An dieser Stelle können lediglich Hypothesen dazu aufgestellt werden, weshalb Jungen und Männer das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* weniger häufig in Anspruch nehmen. Studien zu sexualisierter Gewalt deuten darauf hin, dass hegemoniale Männlichkeitsvorstellungen in einem Widerspruch zu Opfererfahrungen erlebt werden und multiple Verdeckungszusammenhänge sowie Unterstützungshemmnisse darstellen.¹² Derartige Verdeckungszusammenhänge entwickeln in eher hegemonial geschlechtlichen

¹¹ Ohlert, Jeannine; Vertommen, Tine; Rulofs, Bettina; Rau, Thea; Allroggen, Marc (2021): Elite athletes' experiences of interpersonal violence in organized sport in Germany, the Netherlands, and Belgium. In: *European Journal of Sport Science* 21(4), S. 604–613. DOI: 10.1080/17461391.2020.1781266.

Lang, Melanie; Mergaert, Lut; Arnaut, Catarina; Vertommen, Tine (2021): Gender-based violence in sport: prevalence and problems. In: *European Journal for Sport and Society*, S. 1–22. DOI: 10.1080/16138171.2021.2003057.

¹² Mosser, Peter (2009): Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rieske, Thomas Viola; Scambor, Elli; Wittenzellner, Ulla; Könnecke, Bernard; Puchert, Ralf; Schlingmann, Thomas (2018): „Aufdeckung und Prävention von sexualisierter Gewalt gegen männliche Kinder und Jugendliche“ – Einführung in ein Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. In: Thomas Viola Rieske, Elli Scambor, Ulla Wittenzellner, Bernard Könnecke und Ralf Puchert (Hg.): Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–30.

Vobbe, Frederic; Kärgel, Katharina (2020): Sexualisierte Gewalt mit digitalen Medieneinsatz gegen Jungen – Geschlechterbezogene Risiken und Herausforderungen. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 71(1), S. 49–56.

Kulturen des wettkampforientierten Sportes eine besondere Dynamik.¹³ Nach Steger¹⁴ bleibt „die Betroffenheit von Jungen aufgrund männlichkeits-inhärenter Bagatellisierungs- und Verdeckungsdynamiken besonders verborgen.“ (ebd., S. 145).

Gewalterfahrungen in paralympischen Sportarten sind mutmaßlich ebenfalls unterrepräsentiert. In lediglich zwei Hilfesuchen wurde über Gewalt in einer paralympischen Sportart berichtet. Zwar mangelt es an belastbaren Prävalenzstudien zu Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderung im Sport, jedoch sind Menschen mit Behinderungserfahrung einem biografisch erhöhten Risiko, Gewalt zu erleben, ausgesetzt.¹⁵ Dies gilt nicht minder für Gewalt im Sport.¹⁶ Allerdings sind sie mit Teilhabebarrrieren konfrontiert, die oftmals zu einem – seit Jahren kritisch diskutierten – systematischen Ausschluss aus Forschung führt.¹⁷

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Außendarstellung von *Anlauf gegen Gewalt* optimierte Identifikationsmöglichkeiten für männliche Ratsuchende sowie Leistungssportler*innen mit Behinderung zulässt. Aktuell zeigt die Bildsprache der Initiative eine Turnerin. Die Bilder der Ansprechpersonen des Begleitangebots zeigen ebenfalls ausschließlich Frauen (vgl. www.anlauf-

¹³ Bjørnseth, Ingunn; Szabo, Attila (2018): Sexual Violence Against Children in Sports and Exercise: A Systematic Literature Review. In: *Journal of Child Sexual Abuse* 27 (4), S. 365–385. DOI: 10.1080/10538712.2018.1477222.

Ramaeker, Joey; Petrie, Trent A. (2019): “Man up!”: Exploring intersections of sport participation, masculinity, psychological distress, and help-seeking attitudes and intentions. In: *Psychology of Men & Masculinities* 20 (4), S. 515–527. DOI: 10.1037/men0000198.

Lang, Melanie; Mergaert, Lut; Arnaut, Catarina; Vertommen, Tine (2021): Gender-based violence in sport: prevalence and problems. In: *European Journal for Sport and Society*, S. 1–22. DOI: 10.1080/16138171.2021.2003057.

¹⁴ Steger, H. (2021). Sexualisierte Gewalt an Jungen* im Sport. In C. Fobian & R. Ulfers (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt und Pädagogik. Jungen und Männer als Betroffene sexualisierter Gewalt* (Bd. 7, S. 145–161). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30379-2_8.

¹⁵ Glammeier, Sandra (2019): Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. In: *Public Health Forum* 27 (1), S. 84–86. DOI: 10.1515/pubhef-2018-0148.

Schröttle, M., Hornberg, C., Zapfel, S., Wattenberg, I., Vogt, K., Kellermann, G. & Becker, J. (2014). *Abschlussbericht: Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en)*. Nürnberg, Bielefeld.

Mayrhofer, Hemma; Schachner, Anna; Mandl, Sabine; Seidler, Yvonne (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. Hg. v. Bundesministerium Arbeit Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Wien.

¹⁶ Vertommen, T., Schipper-van Veldhoven, N., Wouters, K., Kampen, J. K., Brackenridge, C. H., Rhind, D. J. A., Neels, K. & van den Eede, F. (2016). Interpersonal violence against children in sport in the Netherlands and Belgium. *Child Abuse & Neglect*, 51, 223–236. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.10.006>.

¹⁷ Schröttle, M., Hornberg, C., Zapfel, S., Wattenberg, I., Vogt, K., Kellermann, G. & Becker, J. (2014). *Abschlussbericht: Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en)*. Nürnberg, Bielefeld.

Schütz, S., Brodersen, F., Ebner, S. & Gaupp, N. (2019). Qualitätssicherung bei der Befragung von Jugendlichen mit einer sogenannten geistigen Behinderung in sozialwissenschaftlichen Studien. In N. Menold & T. Wolbring (Hrsg.), *Schriftenreihe der ASI – Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute. Qualitätssicherung sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente* (S. 371–406). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-24517-7_12.

gewalt.org). Einer öffentlichen Partizipation von Athlet*innen mit Behinderungserfahrungen sind bei der Ausrichtung von *Anlauf gegen Gewalt* ebenfalls Potenziale in puncto Empowerment der Adressat*innen zuzurechnen.

In mehr als drei Viertel aller Fälle nahmen Ratsuchende mit dem Kontakt zu *Anlauf gegen Gewalt* erstmals ein professionelles Hilfeangebot in Anspruch. **Für einen nicht minder beachtlichen Anteil der registrierten Hilfesuche – nämlich rund 60 % – wurde dokumentiert, dass zuvor bereits Versuche unternommen wurden, erlebte oder wahrgenommene Gewalt aufzudecken, d.h. offenzulegen. Die Offenlegungsversuche erfolgten in den meisten Fällen in institutionellen Strukturen des Leistungssports. Sie scheiterte aus Perspektive der Betroffenen bzw. ihrer Unterstützer*innen nahezu ausnahmslos; etwa weil Verantwortliche die Gewalt bagatellisierten, Betroffenen die Schuld für die Gewalt unterstellt wurde oder Täter*innen die Gewalt dementierten.** Der Umstand dysfunktionaler Disclosure-Verläufe kann ein Indiz dafür darstellen, dass der Leistungssport weiterhin als geschlossenes Risikosystem zu bewerten ist. Dieses kennzeichnet in Anlehnung an Rulofs et al. (2022)¹⁸ familiarisierte Strukturen, exklusive Zugehörigkeit, Unterdrückung, fehlende Mitbestimmungsmöglichkeiten und strenge Hierarchien. Dass das Gros der Ratsuchenden über Gewalt durch Trainer*innen berichtet, bestätigt diese Annahme nicht zuletzt angesichts der dokumentierten Benachteiligung von Betroffenen und Bevorteilung von Täter*innen infolge einer versuchten Offenlegung. Zumal das Verhältnis zu Trainer*innen selbst als Risikofaktor und Aufdeckungshemmnis identifiziert wurde.¹⁹ Im Gegensatz hierzu ist es umso bemerkenswerter, dass *Anlauf gegen Gewalt* von vielen Ratsuchenden als erstes professionelles Hilfeangebot beansprucht wird. **Dies legt den Schluss nahe, dass die Initiative in der Wahrnehmung Betroffener und ihrer Unterstützer*innen als ernstzunehmende Alternative zu oben genannten Strukturen wahrgenommen wird.** Freifeldangaben unterstützen diese These. So heißt es beispielsweise „Spielerin spielt nicht mehr in Deutschland und möchte dies auch nie wieder. Spielte oft international und hat nie so schlechte Erfahrung wie in Deutschland gemacht und freut sich über Anlaufstelle und möchte das diese größer und bekannter gemacht wird, um noch mehr Sportlern helfen zu können“. Aus der Disclosure-Forschung ist bekannt, dass Offenlegungsverläufe geradezu nie systemisch linear verlaufen, eine Bagatellisierung sowie der Unglaube Dritter gegenüber Hinweisen, die Betroffene und ihr soziales Umfeld geben von letzteren als zukünftige Hemmnisse erlebt werden und Offenlegungsversuche selten einer aktiven Suche nach einem professionellen Hilfeangebot gleichzusetzen ist (Dworkin et al., 2019). **Entsprechend ist die Tatsache, dass *Anlauf gegen Gewalt* mehrheitlich die Funktion der Erstanlaufstelle erfüllt,**

¹⁸ Rulofs, Bettina; Wahnschaffe-Waldhoff, Kathrin; Neeten, Marilen; Söllinger, Annika (2022): Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports. Auswertung der vertraulichen Anhörung und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Fallstudie. Unter Mitarbeit von Gitta Axmann, Clara Bussemeier, Meike Schröer und Oliver Wulf. Hg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. Online verfügbar unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Sexueller-Kindesmissbrauch-Kontext-Sport_Studie_Aufarbeitungskommission_bf.pdf, zuletzt geprüft am 13.11.2022.

¹⁹ Bermon, Stéphane; Adami, Paolo Emilio; Timpka, Toomas; Hartill, Mike (2021): Editorial: Prevention of Abuse and Harassment in Athletics and Sports. In: *Frontiers in Sports and Active Living* 3, S. 801060. DOI: 10.3389/fspor.2021.801060.

würdigend hervorzuheben. Die Initiative wird augenscheinlich als bereichsspezifisches, vertrauenswürdiges und qualifiziertes Hilfe- und Unterstützungsangebot wahrgenommen.

Es ist anzunehmen, dass sich hierbei die fachlich fundierte, glaubwürdige und öffentlichkeitswirksame Kommunikationsstrategie des Angebots, die Unabhängigkeit von *Anlauf gegen Gewalt*, zugleich jedoch ihre Initiation durch eine sportimmanente Interessenvertretung – Athleten Deutschland– also die Peer- bzw. Ingroup der Kaderathlet*innen sowie die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Angebotsformaten wählen zu können, gegenseitig befördern.

Gemäß der dokumentierten Hilfesuche haben sich die Ratsuchenden hauptsächlich an *Anlauf gegen Gewalt* gewandt, um vergangene Gewalt aufzuarbeiten, persönlich entlastet zu werden und Gewalt offenzulegen. Aus den Freifeldangaben geht außerdem hervor, dass es rund einem Fünftel der Ratsuchenden wichtig war, mit ihrem Hilfesuch dazu beizutragen, die strukturellen Schutzmechanismen im Leistungssport zu verbessern. So werden dort beispielsweise folgende Anliegen genannt: „Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass solche Trainer im Sport nicht mehr tätig sein dürfen“, „Möchte, dass im Sport Strukturen geschaffen werden, die es einem solchen Trainer unmöglich machen, über Jahre so zu handeln, wie es geschildert wurde“, „Ich möchte gerne, dass es keine Frau mehr in meinem Sport erlebt! Strukturelle psychische Gewalt muss stärker in den Fokus gerückt werden“, oder „Lobt die Wirkung und die Wirkung der Anlaufstelle und stellt heraus, dass die Gewalt erst gestoppt wurde als Anlaufstelle involviert wurde. Möchte, dass Anlaufstelle ausgebaut wird und dass kommende Generationen [an] Sportlern besser geschützt werden“.

Anlauf gegen Gewalt erfüllt damit klassisch psychosoziale Funktionen, die sich auf die individuelle Verbesserung des Wohlbefindens der Adressat*innen richtet. Gleichwohl können der Wunsch Betroffener nach Aufarbeitung und nach verbesserten Schutzstrukturen als fachpolitisches Mandat verstanden werden. Bereits im Rahmen des Erstkontakts wurde mehr als die Hälfte der gewaltbetroffenen Ratsuchenden und der Unterstützer*innen von Gewaltbetroffenen auf eigenen Wunsch an das Unterstützungsangebot von Athleten Deutschland weitervermittelt. Circa ein Fünftel aller Ratsuchenden wurde an andere Strukturen angebunden. *Anlauf gegen Gewalt* nimmt die im Rahmen der beraterischen Auftragsklärung übertragene Mandatierung durch Ratsuchende augenscheinlich an und transformiert diese in fachlicher Hinsicht. *Anlauf gegen Gewalt* ist in diesem Sinne als Multiplikator*innenstelle zu verstehen, die im Sinne eines Empowerments ihrer Zielgruppen zu einer Enttabuisierung von Gewalt im Sport und der nachhaltigen Veränderung von Strukturen beitragen kann.

Resümierend sei die Evaluationsfrage „Wie charakterisiert sich der Kreis bei *Anlauf gegen Gewalt* Ratsuchender?“ beantwortet. Die Ratsuchenden kennzeichnet ihre Betroffenheit von Gewalt im (Spitzen)Sport. Betroffenheit sei dabei als eigene Gewalterfahrung oder aber als ein affektives Belastungsempfinden infolge einer Zeug*innenschaft und/oder Auseinandersetzungen mit

Gewaltwiderfahrnissen verstanden.²⁰ Ihr Kontakt zu *Anlauf gegen Gewalt* ist durch den Wunsch nach Schutz und Unterstützung für sich selbst und/oder weitere gewaltbetroffene Kaderathlet*innen motiviert. Fachlich betrachtet wird das Angebot zur telefonischen Beratung, nachhaltigen Begleitung per Mail sowie zur rechtlichen und psychotherapeutischen Erstberatung den Unterstützungsbedarfen der Ratsuchenden – soweit evaluierbar – gerecht. Schließlich zeigt sich auch in der Weitervermittlung über das Angebot der Anlaufstelle hinaus, dass (Krisen-) Intervention, Prävention und Aufdeckung angestoßen/ermöglicht wie auch fachlich begleitet und unterstützt werden.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass die in den Hilfesuchen registrierten Gewaltformen – das Spektrum, die Prävalenzen von psychischer Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt ohne wie mit Körperkontakt und die Anzahl erfahrener Gewaltformen betreffend – **die Befunde repräsentativer Prävalenzstudien approximativ abbilden.**²¹

2.5 Schlussfolgerungen zur Wirkfähigkeit von Anlauf gegen Gewalt

Hinsichtlich der evaluierenden Frage nach Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine wirkfähige Weiterentwicklung von *Anlauf gegen Gewalt* ist der Gesamtverlauf der Inanspruchnahme von *Anlauf gegen Gewalt* bemerkenswert. Laut Angaben von Athleten Deutschland setzt sich der Peak im Oktober 2022 mit 37 Hilfesuchen zu Teilen aus Nachtragungen für Vormonate zusammen. Dennoch sei ein Höchststand komplexer Fallanfragen erreicht worden. Es ist zu vermuten, dass sich der Anstieg im Oktober 2022 mit dem Erscheinen einer von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs beauftragten [Fallstudie zu sexualisierter Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch im Kontext des Sports](#) sowie in der (erneuten) Offenlegung und der medialen Diskussion psychischer und sexualisierter Gewalt im Leistungssport (z.B. [hier](#) und [hier](#)) begründet. Hinweise in den Freifeldangaben der registrierten Hilfesuche unterstützen diese These: „Der Anruferin ging es vor allem darum, darauf hinzuweisen, dass es Zustände wie in der Doku über den

²⁰ Vobbe, Frederic; Kärgel, Katharina (2022): „Ich hatte öfters das Gefühl, die Interviewpartnerin übernimmt Verantwortung für uns.“. Die Betroffenheit von Forschenden als forschungsethische Herausforderung in partizipativ-wissenschaftlichen Kontexten zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. In: Daniel Doll, Barbara Kavemann, Bianca Nagel und Adrian Etzel (Hg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 99-107.

²¹ Bermon, Stéphane; Adami, Paolo Emilio; Dahlström, Örjan; Fagher, Kristina; Hautala, Janna; Ek, Anna et al. (2021): Lifetime Prevalence of Verbal, Physical, and Sexual Abuses in Young Elite Athletics Athletes. In: *Frontiers in Sports and Active Living* 3, S. 657624. DOI: 10.3389/fspor.2021.657624.

Hartill, M.; Rulofs, Bettina; Lang, M.; Vertommen, Tine; Allroggen, Marc; Cicera, E. et al. (2021): CASES: Child abuse in sport. European Statistics: Project Report. Edge Hill University. Ormskirk (UK).

Rulofs, Bettina; Wahnschaffe-Waldhoff, Kathrin; Neeten, Marilen; Söllinger, Annika (2022): Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports. Auswertung der vertraulichen Anhörung und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Fallstudie. Unter Mitarbeit von Gitta Axmann, Clara Bussemeier, Meike Schröer und Oliver Wulf. Hg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. Online verfügbar unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Sexueller-Kindesmissbrauch-Kontext-Sport_Studie_Aufarbeitungskommission_bf.pdf, zuletzt geprüft am 13.11.2022.

Schwimmsport auch heute noch gibt.“ „Betroffene Frau, ehemals Athletin, meldet sich anlässlich eines medial bekannt gewordenen Falls.“ Weiterhin wurde in vielen Pressebeiträgen um die diskutierten Fälle und die Studie auf *Anlauf gegen Gewalt* ver- bzw. hingewiesen (z.B. [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)).

Hierin zeigt sich, welche Bedeutung die selbstbestimmte Positionierung von Erfahrungsexpert*innen in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Enttabuisierung von Gewalt in den systemisch geschlossenen Strukturen des Leistungssports ebenso wie die Weiterempfehlung des Hilfeangebots haben kann. Sie stellen für gewaltbetroffene Kaderathlet*innen und ihre Unterstützer*innen eine Ermutigung dar. **Vor diesem Hintergrund ist die Information über das Angebot von *Anlauf gegen Gewalt* im Rahmen medialer Berichterstattungen über Gewalt im Sport ein Musterbeispiel für gelingende Sekundär- und Tertiärprävention.**

Abschließend sei die Evaluationsfrage „Welche Schlussfolgerungen leiten sich mit Blick auf eine wirkfähige Weiterentwicklung von *Anlauf gegen Gewalt* ab?“ beantwortet. Die Anlaufstelle wird trotz ihrer vergleichsweisen neuen Einrichtung und trotz der systematischen Aufdeckungshemmnisse im Leistungssport von der primär adressierten Zielgruppe wahr- und angenommen. Den Ratsuchenden unterbreitet *Anlauf gegen Gewalt* nach erfolgreicher Auftragsklärung bedarfsabhängig differenzierte Hilfsangebote, die Betroffene und Unterstützer*innen in deren eigener Handlungsfähigkeit stärken. Das Angebotsspektrum (telefonische Beratung, Begleitung, rechtliche und psychotherapeutische Erstberatung) sowie die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten (Telefon und E-Mail) bewähren sich in ihrer Vielfalt und sollten daher auch bei Weiterentwicklungsprozessen erhalten bleiben.

Als einem unabhängigen Angebot an der Schnittstelle zur Interessenvertretung wird *Anlauf gegen Gewalt* nicht nur das Potenzial, individuelle Hilfen anzubieten, sondern auch die Wirkfähigkeit zur Veränderung von Gewaltstrukturen im Leistungssport beigemessen. Die Initiative kann durch proaktive Öffentlichkeitsarbeit zu einer Offenlegung sowie Enttabuisierung von Gewalt im Leistungssport beitragen und ihren sekundärpräventiven Ansatz fortsetzen. Hierzu ist im Rahmen einer Weiterentwicklung ihre Unabhängigkeit gegenüber anderen Strukturen des Leistungssports unbedingt zu bewahren.

Fraglich ist, wie niedrigschwellige Zugänge für bislang unterrepräsentierte Zielgruppen (z.B. Männer Athlet*innen mit Behinderung) verbessert werden können. In einer stärkeren Partizipation der Gruppen bei der öffentlichen Ausrichtung – beispielsweise als Botschafter*innen, Beiratsmitglieder oder Teil der Bildsprache – liegen.

Infolge der wachsenden Sichtbarkeit sollte die Initiative auf eine zunehmende Anzahl an Hilfesuchen reagieren können. Es ist anzunehmen, dass sich *Anlauf gegen Gewalt* mittelfristig bundesweit als von gewaltbetroffenen Leistungssportler*innen priorisierte Anlaufstelle etabliert. Gleichwohl zeichnet sich bereits heute ab, dass die Beratung sowohl zwecks akuter Krisenintervention wie Aufarbeitung zurückliegender Fälle in Anspruch genommen wird. In der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der Anliegen Ratsuchender deutet sich eine hohe Fallkomplexität an, die erstens ein hohes Maß an spezialisierter Fach- und Erfahrungsexpertise und zweitens eine hohe Anzahl an Folgekontakten pro ratsuchende Person im Rahmen der vermittelten Hilfe- und

Unterstützungsangebote voraussetzt bzw. erfordert. **Demzufolge sind weiterhin ressourcenintensive Beratungsverläufe zu erwarten.** Ist die hierzu benötigte Ressourcenausstattung gesichert, kann *Anlauf gegen Gewalt* auch zukünftig an ihre erfolgreiche Pilotphase anknüpfen.



**FESTHALTEN
EINKLICKEN
REINTRETEN
OHNMACHT
EINREIHEN
AUSREISSEN
FREIFAHREN**



**Für dich da. In diesen Momenten.
Anlauf-gegen-Gewalt.org**

Deine Grenze zählt. Wir sind für dich da, wenn du körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt im Spitzensport erlebt hast. Wir hören dir zu und begleiten dich – anonym und vertraulich.



Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt
und Missbrauch im Spitzensport



3. Die Fallberatung von Athleten Deutschland offenbart Systemdefizite.

Athleten Deutschland unterstützt seine Mitglieder bei grundlegenden Fragen zu ihrer Beschäftigung als Spitzensportler*innen, hilft in Streitfällen und bietet in rechtlichen Angelegenheiten eine Erstberatung an. Für Ratsuchende im Bereich Gewalt und Missbrauch eröffneten wir im Mai 2022 „Anlauf gegen Gewalt“. Der erhebliche Anstieg der Mitgliederzahl und der wachsende Bekanntheitsgrad von Athleten Deutschland haben bereits im Jahr 2021 zu einer signifikanten Erhöhung der Zahl – **über 120 Meldungen** – und Vielfalt der gemeldeten Anliegen geführt. Unsere Anlaufstelle *Anlauf gegen Gewalt*, unsere Fallberatung direkt bei Athleten Deutschland und unser Legal Council erhielten **im laufenden Jahr ca. 180 Anfragen** (vgl. Abbildung 11), die sich in folgende Kategorien eingliedern (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 11: Bisher ca. 180 Anfragen im Jahr 2022 (1. Januar bis 31. Oktober)

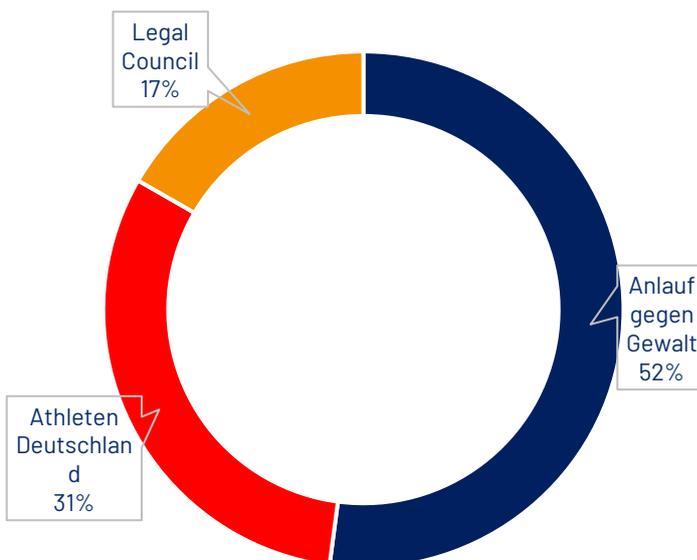
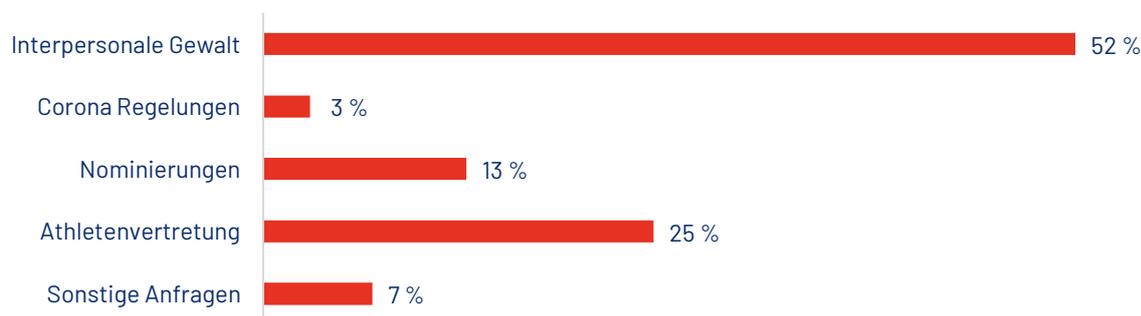


Abbildung 12: Anfrageaufkommen nach Fallkategorie



3.1 Aktuelle Herausforderungen in der Integritätsarchitektur

In der Bearbeitung von Fällen – insbesondere im Bereich von interpersonaler Gewalt, Machtmissbrauch und Ethikverstößen – hat sich eine Erkenntnis sehr deutlich herauskristallisiert: **Im Spitzensportsystem existiert kein sicherer Mechanismus, um Missstände effektiv und im Sinne der Betroffenen aufzuklären, unabhängige Untersuchungen einzuleiten und möglicherweise Konsequenzen folgen zu lassen.** Ebenso fehlt es an der nötigen Kompetenz, den Ressourcen und

Kapazitäten, um Aufarbeitungsprozesse nach Vorfällen von interpersonaler Gewalt in angemessener Form durchzuführen.

Kernursache dieses Problems sind deutliche Gefälle innerhalb der Verbandslandschaft im Umgang mit Missständen. Die Qualität der Fallbearbeitung darf aus unserer Sicht nicht vom Engagement und der Integrität einzelner Personen abhängen. In den letzten Jahren haben sich zwar engagierte Netzwerke und gut aufgestellte Verbände im Integritätsbereich hervorgetan. Es fehlen aus unserer Sicht jedoch strukturelle Vorkehrungen um Hinweisgeber*innen und betroffenen Personen brauchen sichere Prozesse frei von Interessenkonflikten, damit Meldungen von neutraler Seite entgegengenommen und auf diese nicht nur unabhängige Untersuchungen, sondern auch Konsequenzen im Sinne von Schlichtungs- und Sanktionsmechanismen folgen. Intern benannte Stellen, u.a. Ansprechpersonen, bestehende Ombudssysteme oder Ethikkommissionen können bei der Fallbearbeitung auch die Hände gebunden sein. Manche zeigen sich für die Bearbeitung von Vorfällen oder Missständen nicht zuständig, sind überlastet oder haben keine Entscheidungs- oder Sanktionsbefugnis. In der Regel sprechen sie lediglich Empfehlungen aus, die von Verbandsentscheider*innen übergangen werden können. Ethikkommissionen haben sich in als fragil erwiesen und können im Zweifel von der Verbandsführung kompromittiert werden. Einige der Ombudspersonen und (ehrenamtlich besetzten) Ethikkommissionen arbeiten unserer Erfahrung nach nicht immer sachgemäß, manchmal unprofessionell und nicht mit der gebotenen Sorgfalt. Ihre Besetzung wird von Verbänden selbst bestimmt. Die Erstellung von Untersuchungsberichten dauert zu lange und folgt weder einem standardisierten noch einem sicheren Prozess.

In unserer Fallbearbeitung erleben wir immer wieder, dass Athletenvertreter*innen keine Handhabe bzw. Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Verbänden haben, wenn diese nicht mit ihnen kooperieren. Es fehlen oft Transparenz oder festgelegte Fristen sowie verbindliche, schriftliche Kommunikation bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei Nominierungsverfahren für Wettkämpfe und Kader- bzw. Sportförderstellenplätze. Kommunikationsprozesse sind oft nicht klar definiert. Athlet*innen wissen oft nicht, wer die richtige Ansprechperson für ihr Anliegen ist oder wissen nicht, dass es überhaupt eine Ombudsperson in ihrem Verband gibt. Einige Verbände verschleppen Prozesse bei Anfragen von Athletenvertreter*innen, insbesondere wenn es um die Verhandlung von Athletenvereinbarungen und die Verankerung von Athletenvertretung in der Verbandssatzung geht. Mitbestimmungsrechte und Verfahrensmöglichkeiten bei Konflikten sind von Verband zu Verband unterschiedlich. Einheitliche Qualitätsstandards fehlen.

Dadurch wird das Vertrauen der Betroffenen enttäuscht und Missstände werden verschleppt. Frust und Ungeduld bewegen die Betroffenen zum Gang an die Öffentlichkeit – als Ultima Ratio. Es können erneute Belastungen für Betroffene resultieren, teilweise gar Repressionen oder Verleumdungsklagen. Beschuldigte und ihr Verbandsumfeld fühlen sich zu Unrecht an den Pranger gestellt. **Der Sport erleidet einen Reputationsschaden nach dem anderen. Die Fälle bleiben ungelöst und Betroffene leiden weiter.** Betroffene, deren Meldungen versanden oder unbefriedigend bearbeitet werden, suchen Hilfe bei sportpolitischen Akteuren, die sich außerhalb der eigenen Verbandsstruktur befinden, die aber keine oder nur begrenzte Handlungsbefugnisse haben. Diese

Akteure setzen sich mit den Vorwürfen auseinander und geraten in eine Ermittlerrolle. Dieser Rolle können sie aus verschiedenen Gründen nicht gerecht werden: Es fehlen das nötige Mandat, Befugnisse, Kompetenzen und Kapazitäten. Für Athleten Deutschland gilt zudem, dass unsere naturgemäße Parteinahme für die Athlet*innen eine neutrale Untersuchung der Fälle erschwert.

Das vom DOSB [geplante](#) Hinweisgebersystem und ein ad-hoc Ethikkommission sind **begrüßenswerte Schritte in die richtige Richtung**. Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht **kaum geeignet, die Grundproblematik fehlender bindender Regelwerke, fehlender nutzerzentrierter Prozesse sowie unabhängiger Untersuchungs- und Sanktionsmechanismen aufzulösen**. Durchgriffsmöglichkeiten im Sinne einer externen Schiedsgerichtsbarkeit wie sie für das Zentrum für Safe Sport mittlerweile diskutiert werden, sind derzeit – auch mit Verweis auf die Autonomie der Verbände – nicht gegeben. In vielen Fällen beobachten wir – neben Repressionsmöglichkeiten – auch den Bedarf nach alternativen Streitbeilegungs- und Mediationsverfahren.

3.2 Abgeleitete Bedarfe für eine Neuordnung der Integritätsarchitektur ([Positionspapier 2021](#))

Die vorausgehende Analyse, die aus unserer Fallbetreuung hervorgeht, ist u.a. Teil unseres Positionspapiers [„Für eine Neuaufstellung der Integritäts-Governance im deutschen Sport“](#) das wir im Dezember 2021 vorgelegt haben. **Darin plädieren wir – als perspektivische Erweiterung zum Zentrum für Safe Sport – für die Schaffung einer nationalen Integritätsagentur und eine Neuaufstellung der Integritätsarchitektur im deutschen Sport.**

Der Schutz seiner Integrität ist eine Kernaufgabe des Sports. Menschen, Wettbewerbe und Sportorganisationen müssen vor Gefährdungen bewahrt und auftretenden Missständen muss effektiv begegnet werden. Diese komplexen Herausforderungen sollten ganzheitlich, systematisch und strategisch bewältigt werden. Wie geschildert mussten wir feststellen, dass das Sportsystem in seiner jetzigen Form nicht immer dazu in der Lage ist, die Menschen in seinem Wirkungskreis zu schützen und kompetent, glaubwürdig sowie effektiv gegen Missstände vorzugehen. Wir wollen nicht pauschalisieren und die gute Arbeit vieler engagierter Personen in Abrede stellen. Unsere Beobachtungen zeige allerdings, dass der Umgang mit Meldungen und Missständen wegen fehlender struktureller Vorkehrungen unangemessen sein kann. Eine Neuaufstellung der Integritäts-Architektur und ein einhergehender Paradigmenwechsel sind deshalb unerlässlich. Seinen systemimmanenten Defiziten muss der organisierte Sport mit Strukturreformen und einer Gewaltenteilung begegnen. Vielerorts beobachten wir den Trend, Fragen der Integrität des Sports ganzheitlich und verzahnt zu bearbeiten – idealerweise durch Organisationen, die unabhängig vom Sport sind. **Wir zeichnen in dem Papier daher die Umriss eines harmonisierten Integritätssystems, das Präventionsmaßnahmen flächendeckend sowie überprüfbar umsetzt. Es geht effektiv gegen Missstände und Integritätsverletzungen vor und hält wirksame Untersuchungs-, Sanktions- und Abhilfemechanismen bereit.** In diesem System haben alle beteiligten Akteure eine ausdifferenzierte Rolle inne, die sie frei von Interessenkonflikten ausüben. **Eine unabhängige Integritätsagentur könnte die perspektivische Erweiterung eines Zentrums für Safe Sport sein.** Sie könnte unterschiedlichen Missständen mit ähnlichem Instrumentarium begegnen, also Meldungen entgegennehmen, unabhängige Untersuchungen einleiten und Sanktionen verhängen. Für solche Befugnisse bedarf es

eines bindenden Rechtsrahmens, eines Integritätscodes, dem Sportorganisationen zustimmen müssten. Ein solcher Code findet im Ausland wie etwa in [Kanada](#), den [USA](#) oder der [Schweiz](#) bereits Anwendung. Er wurde von der [BMI-Machbarkeitsstudie für das Zentrum für Safe Sport](#) vorgeschlagen und von Athleten Deutschland in der [Analyse letzterer](#) gefordert. **Auch innerhalb der Sportstrukturen könnten Integritätsfragen künftig ganzheitlich und evidenzbasiert bearbeitet werden – insbesondere im Präventionsbereich.** Eine unabhängige Integritätsagentur könnte qualitativ **hochwertige Mindeststandards für die Präventionsarbeit definieren und Präventionskonzepte, Risikoanalysen sowie zuständige Personen für Integritätsfragen im Sport zertifizieren.** Sie könnte die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen überprüfen und Herausforderungen für Verbände ermitteln. Die Organisationen des Sports könnten sich durch die Evaluierungen weiterentwickeln und existierende Lücken schließen. Diese Audits böten den staatlichen Zuwendungsgebern eine nie dagewesene Grundlage, um Zuwendungsentscheidungen zu treffen.

Aus unserer Sicht wäre umfassende-Analyse der derzeitigen Integritätsarchitektur, **ein [Integrity Governance Review nach australischem Vorbild](#),** ein erster Schritt, um die bestehende Integritätslandschaft im Sport in Deutschland einer Bestandsaufnahme zu unterziehen und entsprechend Lücken und Handlungsbedarfe zur Erfüllung eines Zielbilds zu identifizieren. Diese könnte neben den derzeit laufenden Prozessen zum Zentrum für Safe Sport parallel angegangen werden. **Eine solche Analyse böte die Chance, die überschneidenden Handlungsfelder Safe Sport sowie Menschenrechte und Integrität im Sport strategisch zusammenzuführen,** statt siloartige Parallelentwicklungen ohne erkennbare Abstimmungen zuzulassen.

4. Einordnung zu aktuellen Entwicklungen rund um das Zentrum für Safe Sport

Im Herbst 2020 fand ein [Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs](#) zu Missbrauch im Sport statt. Die eindrücklichen Schilderungen von Betroffenen bedeuteten für Athleten Deutschland den [Startschuss für das intensive Engagement](#) von Athleten Deutschland im Bereich Safe Sport. Im Februar 2021 veröffentlichten wir unser [Impulspapier für ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport](#), das von Betroffenen, Politik, Wissenschaft und Praxis viel Zuspruch erfuhr (s. [detaillierte Entwicklungen hier](#)). Das BMI handelte rasch und [beauftragte](#) die Durchführung einer [Machbarkeitsstudie](#), die Anfang 2022 den Bedarf eines Zentrums für Safe Sport bestätigte. Im Februar 2022 veröffentlichten wir unsere [Analyse der Studie](#) (vgl. Kap. 4.1) und legten [Vorschläge zum weiteren Verfahren](#) vor. Die neue Regierungskoalition bekannte sich zur Schaffung des Zentrums im [Koalitionsvertrag](#) Ende 2021. Athleten Deutschland [nahm](#) seine unabhängige Anlaufstelle [Anlauf gegen Gewalt](#) im Mai 2022 in Betrieb. Im August 2022 [befürwortete](#) der organisierte Sport den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport nach einem umfassenden Dialogprozess (vgl. Kap. 4.3). Zudem [soll](#) unter der Federführung der dsj ein Zukunftsplan Safe Sport die strategische Handlungsfähigkeit des organisierten Sports im Handlungsfeld erhöhen.

Die Bundesregierung [plant](#) ein schrittweises Vorgehen beim Aufbau des Zentrums. Bund und Länder [machten](#) im Sommer Finanzierungszusagen für eine Ansprechstelle, die auch dem Breitensport zur Verfügung stehen sollt. Deren Trägerstruktur, der im November [gegründete](#) Safe Sport e.V., kann damit auch die Grundlage für ein späteres Zentrum für Safe Sport mit deutlich umfangreicheren Befugnissen und Aufgaben legen. Für dessen Konzeptionierung steht nun ein [übergeordneter Stakeholderprozess bis Sommer 2023](#) in Aussicht.

Besonders positiv ist herauszuheben, dass Betroffenen und auch Athleten Deutschland als Betroffenenvertretung die Möglichkeit zur Mitarbeit und Mitgliedschaft im Verein [gegeben wurde](#). Wir sind Bundesministerin Faeser, ihren Mitarbeitenden sowie den Ländervertreterinnen und -vertretern deshalb ausgesprochen dankbar, dass sie dem Schutz vor Gewalt und der Einhaltung der Menschenrechte im Sport derart hohe Priorität einräumen.

Mit einem Positionspapier fordert Athleten Deutschland seit Ende 2021 eine [umfassende Neuaufstellung der Integritätsarchitektur im deutschen Sportsystem](#) und eine Weiterentwicklung des Zentrums zu einer nationalen Integritätsagentur, um insgesamt effektiver und wirksam mit Menschenrechtsrisiken und Missständen umgehen zu können (vgl. Kapitel 3.2). Athleten Deutschland hat im Kontext einer [Anhörung im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages](#) im Mai 2022 zudem ein [Positionspapier für eine Agenda für Menschenrechte im \(Spitzen-\)Sport in Deutschland](#) vorgelegt (s.u.). **Safe Sport, Menschenrechtsrisiken und weitere Integritätsfragen sind Handlungsfelder mit großen Überschneidungen und sollten daher künftig strategisch zusammengedacht und behandelt werden.**

4.1 Einschätzung von Athleten Deutschland zur Machbarkeitsstudie (Februar 2022)

Athleten Deutschland unterzog die [Ergebnisse der Machbarkeitsstudie](#) im Februar 2022 einer Analyse und fasste die Ergebnisse in dem Papier „[Safe Sport-Strategie starten und bindenden Rechtsrahmen \(„Integritätscode“\) zügig umsetzen](#)“ zusammen. Die [Machbarkeitsstudie zur „Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport“](#) belegt und bejaht eindrücklich den Bedarf eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport und stellt heraus, **dass dieses umfassende Aufgaben in den Bereichen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung wahrnehmen und sich sowohl auf den Spitzen- als auch auf den Breitensport erstrecken soll** (vgl. Punkte 1 – 28 unserer Analyse). Die Studie bestätigt damit in weiten Teilen die Problemanalyse und konzeptionellen Ableitungen, die unserem [Impulspapier](#) zugrunde liegen. **Ein Zentrum für Safe Sport soll ein Monitoring- und Evaluierungssystem im Präventionsbereich verantworten, Beratungsstandards definieren und bei der Erstellung von Risikoanalysen sowie der Fortentwicklung von Schutzkonzepten unterstützen.**

Die Studie empfiehlt ferner die Entwicklung einheitlicher Regeln gegen interpersonale Gewalt („Muster-Code“). Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob ein solcher Integritätscode nicht nur einen bindenden Rechtsrahmen für interpersonale Gewalt, sondern auch für weitere Missstände bilden kann. Dieser würde als Fundament eines Zentrums für Safe Sport, entsprechender Interventionsbefugnisse sowie einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit dienen, die die Studie als zentrale Maßnahme im Interventionsbereich definiert. Entsprechende Disziplinarverfahren können mit niedrigeren Schwellen und geringeren Beweismaßstäben als bei staatlichem Recht verbunden sein.

Weiterhin soll das Zentrum ein System zum Fallmanagement und -monitoring verantworten, mit Ermittlungskompetenzen ausgestattet sein sowie Befugnisse zur Nachverfolgung von Beschwerden in Verbänden und Vereinen haben. Es soll Sportorganisationen beim Umgang mit Verdachtsfällen und in der Intervention unterstützen. Wir begrüßen zudem die Empfehlung, dass von einem Zentrum für Safe Sport eine **methodologisch geordnete und vom Sport unabhängige, betroffenenzentrierte Aufarbeitung vergangener Fälle ausgehen soll.** Es soll abschließend vorhandene Strukturen stärken, vernetzen und koordinieren.

Im weiteren Verlauf unserer Analyse führen wir Anmerkungen (vgl. Punkte 27 – 39 unserer Analyse), Klärungsbedarf (s. Punkte 40 – 46 unserer Analyse) sowie unzureichend adressierte Fragestellungen (vgl. Punkte 47 – 56 unserer Analyse) aus, die in der kurzen Bearbeitungszeit sicherlich nicht bearbeitbar waren. Als besonders relevant erachten wir:

- Im weiteren Planungsprozess sollte eine detaillierte und realistische Kostenschätzung zur Umsetzung der jeweiligen Kompetenzbereiche des Zentrums erfolgen. **Ein Zentrum für Safe Sport sollte von Beginn an mit adäquaten Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet sein** – auch um die Erwartungen und das Vertrauen der Betroffenen nicht zu enttäuschen.
- Der Bestandsaufnahme bestehender Strukturen und Maßnahmen im Sport fehlt es einer kritischen Einschätzung. **Die bisherige Akteurslandschaft stellt sich als diffus und verteilt dar.** Das aktuelle System ist zerfasert; seine Akteure agieren teils isoliert und unkoordiniert. Es gibt **keine erkennbaren Strategien für eine flächendeckende, datengetriebene und qualitativ**

hochwertige Harmonisierung von Präventionsmaßnahmen. Das Schutzniveau von Personen im Sport darf nicht willkürlich von Wohnort und/oder Sportart abhängig sein. **Fraglich ist, welche unausgeschöpften Steuerungspotenziale im organisierten Sport verbleiben und wo ein Zentrum für Safe Sport zusätzlich koordinierend und steuernd tätig sein könnte.**

- Die Studie fordert richtigerweise umfassende Interventionskapazitäten für ein Zentrum für Safe Sport, adressiert die zu Grunde liegenden Strukturprobleme allerdings weitestgehend nicht. Laut Studie gebe es sowohl inner- als auch außerhalb des Sports zahlreiche Interventionsangebote. **Dabei haben Ansprechpersonen innerhalb der Sportstrukturen jedoch unzureichende Untersuchungs- und Durchgriffskompetenzen, können oft nur mit Empfehlungen und Orientierungsfunktion einwirken. Ihre Handlungsmöglichkeiten sind begrenzt.** Gleiches [gilt vielfach](#) für Ombudspersonen oder Ethikkommissionen von Verbänden. **Arbeits- und kostenintensive Interventionsarbeit überlastet selbst gut ausgestattete Verbände bzw. Landessportbünde.**

4.2 Position von Athleten Deutschland für eine Menschenrechtsagenda im deutschen Sport (Mai)

Im Kontext einer [Anhörung des Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages](#) zu Sport und Menschenrechten im Mai fasste Athleten Deutschland seine Anregungen und Forderungen im Handlungsfeld in einem Positionspapier zusammen, das zusammenfassend im Folgenden wiedergegeben wird.

Athlet*innen haben wie alle anderen Bürger*innen auch Grund- und Menschenrechte, sind im Sport aber vielseitigen Menschenrechtsrisiken ausgesetzt (vgl. S. 4-6 des Positionspapiers). **In Deutschland sind deshalb strategische Bemühungen von Sportverbänden und staatlichen Stellen vonnöten, um grundlegende Rechte der Athlet*innen und weiterer Betroffenengruppen zu verwirklichen und um wirksam mit Menschenrechtsrisiken umzugehen.** Die deutschen Sportverbände stehen in der Verantwortung, Maßnahmen auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu ergreifen und damit ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. **Staatliche Stellen sollten ihre finanzielle Förderung für Verbände an die Erfüllung solcher Sorgfaltspflichten knüpfen.** Sie müssen u.a. Athlet*innen vor Menschen- und Grundrechtsverletzungen schützen.

Im deutschen Kontext zeigen wir folgende Handlungsbedarfe für staatliche Stellen und den organisierten Sport auf, um menschenrechtlichen Risiken im deutschen Sport zu begegnen:

1. In Deutschland ist eine **schlüssige Gesamtstrategie zum Schutz und für die Verwirklichung der Menschenrechte im (Spitzen-)Sport** nötig. Ziel muss es u.a. sein, bestehenden Menschenrechtsrisiken proaktiv und präventiv zu begegnen, diese zu mindern, mit Beschwerden wirksam umzugehen, Rechteverletzungen abzustellen und Mechanismen zur Abhilfe²² aufzubauen.

²² S. auch die Abhilfe-Strategie der World Player Association (WPA) [„Ensuring Access to Effective Remedy“](#) (2021) sowie den korrespondierenden [“Sport and Human Rights Dispute Resolution Mechanism“](#).

2. Grundlage hierfür sollten die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) sein. Es ist etablierter Konsens, dass das seit über zehn Jahren bestehende Rahmenwerk der Leitprinzipien auch Anwendung auf den Sport und seine Verbände findet. **Aus dieser Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte ergeben sich auch für deutsche Verbände menschenrechtliche Sorgfaltspflichten**, die es zeitnah zu erfüllen gilt.
3. Auf dieser Basis sollten sich sowohl Sportverbände als auch staatliche Stellen mit einer **umfassenden Agenda für die Verwirklichung der Menschenrechte im Sport in Deutschland** einsetzen. Die deutliche Mehrheit der Verbände lassen dezidierte Menschenrechtsstrategien bisher vermissen. Der DOSB [kündigte](#) im Frühsommer erfreulicherweise die Erarbeitung einer Menschenrechtspolicy an.
4. Auch im Bereich des Spitzensports bedarf es **Risikoanalysen²³ und der Überprüfung bestehender Strukturen und Regeln**. Mit diesem „**Menschenrechts-Check**“ können bestehende Menschenrechtsrisiken erfasst und Handlungsbedarfe abgeleitet werden.
5. Ein integrierter, wertebasierter und damit förderwürdiger Sport muss auf der Achtung der Menschenrechte fußen. **Staatliche Fördergelder sollten daher an die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten der Sportverbände auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte geknüpft werden**. Es gilt also, die bisherigen Vorgaben zu erweitern und schrittweise auf das Fundament der UN-Leitprinzipien zu stellen.
6. Wir regen ebenfalls an, die **sporttypischen Organisationsstrukturen im zu erwartenden Folgedokument des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP II)** zu adressieren.

Für deutsche Akteure sehen wir im internationalen Kontext folgende Handlungsoptionen:

7. Die **Verwirklichung der Menschenrechte im Sport sollte in die außenpolitische Agenda Deutschlands** aufgenommen werden. Das internationale Sportsystem selbst muss Ziel außenpolitischer Bemühungen werden, um dringend überfällige Reformen mit Nachdruck

²³ Wir hoffen, dass Risikoanalysen wie ein „Menschenrechts-Check“ im Spitzensport eine Grundlage legen können, um die (Arbeits-)Rechte der Athlet*innen zu stärken. Wichtige Referenzpunkte aus dem internationalen Raum sind hierbei zum Beispiel die [Points of Consensus](#) des *ILO-Global Dialogue Forum on Decent Work in the World of Sport*, bei dem erstmals formale Sondierungen zwischen Athlet*innen, Arbeitgeber*innen und Regierungen im Januar 2020 stattfanden: *„All workers, including athletes, regardless of the type of employment relationship, require, as a minimum, to be protected by the fundamental principles and rights at work.“* (Punkt 4) Ferner ist die [Universal Declaration of Player Rights](#) (2017) der *World Players Association* unter dem Dach der *UNI Global Union* als umfangreiche Menschenrechts-Deklaration aus Athletensicht anzuführen. Sie greift viele der zentralen Menschenrechtsinstrumente auf und kann dadurch als wichtiger Beitrag zum menschenrechtlichen Selbstverständnis von Athlet*innen gelten.

einzufordern. Denn: Internationale Verbände kommen ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bisher oft unzureichend nach.²⁴

8. **Deutsche Verbände und Funktionsträger*innen in internationalen Gremien sollten eine klare Haltung** zur menschenrechtlichen Verantwortung von internationalen Sportverbänden einnehmen. Das kürzlich [gestartete LEAP-Programm des BMI](#) bietet Chancen, deutsche Funktionär*innen in dieser Hinsicht zu sensibilisieren und weiterzubilden.
9. Deutsche Sponsoren sollten ihre **Partnerschaften an die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten** auf Seiten der Verbände knüpfen.

Wir sind hoffnungsvoll, dass die Bundesregierung und der DOSB national wie international einen gewichtigen Beitrag zur Stärkung von Menschenrechtsaspekten im Sport und damit zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten werden. Die [Ankündigung des DOSB](#) zur Umsetzung einer Menschenrechtsstrategie und [Einsetzung eines Menschenrechtsbeirats](#), positive Äußerungen aus der Fraktions- und Parteienlandschaft zur Verknüpfung der nationalen Sportförderung mit Menschenrechtsstrategien ([hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)), ähnlicher Äußerungen [relevanter Stakeholder](#) sowie das [Engagement der Bundesregierung im Themenfeld](#) stimmen uns optimistisch.

4.3 Reaktion von Athleten Deutschland zur Position von DOSB/dsj zum Zentrum (August)

Die [Haltung von DOSB/dsj zum Zentrum für Safe Sport](#) legt einen weiteren Grundstein für dessen Umsetzung. [Daher begrüßen wir die Position](#) des organisierten Sports ausdrücklich. **Sie schließt den Prozess zur gesellschaftlichen Konsensfindung ab.**

Die vorgelegte Haltung wurde im Laufe eines mehrmonatigen und professionell durchgeführten Dialogprozesses in verschiedenen Formaten erarbeitet, an denen vorrangig Vertreter*innen aus dem organisierten Sport teilnahmen. Als vom Sport unabhängige Athletenvertretung bedanken wir uns insbesondere bei der dsj für die Möglichkeit zur Mitwirkung sowie für die wertschätzende und proaktive Kommunikation im Vorfeld und Verlauf des Prozesses. Die Austauschformate schufen Raum für produktive und bereichernde Diskussionen. Sie förderten neue Erkenntnisse zutage und legten jene Fragen offen, die im weiteren Verfahren dringender Klärung bedürfen.

Inhaltlich begrüßen wir, dass der organisierte Sport

- **sich offen mit bestehenden Schutzlücken, Qualitätsgefällen, Systemdefiziten, Ressourcenproblemen, Interessenkonflikten und Handlungsgrenzen auseinandergesetzt hat,**
- seine eigene Handlungsfähigkeit strategisch mit einem Zukunftsplan Safe Sport stärken will,
- das Zentrum für Safe Sport und dessen Unabhängigkeit grundsätzlich befürwortet,

²⁴ Wir begrüßen, dass die neue Regierungskoalition in Deutschland mit gutem Beispiel voran gehen wird und die Vergabe und Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen laut [Koalitionsvertrag](#) (S. 113) „*strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit*“ knüpfen will.

- **dem Zentrum ebenfalls umfangreiche Kompetenzen entlang der Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Breiten- und Leistungssport zuschreibt,**
- **sich offen gegenüber verschiedenen, beim Zentrum angesiedelten Streitbeilegungsverfahren zeigt** und damit den Weg für Untersuchungs-, Durchgriffs- und Sanktionskompetenzen ebnet könnte,
- sich **offen für eine Prüfung von praxistauglichen und datenschutzkonformen Meldekett**en zeigt, und
- sich Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Zentrums für Safe Sport sowohl für Betroffene als auch für Verbände und Vereine wünscht.

U.a. folgende Punkte betrachten wir kritisch, werden unzureichend adressiert oder bleiben offen:

- Die **Finanzierung** sollte nicht nur vom Bund, sondern auch von den Ländern sowie dem organisierten Sport getragen werden. Laut [Machbarkeitsstudie](#) (S. 57) ist eine anteilige Finanzierung möglich, ohne die operative Unabhängigkeit des Zentrums zu kompromittieren. Mit einer Mitfinanzierung würde der organisierte Sport auch institutionelle Verantwortung übernehmen.
- Die Abgrenzung von Aufgaben im Bereich Prävention und Qualitätssicherung bleibt im Ungefähren. Aus unserer Sicht ist es nötig, dass (Ausbildungs-)Standards(1) für Risikoanalysen, Schutzprozesse, externe Berater*innen sowie sportinterne Ansprechpersonen gesetzt, diese zertifiziert (2), auf Umsetzung im Rahmen eines Monitoring- oder Auditverfahrens auf Umsetzung überprüft (3) und fortlaufend evaluiert sowie optimiert (4) werden.
- Der Grundsatz der Wahlfreiheit für Betroffene muss immer gelten. Hierzu ist es nötig, dass Betroffene auch bei Kontaktpunkten innerhalb des Sportsystems von Beginn an über die Unterstützungsmöglichkeiten des Zentrums aufgeklärt werden.
- **Ansprechpersonen im Sport sollten einen Fall bei vorliegenden Interessenkonflikten, bei Überforderung oder bei Überlastung abgeben müssen.** Hierzu bedarf es klarer Kriterien. **Zudem sollte geprüft werden, ob und wie das Zentrum etwa ab einer bestimmten Schwere des Falls automatisch eingeschaltet werden sollte.** Zudem gilt es, die Clearingfunktion proaktiv zu nutzen, wenn eine sportinterne Bearbeitung des Falls an Grenzen stößt.
- **Es sollten Szenarien vermieden werden, in denen Betroffene Personen in „Sackgassen“ bei der sportinternen Bearbeitung von Fällen geraten.** Es darf nicht zusätzlich in der Verantwortung von Betroffenen oder Hinweisgeber*innen liegen, Interessenkonflikte, Bearbeitungsgrenzen oder Untätigkeit zu identifizieren. Bei der Ausgestaltung des Zentrums müssen deshalb Verfahrensabläufe eindeutig beschrieben werden. Es gilt außerdem, mögliche frühzeitige Meldepflichten an das Zentrum sowie Informationspflichten gegenüber Betroffenen bzw. Hinweisgeber*innen zu definieren.
- Unklar bleibt, wer Interessenkonflikte definiert, diese feststellen bzw. anzeigen muss. Das Papier lässt ebenso offen, welche Handlungspflichten mit dem Vorliegen solcher

Interessenskonflikte einhergehen und welche Konsequenzen bei Zuwiderhandeln eingeleitet werden.

- **Die Untersuchungsfunktion des Zentrums bleibt weitgehend unerwähnt. Das Zentrum könnte etwa ab einer bestimmten Schwere der Regelverletzung automatisch Untersuchungen einleiten; mindestens aber immer dann, wenn eine der Parteien eine solche anfordert.** Auch hier sind bestimmte Informationspflichten inner- und außerhalb des Systems unablässig.
- Wengleich es praktikabel erscheint, anfangs Kompetenzübertragungen an das Zentrum pro Verband auf freiwilliger Basis zu regeln, sollten sich die Dachorganisationen des Sports mit Nachdruck für einen solchen Kompetenztransfer ihrer Mitgliedsorganisationen einsetzen. So würde ein regulatorischer Flickenteppich vermieden und ein einheitliches Schutzniveau regions- und sportartübergreifend entstehen.
- Bezüge zur übergeordneten Thematik der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Verbänden ([s. unser Positionspapier](#)) und unseren [Vorschlägen hin zu einer ganzheitlichen Integritäts-Governance](#) fehlen. Sollen sportinterne Strukturen perspektivisch mit einem Zukunftsplan gestärkt und gar Mittelerhöhungen erwirkt werden, gilt es aus unserer Sicht, den derzeitigen Umgang der Sportstrukturen mit Integritätsrisiken zu erfassen und Synergieeffekte zu identifizieren (s. oben für Vorschlag eines Integrity Governance Reviews).

4.4 Einschätzung von Athleten Deutschland zum Thema Aufarbeitung (September)

Im September veröffentliche die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs die [Fallstudie „Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports“](#). Die Studie macht abermals klar, dass umfassende Aufarbeitungsprozesse vonnöten sind, die sich an den [Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs](#) orientieren sollten.

Das Thema Aufarbeitung im Sport steht dabei jedoch erst am Anfang. Erste Aufarbeitungsprozesse im organisierten Sport sind gestartet oder in Planung, etwa im [Turnen in Weimar](#), im [Schwimmen](#) oder im [Handball](#). Es gibt erste Betroffenenbeiräte, etwa im [LSB NRW](#) oder in der [Reiterlichen Vereinigung FN](#). Der organisierte Sport steht vor der Herausforderung und Chance, von Beginn an betroffenenzentrierte, unabhängige und damit gute Aufarbeitungsprozesse entlang der [Leitlinien der Aufarbeitungskommission](#) durchzuführen und damit **hochwertige Standards und Musterbeispiele zu schaffen**. Auch die dsj [plant](#), an den Sport angepasste Leitlinien zu veröffentlichen.

Verbände und Vereine müssen dem Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung entsprechen, das widerfahrene Unrecht anerkennen, es zum Thema der Gegenwart machen und weiteres Leid verhindern. Dafür müssen unabhängige und umfassende Aufarbeitungsprozesse angeschoben und Wiedergutmachung geleistet werden. **Immer wieder machen wir allerdings die Erfahrung, dass einige Sportorganisationen weder in der Lage noch willens sind, betroffenenzentrierte, unabhängige Aufarbeitungsprozesse durchzuführen.** Manche können oder wollen die Notwendigkeit für solche Prozesse nicht erkennen. Ihnen kann die nötige Kenntnis über die Bedeutung von Aufarbeitung fehlen.

Manche verhindern diese, nicht zuletzt, um eigene Strukturen oder den Sport als Institution zu schützen. Andere sind überfordert; ihnen fehlen die relevante Expertise, Durchsetzungskraft oder finanziellen Ressourcen. **Werden Aufarbeitungsprozesse nicht angemessen durchgeführt, können Betroffene Schaden nehmen und erneutes Leid erfahren.**

Dabei dürfen unabhängige, transparente und betroffenenzentrierte Aufarbeitungsprozesse im Sport nicht vom freiwilligen Einsatz engagierter Einzelner abhängen. **Das Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung und Anerkennung des widerfahrenen Unrechts sollte von Dachorganisationen des Sports und der öffentlichen Hand als Zuwendungsgeberin mit bindenden Vorgaben für Aufarbeitungsprozesse durchgesetzt werden.** Hierzu bedarf es nicht nur einer Sensibilisierung und Stärkung der Strukturen im Sport, sondern insbesondere auch von Betroffenen und ihrer Vertreter*innen.

Das aufzubauende unabhängige Zentrum für Safe Sport muss mit entsprechenden Kapazitäten und Befugnissen für Aufarbeitungsprozesse ausgestattet sein. Es sollte Expert*innen für interdisziplinäre Aufarbeitungsteams – auch im Hinblick auf den DDR-Sport – zertifizieren und koordinieren. Der organisierte Sport sollte insbesondere für Untersuchungen und Aufarbeitungsprozesse einen maßgeblichen finanziellen Beitrag leisten. Auch hier könnte das Zentrum eine entscheidende Rolle einnehmen, etwa in der unabhängigen Verwaltung und Nutzung solcher zweckgebundenen Mittel für Aufarbeitungsprozesse.

4.5 Reaktion von Athleten Deutschland auf die Gründung des Safe Sport e.V. (November)

Athleten Deutschland e. V. ist Gründungsmitglied des Vereins "Safe Sport e.V.". Weitere Gründungsmitglieder sind das federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat, die 16 Bundesländer, Frau Angela Marquardt aus dem [Betroffenenrat bei der UBSKM](#) sowie ein Vertreter aus der Wissenschaft. Der Verein soll die Trägerschaft für eine unabhängige Anlaufstelle für Betroffene von interpersonaler Gewalt im Sport übernehmen. Die einzurichtende Ansprechstelle soll sowohl rechtliche als auch psychologische Beratung leisten. Dafür nötige Finanzierungszusagen von Bund und Ländern in sechsstelliger Höhe [liegen](#) seit Sommer dieses Jahres vor.

Die Gründung des Vereins ist ein weiterer Meilenstein für einen besseren Schutz im und beim Sport. Nach Einrichtung der Anlaufstelle werden auch Betroffene aus dem Breitensport bei Gewalt- und Missbrauchserfahrungen ein unabhängiges Hilfsangebot erhalten. Wir sind optimistisch, dass sinnvolle Formen und Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen *Anlauf gegen Gewalt* und der einzurichtenden Anlaufstelle von Bund und Ländern gefunden werden.

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.
Johannes Herber, Geschäftsführer
Maximilian Klein, Beauftragter für Internationale Sportpolitik
Friedbergstraße 19
14057 Berlin
E-Mail: info@athleten-deutschland.org
www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD im Rechtsausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

- Drucksache 20/3442 -

Der Ausschuss wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 20/3442 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstöße, die strafbewehrt sind. Handelt es sich um eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, liegt ein Verstoß nur vor, wenn der Antrag gestellt ist,“
 - b) In § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird statt des Punktes am Ende ein Komma eingefügt.
 - c) Nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind,

10. Verstöße der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen § 26 Absatz 2 Medienstaatsvertrag.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und die Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, es sei denn, es handelt sich um eine Verschlusssache „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen,“

b) § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst

„die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Hat sich die hinweisgebende Person unter Verletzung des § 4 GeschGehG ein Geschäftsgeheimnis beschafft, liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Nummer 2 GeschGehG nicht vor, wenn sich die Meldung oder Offenlegung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses verwertet wird.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

a) In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Meldung oder Offenlegung nicht auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht bezogen, haftet die hinweisgebende Person nach Satz 1 auch für einfache Fahrlässigkeit.“

Berlin, den

Begründung

Zu Ziff. 1):

- a) Steht ein Verstoß gegen strafrechtliche Delikte im Raum, die nur auf Antrag verfolgt werden, sollte der Hinweisgeberschutz nur dann ausgelöst werden, wenn tatsächlich ein Strafantrag gestellt wurde. Darauf wurde in der öffentlichen Anhörung am 19.10.2022 zu Recht hingewiesen.
- b) und c):

In der öffentlichen Anhörung wurde von mehreren Sachverständigen kritisiert, dass der Hinweisgeberschutz eine privatrechtliche Schlagseite hat und der Schutz von Hinweisgebern aus der öffentlichen Verwaltung deutlich eingeschränkt ist. Mutmaßliche und tatsächliche Rechtsbrüche mit gravierenden negativen Folgewirkungen für die gesamte Gesellschaft sind in den letzten Jahren jedoch vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Regierung festzustellen. Die Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen seien beispielhaft erwähnt. Der Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums, dessen Ausarbeitung Hinweise auf gravierende Grundrechtsverstöße bei der Abwägung der Corona-Maßnahmen enthält, wurde entlassen (<https://www.rnd.de/politik/innenministerium-mitarbeiter-sieht-bei-coronavirus-fehlalarm-und-wird-entlassen-5CRXKLNICVIY2TUZ3JRXLNAL2U.html>). Einem anonymen Hinweisgeber ist es zu verdanken, dass unlängst ein internes Regierungsdokument an die Öffentlichkeit kam, das belegt, wie die Bundesregierung hinter den Kulissen auf Medien Einfluss nimmt, um eine ihr gewünschte Berichterstattung im Ukraine-Krieg zu erzeugen (<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88618>). Das zeigt, dass die Ausweitung des Hinweisgeber-Schutzes auf den öffentlichen Bereich dringend geboten ist. Deshalb sollen Informationen über gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes den Hinweisgeberschutz begründen. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind (wie beispielsweise bei den staatlichen Maßnahmen gegen Covid-19).

Gleiches gilt für die öffentlich-rechtlichen Medien. Der jüngste Skandal um die frühere Intendantin des RBB sowie die Vorwürfe gegen den NDR wegen Beeinflussung der Berichterstattung (<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Weitere-Konsequenzen-nach-Vorwuerfen-gegen-NDR-in-Kiel,ndrschleswigholstein100.html>) zeigen, dass auch hier Handlungsbedarf besteht und Hinweisgeber, die aus dem inneren der Organisation Impulse für dringend notwendige Reformen setzen, geschützt werden müssen.

Zu Ziff. 2):

Nach dem Gesetzentwurf sollen Personen auch dann als Hinweisgeber geschützt sein, wenn sie auf Praktiken hinweisen, die gar nicht rechtswidrig sind („missbräuchliche“ Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2). Das ist nicht sachangemessen und wurde in der öffentlichen Anhörung von der Sachverständigen Reppelmund zu Recht kritisiert. Unternehmen können ihr Verhalten nur auf die objektive Rechtslage einstellen. Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, dass der Hinweisgeberschutz auf dieses Ziel beschränkt wird.

Zu Ziff. 3):

- a)

In der öffentlichen Anhörung kritisierten mehrere Sachverständige, dass der Hinweisgeberschutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch die Einstufung von Informationen als Verschlusssache von der Behörde bis zur Grenze der Willkür eingeschränkt werden kann. Der Hinweisgeberschutz ist im öffentlichen Bereich ohnehin nur rudimentär ausgestaltet. Gerade hier bedarf es einer Stärkung des Schutzes (s.o.). Deshalb sieht der Antrag vor, dass die niedrigste Geheimhaltungsstufe „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ den Hinweisgeberschutz nicht ausschließen soll. Ausnahme sind solche Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen.

b)

Der Berufsgeheimnisschutz wird um Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erweitert, die wie Rechtsanwälte einer Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 3 Nr. 1 StBerG bzw. § 43 Absatz 1 WPO) und im Zusammenhang mit steuerlicher Beratung auch rechtliche Beratungsleistungen erbringen. Da der Begriff „Lawyers“ in der EU-RL 2019/1937 alle das Recht praktizierenden Berufsträger umfasst, muss insoweit eine Gleichstellung erfolgen.

Zu Ziff. 4):

In auffälligem Kontrast zum öffentlichen Bereich ist der Hinweisgeberschutz im vorliegenden Entwurf für den (privaten) Unternehmensbereich stark überbewertet. Selbst Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen können beschafft und nach außen gegeben werden, wenn der Mitarbeiter mit Blick auf mögliche Gesetzesverstöße gutgläubig – dh. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig – handelt. Der Hinweisgeberschutz sollte auf keinen Fall dazu missbraucht werden können, um „legal“ Unternehmensgeheimnisse ausspähen zu können. Der Schutz unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse ist jedenfalls dann vorrangig, wenn sich eine Verdächtigung als unbegründet herausstellt. Deshalb ist eine Strafsanktion für den Fall vorzusehen, dass sich der Hinweisgeber unter Verletzung im Zuge seiner Meldung ein Geschäftsgeheimnis beschafft oder weitergeleitet hat, wenn sich die Verdächtigung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich verwertet wird (z.B. die Technologie aufgrund der Herausgabe im Zuge der Hinweisgeber-Meldung vom Konkurrenzunternehmen verwendet wird).

Zu Ziff. 5):

Der Hinweisgeberschutz sollte mit Augenmaß gewährt werden. In der öffentlichen Anhörung wurde zu Recht kritisiert, dass die Schadensersatz-Sanktion im Fall einer missbräuchlichen Hinweisgeber-Tätigkeit zu hohe Hürden aufweist. Der Hinweisgeber ist nach dem bestehenden § 38 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. Im Bereich von Meldungen von Verstößen außerhalb des Unionsrechts (dh. außerhalb des Anwendungsbereichs der RL/EU 2019/1937) ist eine verschärfte Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit möglich und angesichts berechtigter Kritik auch angezeigt.

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Rechtsausschuss

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache

20(6)35_neu

13. Dezember 2022

13.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/3442 –

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.	Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)	(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).</p>	
<p>(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.</p>	
§ 2	§ 2
Sachlicher Anwendungsbereich	Sachlicher Anwendungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über</p>
<p>1. Verstöße, die strafbewehrt sind,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft</p>	<p>3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,</p>	<p>e) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,	f) un verändert
g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,	g) un verändert
h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,	h) un verändert
i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,	i) un verändert
j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,	j) un verändert
k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,	k) un verändert
l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,	l) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,</p>	<p>m) un verändert</p>
<p>n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,</p>	<p>n) un verändert</p>
<p>o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,</p>	<p>o) un verändert</p>
<p>p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) gemäß deren Artikel 2,</p>	<p>p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,	q) un verändert
r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,	r) un verändert
s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,	s) un verändert
t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,	t) un verändert
4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,	4. un verändert
5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,	5. un verändert
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,	6. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,	7. un verändert
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften.	8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
	9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABI. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
	10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.
(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über	(2) un verändert
1. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und	
2. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen der folgenden Absätze.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die	(2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die
1. rechtswidrig sind und die Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen, oder	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. <i>missbräuchlich sind, weil sie</i> dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.	2. dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.
(3) Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen (§ 12) oder externe Meldestellen (§§ 19 bis 24).	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Offenlegung bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(7) Folgemaßnahmen sind die von einer internen Meldestelle nach § 18 oder von einer externen Meldestelle nach § 29 ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichthaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.	(7) un v e r ä n d e r t
(8) Beschäftigte sind	(8) un v e r ä n d e r t
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,	
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,	
3. Beamtinnen und Beamte,	
4. Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,	
5. Soldatinnen und Soldaten,	
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,	
7. Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.	
(9) Beschäftigungsgeber sind, sofern mindestens eine Person bei ihnen beschäftigt ist,	(9) un v e r ä n d e r t
1. natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,	
2. rechtsfähige Personengesellschaften und	
3. sonstige, nicht in den Nummern 1 und 2 genannte rechtsfähige Personenvereinigungen.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
(10) Private Beschäftigungsgeber sind Beschäftigungsgeber mit Ausnahme juristischer Personen des öffentlichen Rechts und solcher Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Diesem Gesetz gehen spezifische Regelungen über die Mitteilung von Informationen über Verstöße in den folgenden Vorschriften vor:	
1. § 6 Absatz 5 und § 53 des Geldwäschegesetzes,	
2. § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und § 13 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,	
3. § 58 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
4. § 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
5. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 68 Absatz 4 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
6. §§ 3b und 5 Absatz 8 des Börsengesetzes,	
7. § 55b Absatz 2 Nummer 7 der Wirtschaftsprüferordnung,	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
8. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 (ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
9. Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2034 (ABl. L 416 vom 11.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,	
10. §§ 127 und 128 des Seearbeitsgesetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>11. § 14 Absatz 1 des Schiffssicherheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 8 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz und den aufgrund der §§ 9, 9a und 9c des Seeaufgabengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Beschwerden, die die Sicherheit eines Schiffes unter ausländischer Flagge einschließlich der Sicherheit und Gesundheit seiner Besatzung, der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord und der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe unter ausländischer Flagge betreffen, und</p>	
<p>12. aufgrund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und des § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und mit den §§ 65, 66 und 67 Nummer 1 und 8 und den §§ 126, 128 und 129 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p>	
<p>Soweit die spezifischen Regelungen in Satz 1 keine Vorgaben machen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	
<p>(2) Das Verbraucherinformationsgesetz, das Informationsfreiheitsgesetz sowie Regelungen der Länder über den Zugang zu amtlichen Informationen finden keine Anwendung auf die Vorgänge nach diesem Gesetz. Satz 1 gilt nicht für die Regelungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen.</p>	
<p>(3) Die §§ 81h bis 81n des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Die Regelungen des Strafprozessrechts werden von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht berührt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 5	§ 5
Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten	Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten
(1) Eine Meldung oder Offenlegung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie folgende Informationen beinhaltet:	(1) Eine Meldung oder Offenlegung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie folgende Informationen beinhaltet:
1. Informationen, die die nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates, insbesondere militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung oder Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung, betreffen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Informationen von Nachrichtendiensten oder von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen, oder	2. Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder der Länder oder von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder , soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften der Länder wahrnehmen, oder
3. Informationen, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, betreffen.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Meldung oder Offenlegung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr entgegenstehen:	(2) Eine Meldung oder Offenlegung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr entgegenstehen:

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>1. eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, es sei denn, es handelt sich um die Meldung eines Verstoßes nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 an eine interne Meldestelle (§ 12), mit den Aufgaben der internen Meldestelle wurde kein Dritter nach § 14 Absatz 1 betraut und die betreffende Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht bezieht sich auf eine Verschlusssache des Bundes nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,</p>	<p>1. eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, es sei denn, es handelt sich um die Meldung eines Verstoßes nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 an eine interne Meldestelle (§ 12), mit den Aufgaben der internen Meldestelle wurde kein Dritter nach § 14 Absatz 1 betraut und die betreffende Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht bezieht sich auf eine Verschlusssache des Bundes nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder auf eine entsprechende Verschlusssache nach den Rechtsvorschriften der Länder,</p>
<p>2. das richterliche Beratungsgeheimnis,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Ärzte, Zahnärzte, <i>Tierärzte</i>, Apotheker und Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder</p>	<p>4. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, mit Ausnahme von Tierärzten, soweit es um Verstöße gegen von § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe k erfasste Rechtsvorschriften zum Schutz von gewerblich gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren geht, oder</p>
<p>5. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Personen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit der in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Berufsheimnisträger mitwirken.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 6	§ 6
Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Beinhaltet eine interne oder eine externe Meldung oder eine Offenlegung ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, so ist die Weitergabe des Geschäftsgeheimnisses an eine zuständige Meldestelle oder dessen Offenlegung erlaubt, sofern</p>	
<p>1. die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe oder die Offenlegung des Inhalts dieser Informationen notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken, und</p>	
<p>2. die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt sind.</p>	
<p>(2) Vorbehaltlich der Vorgaben des § 5 dürfen Informationen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht, einer Rechtsvorschrift des Bundes, eines Landes oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union über die Geheimhaltung oder über Verschwiegenheitspflichten, dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen, an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder unter den Voraussetzungen des § 32 offengelegt werden, sofern</p>	
<p>1. die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe oder die Offenlegung des Inhalts dieser Informationen notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken, und</p>	
<p>2. die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(3) Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine Meldestelle Informationen erlangen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht, einer Rechtsvorschrift des Bundes über die Geheimhaltung oder über Verschwiegenheitspflichten, dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen, haben ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Informationen</p>	
<p>1. diese Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsvorschriften vorbehaltlich des Absatzes 4 anzuwenden und</p>	
<p>2. die schutzwürdigen Belange Betroffener in gleicher Weise zu beachten wie sie die hinweisgebende Person zu beachten hat, die die Informationen der Meldestelle mitgeteilt hat.</p>	
<p>(4) Meldestellen dürfen Geheimnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 nur insoweit verwenden oder weitergeben, wie dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist.</p>	
<p>(5) In Bezug auf Informationen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, gelten die Absätze 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, zu dem Kenntnis von der Verschwiegenheitspflicht besteht.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
M e l d u n g e n	M e l d u n g e n
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Grundsätze	Grundsätze
§ 7	§ 7
Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung	Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung
<p>(1) Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle (§ 12) oder eine externe Meldestelle (§§ 19 bis 24) wenden. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Es ist verboten, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
	<p>(3) Beschäftigungsgeber, die nach § 12 Absatz 1 und 3 zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, sollen Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden. Diese Beschäftigungsgeber stellen für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens bereit. Die Möglichkeit einer externen Meldung darf hierdurch nicht beschränkt oder erschwert werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 8	§ 8
Vertraulichkeitsgebot	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:	
1. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,	
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und	
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.	
Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.	
(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.	
§ 9	§ 9
Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden</p>	
<p>1. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,</p>	
<p>2. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,</p>	
<p>3. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,</p>	
<p>4. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder</p>	
<p>5. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.</p>	
<p>Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(3) Über die Fälle des Absatzes 2 hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn</p>	
<p>1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und</p>	
<p>2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.</p>	
<p>Die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>(4) Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden</p>	
<p>1. bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,</p>	
<p>2. von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,</p>	
<p>3. sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,</p>	
<p>4. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,</p>	
<p>5. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,</p>	
<p>6. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>7. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder</p>	
<p>8. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.</p>	
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>Dokumentation der Meldungen</p>	<p>Dokumentation der Meldungen</p>
<p>(1) Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8).</p>	<p>(1) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(2) Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft gemäß § 16 Absatz 3 oder § 27 Absatz 3, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Dokumentation wird <i>zwei</i> Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.</p>	<p>(5) Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Interne Meldungen	Interne Meldungen
§ 12	§ 12
Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen
<p>(1) Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). Ist der Bund oder ein Land Beschäftigungsgeber, bestimmen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Organisationseinheiten in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.</p>	<p>(1) Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). Ist der Bund oder ein Land Beschäftigungsgeber, bestimmen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Organisationseinheiten in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.</p>
<p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 unabhängig von der Zahl der Beschäftigten für</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,</p>	
<p>2. Datenbereitstellungsdienste im Sinne des § 2 Absatz 40 des Wertpapierhandelsgesetzes,</p>	
<p>3. Börsenträger im Sinne des Börsengesetzes,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
4. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes und Institute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,	
5. Gegenparteien im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
6. Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie	
7. Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Ausnahme der nach den §§ 61 bis 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	
(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Beschäftigungsgeber erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Ist der Beschäftigungsgeber der Bund oder ein Land, gilt Satz 1 für die jeweiligen Organisationseinheiten entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Aufgaben der internen Meldestellen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die internen Meldestellen betreiben Meldekanäle nach § 16, führen das Verfahren nach § 17 und ergreifen Folgemaßnahmen nach § 18.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(2) Die internen Meldestellen halten für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren gemäß Unterabschnitt 3 und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereit.</p>	
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p>Organisationsformen interner Meldestellen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit beschäftigte Person, eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit oder ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird. Die Betrauung eines Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle entbindet den betrauenden Beschäftigungsgeber nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen. Ist der Beschäftigungsgeber der Bund oder ein Land, gilt Satz 2 für die jeweiligen Organisationseinheiten entsprechend.</p>	
<p>(2) Mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen und für die weiteren nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, und die Pflicht zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person verbleiben bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 15	§ 15
Unabhängige Tätigkeit; notwendige Fachkunde	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.</p>	
<p>(2) Beschäftigungsgeber tragen dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen. Ist der Beschäftigungsgeber der Bund oder ein Land, gilt Satz 1 für die jeweiligen Organisationseinheiten entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 16	§ 16
Meldekanäle für interne Meldestellen	Meldekanäle für interne Meldestellen
<p>(1) Nach § 12 zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtete Beschäftigungsgeber richten für diese Meldekanäle ein, über die sich Beschäftigte und dem Beschäftigungsgeber überlassene Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an die internen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Ist der Beschäftigungsgeber der Bund oder ein Land, gilt Satz 1 für die jeweiligen Organisationseinheiten entsprechend. Der interne Meldekanal kann so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen zur Einrichtung der internen Meldestelle verpflichteten Beschäftigungsgeber oder mit der jeweiligen Organisationseinheit in Kontakt stehen. Die interne Meldestelle <i>sollte</i> auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten, <i>soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nichtanonymer Meldungen nicht gefährdet wird. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.</i></p>	<p>(1) Nach § 12 zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtete Beschäftigungsgeber richten für diese Meldekanäle ein, über die sich Beschäftigte und dem Beschäftigungsgeber überlassene Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an die internen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Ist der Beschäftigungsgeber der Bund oder ein Land, gilt Satz 1 für die jeweiligen Organisationseinheiten entsprechend. Der interne Meldekanal kann so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen zur Einrichtung der internen Meldestelle verpflichteten Beschäftigungsgeber oder mit der jeweiligen Organisationseinheit in Kontakt stehen. Die interne Meldestelle hat auch anonym eingehende Meldungen zu bearbeiten. Dafür sind Meldekanäle vorzuhalten, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und interner Meldestelle ermöglichen. Wenn anonyme Meldungen ohne Nutzung des Meldekanals nach Satz 5 eingehen, finden § 11 Absatz 4, § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 18 Nummer 2 keine Anwendung.</p>
<p>(2) Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(3) Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen.</p>	<p>(3) Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.</p>
§ 17	§ 17
Verfahren bei internen Meldungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die interne Meldestelle	
1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,	
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,	
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,	
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,	
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und	
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(2) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>§ 18</p>	<p>§ 18</p>
<p>Folgemaßnahmen der internen Meldestelle</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere</p>	
<p>1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,</p>	
<p>2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,</p>	
<p>3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder</p>	
<p>4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an</p>	
<p>a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder</p>	
<p>b) eine zuständige Behörde.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Externe Meldestellen	Externe Meldestellen
§ 19	§ 19
Errichtung und Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Bund errichtet beim Bundesamt für Justiz eine Stelle für externe Meldungen (externe Meldestelle des Bundes). Die externe Meldestelle ist organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz getrennt.	
(2) Die Aufgaben der externen Meldestelle des Bundes werden unabhängig von den sonstigen Aufgaben des Bundesamts für Justiz wahrgenommen. Die Dienstaufsicht über die externe Meldestelle des Bundes führt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamts für Justiz. Die externe Meldestelle des Bundes untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.	
(3) Der externen Meldestelle des Bundes ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.	
(4) Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 zuständig ist.	
§ 20	§ 20
Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder	u n v e r ä n d e r t
Jedes Land kann eine eigene externe Meldestelle einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 21	§ 21
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständige externe Meldestelle für	
1. Meldungen, die von § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst werden, einschließlich Meldungen, die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betreffen,	
2. Meldungen von Informationen über Verstöße	
a) nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Behörde im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Geldwäschegesetzes ist, sowie	
b) nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe r bis t.	
Für die über dieses Gesetz hinausgehende nähere Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle gilt § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 22	§ 22
Bundeskartellamt als externe Meldestelle	Bundeskartellamt als externe Meldestelle
<p>(1) Das Bundeskartellamt ist zuständige externe Meldestelle für Meldungen von Informationen über Verstöße nach § 2 Absatz 1 Nummer 8. § 7 Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die hinweisgebende Person jederzeit und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über die interne Meldung an das Bundeskartellamt wenden kann.</p>	<p>(1) Das Bundeskartellamt ist zuständige externe Meldestelle für Meldungen von Informationen über Verstöße nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 und 9. § 7 Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die hinweisgebende Person jederzeit und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über die interne Meldung an das Bundeskartellamt wenden kann.</p>
<p>(2) Die Befugnisse des Bundeskartellamts nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 23	§ 23
Weitere externe Meldestellen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Bund richtet eine weitere externe Meldestelle ein für externe Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes nach § 19 betreffen.</p>	
<p>(2) Für Meldungen, die eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 22 betreffen, ist weitere externe Meldestelle die externe Meldestelle des Bundes nach § 19.</p>	
§ 24	§ 24
Aufgaben der externen Meldestellen	Aufgaben der externen Meldestellen
<p>(1) Die externen Meldestellen errichten und betreiben Meldekanäle nach § 27, prüfen die Stichhaltigkeit einer Meldung und führen das Verfahren nach § 28.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(2) Die externen Meldestellen bieten natürlichen Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten, umfassende und unabhängige Informationen und Beratung über bestehende Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien.</p>	<p>(2) Die externen Meldestellen bieten natürlichen Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten, umfassende und unabhängige Informationen und Beratung über bestehende Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien. Dabei informieren die externen Meldestellen insbesondere auch über die Möglichkeit einer internen Meldung.</p>
<p>(3) Die externen Meldestellen veröffentlichen in einem gesonderten, leicht erkennbaren und leicht zugänglichen Abschnitt ihres Internetauftritts</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>1. die Voraussetzungen für den Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes,</p>	
<p>2. Erläuterungen zum Meldeverfahren sowie die Art der möglichen Folgemaßnahmen nach § 29,</p>	
<p>3. die geltende Vertraulichkeitsregelung für Meldungen und Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten,</p>	
<p>4. Informationen über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren zum Schutz vor Repressalien sowie die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten,</p>	
<p>5. eine leicht verständliche Erläuterung dazu, unter welchen Voraussetzungen Personen, die eine Meldung an die externe Meldestelle richten, nicht wegen Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten haftbar gemacht werden können,</p>	
<p>6. ihre Erreichbarkeiten, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer, sowie die Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(4) Die externen Meldestellen halten klare und leicht zugängliche Informationen über ihre jeweiligen Meldeverfahren bereit, auf die interne Meldestellen zugreifen oder verweisen können, um ihrer Pflicht nach § 13 Absatz 2 nachzukommen. Die externe Meldestelle des Bundes hält zudem klare und leicht zugängliche Informationen über die in § 13 Absatz 2 genannten Meldeverfahren bereit, auf die interne Meldestellen zugreifen oder verweisen können, um ihrer Pflicht nach § 13 Absatz 2 nachzukommen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 25</p>	<p>§ 25</p>
<p>Unabhängige Tätigkeit; Schulung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die externen Meldestellen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig und von den internen Meldestellen getrennt. Die Aufsicht über sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht.</p>	
<p>(2) Die für die Bearbeitung von Meldungen zuständigen Personen werden regelmäßig für diese Aufgabe geschult. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit für eine externe Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</p>	
<p>§ 26</p>	<p>§ 26</p>
<p>Berichtspflichten der externen Meldestellen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die externen Meldestellen berichten jährlich in zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht darf keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zulassen. Er ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Für den Bericht erfassen die externen Meldestellen die folgenden Daten und weisen sie im Bericht aus:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
1. die Anzahl der eingegangenen Meldungen,	
2. die Anzahl der Fälle, in denen interne Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen oder Behörden eingeleitet wurden,	
3. die Anzahl der Fälle, die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge hatten, und	
4. die Anzahl der Fälle, die eine Abgabe an eine sonstige zuständige Stelle zur Folge hatten.	
(3) Die externe Meldestelle des Bundes nach § 19 übermittelt ihren Jahresbericht darüber hinaus dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung und übermittelt eine Zusammenstellung der Berichte nach den Absätzen 1 und 2 der Europäischen Kommission.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Externe Meldungen	Externe Meldungen
§ 27	§ 27
<p>Meldekanäle für externe Meldestellen</p>	<p>Meldekanäle für externe Meldestellen</p>
<p>(1) Für externe Meldestellen werden Meldekanäle eingerichtet, über die sich hinweisgebende Personen an die externen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. <i>Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.</i> Die externe Meldestelle <i>sollte</i> anonym eingehende Meldungen <i>allerdings</i> bearbeiten, <i>soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nichtanonymer Meldungen nicht gefährdet wird.</i></p>	<p>(1) Für externe Meldestellen werden Meldekanäle eingerichtet, über die sich hinweisgebende Personen an die externen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Die externe Meldestelle hat auch anonym eingehende Meldungen zu bearbeiten. Dafür sind Meldekanäle vorzuhalten, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ermöglichen. Wenn anonyme Meldungen ohne Nutzung des Meldekanals nach Satz 4 eingehen, finden § 11 Absatz 4, § 28 Absatz 1 und 4, § 29 Absatz 2 Nummer 2, § 31 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 keine Anwendung. In diesem Fall können sie sich bei einer Offenlegung der Informationen über Verstöße nicht auf § 32 Absatz 1 Nummer 1 berufen.</p>
<p>(2) Wird eine Meldung bei einer externen Meldestelle von anderen als den für die Bearbeitung zuständigen Personen entgegengenommen, so ist sie unverzüglich, unverändert und unmittelbar an die für die Bearbeitung zuständigen Personen weiterzuleiten.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(3) Externe Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher und in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit den für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Personen der externen Meldestelle zu ermöglichen.</p>	<p>(3) Externe Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher und in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit den für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Personen der externen Meldestelle zu ermöglichen. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.</p>
<p>§ 28</p>	<p>§ 28</p>
Verfahren bei externen Meldungen	Verfahren bei externen Meldungen
<p>(1) Die externen Meldestellen bestätigen den Eingang einer Meldung umgehend, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Meldung. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht, wenn die hinweisgebende Person darauf ausdrücklich verzichtet oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde. In für ein internes Meldeverfahren geeigneten Fällen <i>sollen</i> die externen Meldestellen zusammen mit der Eingangsbestätigung die hinweisgebende Person auf die Möglichkeit einer internen Meldung <i>hinweisen</i>.</p>	<p>(1) Die externen Meldestellen bestätigen den Eingang einer Meldung umgehend, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Meldung. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht, wenn die hinweisgebende Person darauf ausdrücklich verzichtet oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde. In für ein internes Meldeverfahren geeigneten Fällen weisen die externen Meldestellen zusammen mit der Eingangsbestätigung die hinweisgebende Person auf die Möglichkeit einer internen Meldung hin.</p>
<p>(2) Die externen Meldestellen prüfen, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt und keine Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 5 greifen. Ist dies der Fall, prüfen sie die Stichhaltigkeit der Meldung und ergreifen angemessene Folgemaßnahmen nach § 29.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(3) Für die Akteneinsicht durch Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes gilt § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bestehende Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 6 Absatz 3 sind zu beachten. Für die hinweisgebende Person gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; hierbei ist sicherzustellen, dass die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die hinweisgebende Person erhält auf ihre Meldung hin innerhalb einer angemessenen Zeit eine Rückmeldung. Diese erfolgt spätestens nach drei Monaten. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreich ist, beträgt diese Frist sechs Monate. Die Gründe für die Verlängerung der Frist sind der hinweisgebenden Person mitzuteilen. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Meldungen über Verstöße von besonderer Schwere können vorrangig behandelt werden. Die Fristen des Absatzes 4 für eine Rückmeldung bleiben davon unberührt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 29	§ 29
Folgemaßnahmen der externen Meldestellen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die externen Meldestellen können nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte von den betroffenen natürlichen Personen, von dem betroffenen Beschäftigungsgeber, von Dritten sowie von Behörden verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung erforderlich ist. Für die Beantwortung des Auskunftsverlangens ist eine angemessene Frist zu gewähren. Für Auskunftsverlangen nach Satz 1 gelten das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 53 und 53a und das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung entsprechend. Für die Beantwortung von Auskunftsverlangen wird auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von Zeugen gewährt. § 23 Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Als weitere Folgemaßnahmen können die externen Meldestellen nach pflichtgemäßem Ermessen</p>	
<p>1. betroffene Beschäftigungsgeber kontaktieren,</p>	
<p>2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,</p>	
<p>3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder</p>	
<p>4. das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 30	§ 30
Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	u n v e r ä n d e r t
<p>Die externen Meldestellen sowie die sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung von Verstößen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständig sind, arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Spezielle gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit öffentlicher Stellen bleiben hiervon unberührt.</p>	
§ 31	§ 31
Abschluss des Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Hat eine externe Meldestelle die Stichhaltigkeit einer Meldung geprüft und das Verfahren nach § 28 geführt, schließt sie das Verfahren ab.</p>	
<p>(2) Ist eine externe Meldestelle nicht zuständig für eine Meldung oder ist es ihr nicht möglich, dem gemeldeten Verstoß innerhalb einer angemessenen Zeit weiter nachzugehen, so leitet sie die Meldung unverzüglich unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person an die jeweilige für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung des Verstoßes zuständige Stelle weiter. Dies gilt auch für Meldungen, für deren Weiterverfolgung nach § 4 Absatz 1 die externe Meldestelle nicht zuständig ist. Über die Weiterleitung setzt die externe Meldestelle die hinweisgebende Person unverzüglich in Kenntnis. Ist die Weiterleitung unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität nicht möglich, ist § 9 Absatz 3 zu beachten.</p>	
<p>(3) Kommt eine externe Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein gemeldeter Verstoß als geringfügig anzusehen ist, so kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren abschließen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(4) Betrifft eine Meldung einen Sachverhalt, zu dem bereits ein Verfahren nach diesem Gesetz abgeschlossen wurde, so kann eine externe Meldestelle nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren abschließen, wenn die Meldung keine neuen Tatsachen enthält. Dies gilt nicht, wenn neue rechtliche oder sachliche Umstände ein anderes Vorgehen rechtfertigen.</p>	
<p>(5) Schließt eine externe Meldestelle das Verfahren nach Absatz 3 oder Absatz 4 ab, teilt sie der hinweisgebenden Person die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung unverzüglich mit. Die externe Meldestelle soll die Entscheidung nach Satz 1 unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der in § 8 Absatz 1 genannten Personen dem betroffenen Beschäftigungsgeber mitteilen, wenn dieser zuvor gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 1 von der externen Meldestelle kontaktiert wurde.</p>	
<p>(6) Eine externe Meldestelle teilt der hinweisgebenden Person das Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen nach deren Abschluss mit, soweit dies mit gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten vereinbar ist. Absatz 5 Satz 2 ist anzuwenden.</p>	
<p>(7) Für Streitigkeiten wegen der Entscheidungen einer externen Meldestelle nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.</p>	
<p>Abschnitt 3</p>	<p>Abschnitt 3</p>
<p>Offenlegung</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 32</p>	
<p>Offenlegen von Informationen</p>	
<p>(1) Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, fallen unter die Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes, wenn sie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
1. zunächst gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 eine externe Meldung erstattet haben und	
a) hierauf innerhalb der Fristen für eine Rückmeldung nach § 28 Absatz 4 keine geeigneten Folgemaßnahmen nach § 29 ergriffen wurden oder	
b) sie keine Rückmeldung über das Ergreifen solcher Folgemaßnahmen erhalten haben oder	
2. hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass	
a) der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,	
b) im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder	
c) Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten, Absprachen zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes bestehen könnten oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen nach § 29 einleiten wird.	
(2) Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
S c h u t z m a ß n a h m e n	S c h u t z m a ß n a h m e n
§ 33	§ 33
Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die §§ 35 bis 37 sind auf hinweisgebende Personen anwendbar, sofern	
1. diese intern gemäß § 17 oder extern gemäß § 28 Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung gemäß § 32 vorgenommen haben,	
2. die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und	
3. die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.	
(2) Die §§ 35 bis 37 sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch anwendbar auf Personen, die zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallende Verstöße gegen das Unionsrecht melden.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 34	§ 34
Weitere geschützte Personen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die §§ 35 bis 37 gelten entsprechend für natürliche Personen, die die hinweisgebende Person bei einer internen oder externen Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen</p>	
<p>1. zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von der hinweisgebenden Person gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprachen, und</p>	
<p>2. Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.</p>	
<p>(2) Sofern die Voraussetzungen des § 33 erfüllt sind, gelten die §§ 35 bis 37 entsprechend für</p>	
<p>1. Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und in einem beruflichen Zusammenhang Repressalien erlitten haben, es sei denn, diese beruhen nicht auf der Meldung oder Offenlegung durch die hinweisgebende Person, und</p>	
<p>2. juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, die mit der hinweisgebenden Person infolge einer Beteiligung rechtlich verbunden sind oder für die die hinweisgebende Person tätig ist oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 35	§ 35
Ausschluss der Verantwortlichkeit	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Eine hinweisgebende Person kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt.</p>	
<p>(2) Eine hinweisgebende Person verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.</p>	
§ 36	§ 36
Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.</p>	
<p>(2) Erleidet eine hinweisgebende Person nach einer Meldung oder Offenlegung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 37	§ 37
Schadensersatz nach Repressalien	Schadensersatz nach Repressalien
<p>(1) Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(1) Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die hinweisgebende Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.</p>
<p>(2) Ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 38	§ 38
Schadensersatz nach einer Falschmeldung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.</p>	
§ 39	§ 39
Verbot abweichender Vereinbarungen	u n v e r ä n d e r t
<p>Vereinbarungen, die die nach diesem Gesetz bestehenden Rechte hinweisgebender Personen oder sonst nach diesem Gesetz geschützter Personen einschränken, sind unwirksam.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Sanktionen	unverändert
§ 40	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer wesentlich entgegen § 32 Absatz 2 eine unrichtige Information offenlegt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 7 Absatz 2 eine Meldung oder dort genannte Kommunikation behindert,	
2. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine interne Meldestelle eingerichtet ist und betrieben wird, oder	
3. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34, eine Repressalie ergreift.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die Vertraulichkeit nicht wahrt.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.	
(5) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 geahndet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3, der Absätze 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und der Absätze 3 und 4 anzuwenden.</p>	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 41	§ 41
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</p>	
<p>1. die nähere Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens der externen Meldestelle des Bundes zu regeln und</p>	
<p>2. eine weitere externe Meldestelle nach § 23 Absatz 1 zu bestimmen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
§ 42	§ 42
Übergangsregelung	Übergangsregelung
Abweichend von § 12 Absatz 1 müssen private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten. Satz 1 gilt nicht für die in § 12 Absatz 3 genannten Beschäftigungsgeber.	(1) u n v e r ä n d e r t
	(2) § 16 Absatz 1 Satz 4 bis 6 und § 27 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sind erst ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
In § 17 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die Vorschriften“ die Wörter „des Hinweisgeberschutzgesetzes,“ eingefügt.	In § 17 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die Vorschriften“ die Wörter „des Hinweisgeberschutzgesetzes,“ eingefügt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Bundesbeamtengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 67 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden.“	
2. Dem § 125 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Beamtenstatusgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 37 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) , das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Soldatengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 14 Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.</p>	
<p>2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	
<p>3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	
<p>„4. Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden.“</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
<p>§ 34d Absatz 12 Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>§ 34d Absatz 12 Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
<p>„§ 4 Absatz 2 sowie die §§ 5 bis 11, 24, 25 und 27 bis 31 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind entsprechend anzuwenden. Die Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen im Sinne des § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes richten sich nach dessen Abschnitten 3 und 4.“</p>	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
<p>§ 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Absätze 3 bis 8 werden aufgehoben.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Absatz 9 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Meldung von Verstößen, für die die Bundesanstalt nach Absatz 1 und § 21 des Hinweisgeberschutzgesetzes zuständig ist, einschließlich der von Absatz 1 erfassten Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstigen Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, erlassen.“</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Geldwäschegesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Dem § 53 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>„(8) Soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde im Sinne des § 50 für die Errichtung eines Systems im Sinne von Absatz 1 zuständig ist, richten sich die Errichtung und der Betrieb nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Die Absätze 3 bis 7 finden insoweit keine Anwendung.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 9</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</p>
<p>§ 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „einen Prozess“ die Wörter „gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz für interne Meldungen“ eingefügt.</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>„5. gegen Vorschriften, bei denen auch eine Meldung an eine externe Stelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Betracht kommt,“.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 10</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.</p>

Begründung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL) im Wesentlichen durch ein neues Stammgesetz, das Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG).

Aufgrund der parlamentarischen Beratungen und der Sachverständigenanhörung hat der Rechtsausschuss Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlen, die im Nachfolgenden unter II. erläutert werden.

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/3442 verwiesen. Ergänzende Hinweise zur Begründung sind im Folgenden unter I. dargestellt.

I. Ergänzende Hinweise zu den zur unveränderten Annahme empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs

Ergänzend zur Begründung in Drucksache 20/3442 wird auf Folgendes hingewiesen:

• Zum Schutz anonym meldender Personen

Auch Personen, die anonym Meldung erstattet oder anonym eine Offenlegung vorgenommen haben und die weiteren Voraussetzungen dieses Gesetz hierfür im Übrigen erfüllen, genießen den Schutz des HinSchG. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen nach dem 4. Abschnitt des HinSchG. Die zentrale Schutzvorschrift ist das Verbot von Repressalien. Verboten sind damit alle ungerechtfertigten Nachteile, die eine hinweisgebende Person infolge ihrer Meldung oder Offenlegung erleidet. Das können beispielsweise sein: eine Kündigung, eine Abmahnung, die Versagung einer Beförderung oder auch Mobbing. Weitere Regelungen, wie etwa Schadensersatz- und Bußgeldvorschriften, komplettieren den Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. Praktisch relevant wird dies bei anonymen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern naturgemäß allerdings erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Identität offenbar geworden ist (vergleiche auch Artikel 6 Absatz 3 HinSch-RL).

Auch gelten für anonyme Meldungen die sonstigen Verfahrensgrundsätze (unter anderem das Gebot der Vertraulichkeit nach § 8 HinSchG), insbesondere, wenn sich aus der Meldung Informationen ergeben, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person abgeleitet werden könnte.

• Zur sogenannten „Konzernlösung“ auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 HinSchG:

Für konzernverbundene Unternehmen ist die Konzentration der Expertise für die Bearbeitung von internen Meldungen häufig von großer Bedeutung, um eine schnelle und professionelle Fallbearbeitung zu gewährleisten. Dies gewährleistet zum einen für hinweisgebende Personen ein hohes Schutzniveau, ermöglicht es zum anderen aber auch im Unternehmensverbund, gezielter konzernweite Probleme und Problemursachen festzustellen und wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Regierungsentwurf zeigt hierfür in der Begründung zu § 14 Absatz 1 HinSchG eine auf dieser Vorschrift basierende Lösungsmöglichkeit auf (sogenannte „Konzernlösung“). Danach kann die interne Meldestelle eines Unternehmens nicht nur beispielsweise an Anwaltskanzleien „outsourct“ werden, sondern auch innerhalb eines Konzerns zentral bei einer Konzerngesellschaft eine unabhängige und

vertrauliche Stelle als Dritter im Sinne des § 14 Absatz 1 HinSchG angesiedelt werden. Dabei ist es - wie auch sonst bei der Beauftragung Dritter durch ein Unternehmen im Rahmen des internen Meldeverfahrens - notwendig, dass die originäre Verantwortung dafür, einen festgestellten Verstoß weiterzuverfolgen und zu beheben, immer bei dem jeweiligen beauftragenden Konzernunternehmen verbleibt.

Der Ausschuss begrüßt diese Lösungsmöglichkeit ausdrücklich und weist auf ihre hohe Praxisrelevanz hin.

Für hinweisgebende Personen muss ein leichter Zugang gewährleistet sein. Dies schließt ein, dass keine sprachlichen Barrieren aufgebaut werden und eine Meldung in der für die hinweisgebende Person im jeweiligen Unternehmen vorherrschenden Arbeitssprache möglich sein muss.

- **Abschluss des Verfahrens bei internen Meldewegen (§ 18 Nummer 3 HinSchG)**

Interne Meldestellen können das Verfahren nach § 18 Nummer 3 HinSchG aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen. Davon ist auch ein Abschluss des Verfahrens in Fällen umfasst, in denen eine Meldung keine neuen Tatsachen enthält. Im Gegensatz zu den Vorgaben für externe Meldestellen (§ 31 HinSchG) enthält das HinSchG in Umsetzung der Richtlinienvorgaben keine verpflichtenden Vorgaben, wie das Meldeverfahren bei der internen Meldestelle letztlich abzuschließen ist, um flexible und kompatible Lösungen für unterschiedliche Strukturen zu ermöglichen.

II. Begründung der empfohlenen Änderungen

A. Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe p HinSchG

Für die zitierte Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) ist die Fundstellenangabe wegen einer am 4. März 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Berichtigung zu ergänzen.

B. Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 9 HinSchG

Die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1 – im Folgenden Digital Markets Act – DMA) sieht in Artikel 51 die Ergänzung des Anhangs Teil I Abschnitt J der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist (HinSch-RL), um den DMA vor. Der sachliche Anwendungsbereich der HinSch-RL wird damit um die DMA-Vorschriften erweitert. Artikel 43 regelt zudem explizit, dass die HinSch-RL auf die Meldung von Verstößen gegen den DMA Anwendung findet. Da es sich beim DMA um eine EU-Verordnung handelt, gilt dies unmittelbar. Der Anwendungsbereich des HinSchG ist entsprechend zu erweitern. Dazu ist § 2 Absatz 1 HinSchG um die vorgeschlagene Nummer 9 zu ergänzen.

C. Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 10 HinSchG

Die Ergänzung ermöglicht es, dass verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamtinnen und Beamten auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gemeldet werden können, beispielsweise Äußerungen in Chats. Der Begriff der Äußerung beschränkt sich aber nicht auf schriftliche Aussagen, sondern erfasst auch mündliche (oder auf andere Weise – etwa durch Gebärden) getätigte Äußerungen.

Die Pflicht zur Verfassungstreue (vgl. im Bundesrecht § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich abgesichert ist. Der Pflichtenkreis ist äußerst weit.

Im Hinblick auf den Anlass der aktuellen Diskussion (Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst, z.B. von Verfassungsfeinden, die der sogenannten Reichsbürgerszene zuzurechnen sind) wird darauf hingewiesen: Die Verfassungstreue ist insbesondere verletzt, wenn ein Beamter bspw. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Abrede stellt und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt. Er verletzt so seine gesetzlich normierte Verfassungstreuepflicht in schwerwiegender Weise (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.12.2021 - 2 A 7.21, NVwZ 2022, 1379).

D. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 2 HinSchG

Die Definition des „Verstoßes“ soll noch enger an den Wortlaut der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 1 HinSch-RL angeglichen werden. Daher soll auf das im Regierungsentwurf enthaltene Begriffselement „missbräuchlich“ verzichtet werden. Zur Auslegung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 HinSchG kann Erwägungsgrund 42 der HinSch-RL herangezogen werden.

E. Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1 Nummer 2 HinSchG

Mit § 5 HinSchG werden Meldungen mit bestimmten Inhalten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 HinSchG gilt dies insbesondere für Informationen von Nachrichtendiensten oder von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Die Ergänzung stellt klar, dass von der Ausnahme zum einen Informationen der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder erfasst sind. Darüber hinaus sind auch Informationen von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie Aufgaben im Sinne dem § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes entsprechender Rechtsvorschriften der Länder wahrnehmen, erfasst. Eine entsprechende Regelung findet sich beispielsweise in § 10 Nummer 4 des Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlussachen des Landes Baden-Württemberg vom 12. Februar 1996 und in § 10 Nummer 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998.

F. Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG

Die Ausnahmetatbestände für Meldungen, welche nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, werden im ersten Halbsatz der Regelung auf Meldungen erweitert, denen eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen entgegensteht. Damit werden sowohl Verschlussachen des Bundes und der Länder als auch vergleichbares nichtdeutsches Verschlussachen-Material, etwa der Europäischen Union, ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen, zu dessen Schutz deutsche Dienststellen verpflichtet sind, erfasst.

Eine Ausnahme sieht die Vorschrift für als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Informationen vor, wenn es sich um die Meldung von strafbewehrten Verstößen an eine interne Meldestelle handelt und sich die betreffende Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zudem auf eine als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussache des Bundes bezieht.

Die vorgenommene Ergänzung erweitert die Rückausnahme auf VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussachen der Länder.

G. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG

Soweit praktizierende Tierärzte von § 2 Nummer 3 Buchstabe k HinSchG umfasste Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Schutz von gewerblich gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren, wahrnehmen, sind Sie bei einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz zu schützen.

Die sich aus § 203 StGB ergebende Schweigepflicht dient vornehmlich dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten Berufsgruppen anvertraut. Im Falle eines Verstoßes gegen § 2 Nummer 3 Buchstabe k HinSchG überwiegt jedoch, soweit es um den Schutz von gewerblich gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren geht, das Interesse an der Aufklärung, Verhütung und Verfolgung des Verstoßes. Tierärzte können hier einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung von Verstößen gegen Vorschriften zur Tiergesundheit und zum Tierschutz leisten.

H. Zu Artikel 1 § 7 Absatz 3 HinSchG

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 2 und 3 der HinSch-RL um.

Satz 1 appelliert an die Beschäftigungsgeber, Anreize für Beschäftigte zu schaffen, zunächst interne Meldeverfahren zu nutzen. Ob und inwieweit Beschäftigungsgeber Anreize für Beschäftigte schaffen, zunächst interne Meldeverfahren zu nutzen, wird bewusst nicht vorgegeben. Nicht mit den Vorgaben dieses Gesetzes vereinbar wäre es indes, den Zugang zu externen Meldestellen durch interne Vorschriften oder Vereinbarungen einzuschränken.

Die rechtliche Gleichstellung von internen und externen Meldewegen bietet Motivation für Beschäftigungsgeber zur selbständigen Optimierung der internen Meldewege. So sollen eine gute Kommunikationskultur und soziale Verantwortung gefördert werden. Wenn hinweisgebende Personen der Meinung sind, dass innerhalb der Organisation wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien drohen, dürfte dies die Bereitschaft fördern, zunächst interne Meldekanäle zu nutzen. [Hierzu können auch die in Satz 2 ausdrücklich normierten Informationen über das interne Meldeverfahren beitragen.] Ergänzend kommen die unabhängige Stellung der internen Meldestelle und eine umfassende Unterrichtung hinweisgebender Personen über Folgemaßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen hinzu.

Satz 3 stellt klar, dass es nicht mit den Vorgaben dieses Gesetzes vereinbar wäre, den Zugang zu externen Meldestellen einzuschränken, etwa durch interne Vorschriften oder Vereinbarungen.

I. Zu Artikel 1 § 10 HinSchG

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit § 10 HinSchG zulässig. Denn gemäß Erwägungsgrund 3 der HinSch-RL können Verstöße „erhebliche Risiken für das Gemeinwohl bergen, indem sie ernsthafte Gefahren für das öffentliche Interesse schaffen“. Sofern zur Aufgabenerfüllung der Meldestellen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt dies somit aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO.

Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken hat die Meldestelle angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei ist § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

J. Zu Artikel 1 § 11 Absatz 5 HinSchG

§ 11 Absatz 5 HinSchG setzt Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 HinSch-RL um. Danach sollen Meldungen nicht länger aufbewahrt werden, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die von der HinSch-RL auferlegten Anforderungen oder andere Anforderungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu erfüllen. Dabei wird durch die einheitliche Aufbewahrungsfrist Rechtssicherheit geschaffen.

In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wurden teilweise eine längere, teilweise eine kürzere Frist und teilweise statt einer starren Löschrfrist eine flexiblere Ausgestaltung gefordert.

Die Aufbewahrung der Dokumentation dient der Beweissicherung für mögliche Gerichtsverfahren und damit auch dem Schutz der hinweisgebenden Person. Eine flexible, einzelfallbezogene Ausgestaltung würde die Verantwortung für den Zeitpunkt der Löschung der jeweiligen Meldestelle auferlegen. Ausnahmen im Sinne kürzerer Aufbewahrung wären deziert zu begründen und erhöhen damit den Aufwand für die Meldestellen. Diese kann jedoch im Einzelfall häufig nicht einschätzen, ob eine Dokumentation gelöscht werden kann oder nicht.

Der Ausschuss hält eine dreijährige Aufbewahrungsfrist für sinnvoll und angemessen. Sie orientiert sich an der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Soweit Gerichtsverfahren laufen, muss eine Beweissicherung im Prozess rechtzeitig erfolgen. Die Frist wahrt auch die von der HinSch-RL vorgegebenen Balance, dass Meldungen nicht länger aufbewahrt werden, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Je mehr Zeit zwischen Meldung und einer Benachteiligung vergeht, desto eher wird eine Repressalie nicht auf die Meldung zurückzuführen sein.

K. Zu Artikel 1 § 12 Absatz 1 HinSchG

Grundsätzlich verpflichtet § 12 Absatz 1 Satz 1 HinSchG alle Beschäftigungsgeber im Sinne des HinSchG zur Einrichtung interner Meldestellen. Für Bund und Länder als Be-

schäftigungsgeber enthalten § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HinSchG entsprechende Regelungen. Aufgrund des „Durchgriffsverbots“ nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes ist dem Bund eine unmittelbare Aufgabenübertragung an Gemeinden und Gemeindeverbände verwehrt. Daher sieht § 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG vor, dass sich die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweiligen Landesrecht richtet.

Die Änderung berücksichtigt, dass kommunale oder kommunal kontrollierte Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform entsprechend § 3 Absatz 10 HinSchG den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzurechnen sind und dass sich die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem HinSchG für solche kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht richtet.

L. Zu Artikel 1 § 16 Absatz 1 HinSchG

Nach Artikel 6 Absatz 2 HinSch-RL können Mitgliedstaaten entscheiden, ob Meldestellen zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen von Verstößen verpflichtet sind. Anonymität ermöglicht grundsätzlich den größten Schutz für hinweisgebende Personen und kann zur Verringerung der Hemmschwelle zur Abgabe einer Meldung beitragen. Zahlreiche bestehende externe Meldeverfahren in Deutschland sehen bereits heute die Möglichkeit zur Abgabe anonymer Meldungen vor (siehe § 4d Absatz 1 Satz 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, § 3b Absatz 1 Satz 2 Börsengesetz, § 34d Absatz 12 Satz 2 Gewerbeordnung, § 53 Absatz 1 Satz 3 Geldwäschegesetz). Im Rahmen einer Umfrage im Jahr 2021 gaben über 70 Prozent der in Deutschland befragten Unternehmen, die bereits ein Hinweisgebermeldesystem eingerichtet hatten, an, anonyme Meldungen zu ermöglichen (vergleiche Hauser, Christian/Bretti-Rainalter, Jeanine/Blumer, Helene: Whistleblowing Report 2021. EQS Group AG, FH Graubünden. Chur 2021 (Abb. 52), S. 51). Die Änderung sieht daher vor, dass interne Meldestellen anonyme Meldungen entgegennehmen und bearbeiten müssen. Dafür sind Meldekanäle vorzuhalten, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und interner Meldestelle ermöglichen. Dies kann etwa durch technischen Vorrichtungen oder die Einschaltung einer Ombudsperson gewährleistet werden.

Die HinSch-RL sieht vor, dass Meldestellen Kontakt mit den hinweisgebenden Personen halten müssen. Dadurch soll Vertrauen in die Wirksamkeit des allgemeinen Hinweisgeber-schutzes aufgebaut und die Wahrscheinlichkeit weiterer unnötiger Meldungen gesenkt werden (Erwägungsgründe 57, 63). Häufig erfordert auch eine effektive Weiterbearbeitung einer Meldung gezielte Nachfragen. Eine entsprechende Verpflichtung der internen Meldestelle, hinweisgebenden Personen Rückmeldungen zu geben und den Kontakt zu halten (vergleiche § 11 Absatz 4, § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5, Absatz 2, § 18 Nummer 2 HinSchG), kann den Meldestellen jedoch nur auferlegt werden, wenn hinweisgebende Personen den dafür eingerichteten anonymen Meldeweg nutzen. Soweit hinweisgebende Personen auf anderem Wege, beispielsweise mittels anonymen Briefs ohne Kontaktmöglichkeit, einen Hinweis an die Meldestelle richten, sind Rückmeldungen nicht möglich. Dabei ist gerade bei anonymen Hinweisen die Entscheidung der hinweisgebenden Person, ob sie eine Kontaktaufnahme ermöglichen möchte oder nicht, zum Schutz der Person zu berücksichtigen.

M. Zu Artikel 1 § 16 Absatz 3 HinSchG

Gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 HinSchG ist auf Ersuchen der hinweisgebenden Person für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit ei-

ner für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der jeweiligen internen Meldestelle zu ermöglichen. Diese Bestimmung setzt Artikel 9 Absatz 2 HinSch-RL um, der insoweit den Begriff der „physischen Zusammenkunft“ verwenden. Soweit die hinweisgebende Person somit um eine persönliche Zusammenkunft ersucht, ist dies daher grundsätzlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Präsenz zu gewährleisten.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Zusammenkunft in Absprache mit der hinweisgebenden Person auch in virtueller Form, etwa in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden kann. Dies setzt aber die Einwilligung der hinweisgebenden Person voraus.

N. Zu Artikel 1 § 22 Absatz 1 HinSchG

Das Bundeskartellamt wird durch den Verweis in § 22 Absatz 1 Satz 1 HinSchG auf § 2 Absatz 1 Nummer 9 HinSchG die für DMA-Verstöße zuständige externe Meldestelle. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamts ist sachgerecht und notwendig, da DMA- und Kartellrechtsverstöße für hinweisgebende Personen kaum klar zu trennen sein dürften, beziehungsweise für hinweisgebende Personen eine Trennung auch nicht zweckmäßig ist. Daher bestünde ohne entsprechende Regelung die Gefahr, dass mangels eindeutiger Klärung der zuständigen Meldestelle Hinweise entweder ganz unterbleiben oder Hinweise auf Kartellrechtsverstöße das Bundeskartellamt nicht erreichen, zumal die hinweisgebende Person selbst nicht mit der komplexen juristischen Prüfung der Abgrenzung beziehungsweise der sich darin widerspiegelnden rechtlichen Unsicherheit belastet werden sollte. Die Zuweisung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass mit der 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Bundeskartellamt die zentrale (nationale) Rolle für die Mitwirkung bei der Anwendung des DMA durch die Europäische Kommission zugewiesen werden soll und es damit für die Weiterleitung von Hinweisen an die Europäische Kommission am besten geeignet ist.

O. Zu Artikel 1 § 24 Absatz 2 HinSchG

Externe Meldestellen bieten (potentiell) hinweisgebenden Personen die Möglichkeit, sich unkompliziert und leicht über den Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie über die verschiedenen Meldewege zu informieren. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 und Erwägungsgrund 33 der HinSch-RL sowie dem Grundsatz, dass bei internen Meldungen die Stellen, die frühzeitig und wirksam Gefahren für das öffentliche Interesse abwenden können, am schnellsten erreicht werden, sollen hinweisgebende Personen dabei insbesondere auch auf die Möglichkeit einer internen Meldung hingewiesen werden.

P. Zu Artikel 1 § 27 Absatz 1 HinSchG

Ergänzend zur Änderung des § 16 Absatz 1 HinSchG wird auch für externe Meldestellen vorgesehen, dass diese anonyme Meldungen entgegennehmen und bearbeiten müssen.

Im Falle anonymer Meldungen findet die Regelung, dass hinweisgebende Personen sich an die Öffentlichkeit wenden können, wenn sie nach der Meldung eines Verstoßes an eine externe Meldestelle innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keine Rückmeldung oder nur eine solche über nicht angemessene Folgemaßnahmen erhalten haben, nur Anwendung, wenn hinweisgebende Personen eine Kontaktaufnahme ermöglicht haben.

Q. Zu Artikel 1 § 27 Absatz 3 HinSchG

Ebenso wie bei internen Meldestellen ist gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 HinSchG auf Ersuchen der hinweisgebenden Person für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der jeweiligen externen Meldestelle zu ermöglichen. Diese Bestimmung setzt Artikel 12 Absatz 2 HinSch-RL um, der insoweit den Begriff der „physischen Zusammenkunft“ verwenden. Soweit die hinweisgebende Person somit um eine persönliche Zusammenkunft ersucht, ist dies daher grundsätzlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Präsenz zu gewährleisten.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Zusammenkunft in Absprache mit der hinweisgebenden Person auch in virtueller Form, etwa in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden kann. Dies setzt aber die Einwilligung der hinweisgebenden Person voraus.

R. Zu Artikel 1 § 28 Absatz 1 HinSchG

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 und Erwägungsgrund 33 der HinSch-RL sowie dem Grundsatz, dass bei internen Meldungen die Stellen, die frühzeitig und wirksam Gefahren für das öffentliche Interesse abwenden können, am schnellsten erreicht werden, sind hinweisgebende Personen in für ein internes Meldeverfahren geeigneten Fällen zugleich mit der Eingangsbestätigung auf die Möglichkeit einer internen Meldung hinzuweisen.

S. Zu Artikel 1 § 37 Absatz 1 HinSchG

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien soll die hinweisgebende Person für Schäden, die keine Vermögensschäden sind, unabhängig von den Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 BGB oder dem Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld haben. Die entsprechende Ergänzung des § 37 Absatz 1 HinSchG stellt somit eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 253 Absatz 1 BGB dar. Dadurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Artikel 21 Absatz 8 der HinSch-RL eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens verlangt. Wie sich aus Erwägungsgrund 94 der HinSch-RL ergibt, kann zu einer vollständigen Wiedergutmachung im Einzelfall auch Schmerzensgeld für immaterielle Schäden gehören.

T. Zu Artikel 1 § 42 Absatz 2 HinSchG

Meldekanäle, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle ermöglichen sind mit Zusatzkosten für die notwendigen technischen Vorrichtungen oder die Einschaltung einer Ombudsperson verbunden sowie mit einer zusätzlichen Belastung durch den erhöhten Aufwand für die Einrichtung der Meldestelle. Um den Beschäftigungsgebern ausreichend Zeit einzuräumen, entsprechend ausgestattete Systeme einzurichten, soll die Verpflichtung zur Ermöglichung anonymer Hinweise erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die HinSch-RL sieht gemäß Artikel 6 Absatz 2 HinSch-RL keine Verpflichtung zur Annahme und Bearbeitung anonymer Hinweise vor, so dass die Umsetzungsfrist der Richtlinie insoweit nicht gilt.